IMT Nuremberg Archives

H – 1275

International Court of Justice

M-1275

Leitfaden zum Plaidoyer des Verteidigers:

Dr. Dr. Otto NELTE

fuer den Angeklagten :

Feldmarschall a. D. W i l h e l m KEITEL.

Seite 1 - 9 (einschliesslich)

Seite 10 - 15 Hinter Zeile 8 fuege ich einen Satz ein. Dann weiter bis

Seite 18 Zeile 8 Ich trage nicht vor:

Seite 18 Zeile bis Ende der Seite sowie

Seite 19 - 21 unten (5. Zeile von unten)

Seite 21 (die fuenf letzten Zeilen) bis Seite 25

Seite 26 - 31

Seite 32 - 42 (Ich werde die Zitate auf Seite 36 - 39 nur teilweise vortragen)

Seite 43

(Ich trage nicht vor Seite 44 - 46)

Seite 47 - 50

Seite 51 - 57 (Ich werde die Positionen 1 - 16 Seite 51/52 nur summarisch erwaehnen)

Seite 58 Ich werde nicht vortragen die letzten Zeilen dieser Seite

Seite 58 - 77 (Aus der folgenden Aussage Dr. Lammers und aus dem Affidavit v. Blomberg (Seite 59 - 61) werde ich nur einige Saetz verlesen.)

Seite 78 - 96

Seite 97 - 105 lese ich nur einzelne Absaetze

Seite 105 - 106

Seite 107 - 110

Seite 111 - 124

Seite 125

Seite 126 - 136 Werde ich zusammenfassend vortragen

H1275 – 0002

Seite 137 - 142	werde ich auch summarisch vortragen
Seite 143 - 147	
Seite 148 - 153	
Seite 154 - 160	
Seite 161 - 170	(Seite 161 Absatz 1 folgt ein Zwischensatz, dann weiter auf Seite 165 ab 1 bis Ende)
Seite 171 - 173	
Seite 174 - 183	
Seite 183	(Einzelfaelle 1 (bis 184)
	Einzelfall 2 wird abgekuerzt
	" 3 (Seite 188)
	" 4 (Seite 188 abgekuerzt)
Seite 190 - 195	(Ende) ganz

H1275 - 0003

H1275 - 0004

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

P L A I D O Y E R

- - - - - - - - - - -

des

Verteidigers: Dr.Dr. Otto N E L T E

fuer den

Angeklagten: Feldmarschall a.D.
Wilhelm K E I T E L

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

H1275 - 0005

"Wir muessen an unsere Aufgabe mit soviel innerer Ueberlegung und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Irozess einmal in der Nachwelt als die Erfuellung menschlichen Sehnens nach Gerechtigkeit erscheinen möge."

Diese Worte Justice Jacksons in seiner grundlegenden Anklagerede muessen das Leitmotiv sein, fuer alle, denen die hohe Aufgabe zugefallen ist, zur Erforschung der Wahrheit in diesem Prozess beizutragen. Dass diese Wahrheit nicht alsolut sein kann, haben schon die Vertreter der Anklagebehoerde, Justice Jackson und Herr Dubost ausgesprochen.
Die Anklage bezweckt nicht die Ermittlung des geschichtlichen geschweige denn des entwicklungsgeschichtlichen Weltbildes dieser kurzen, aber so tragisch bedeutsamen Epoche, sondern die Feststellung, ob und welchen Anteil die auf dieser Anklag bank sitzenden Angeklagten an dem Geschehen haben, das in sei nen Auswirkungen die ganze Welt berührt und so unsagbares Unheil gebracht hat, nicht zuletzt ueber das deutsche Volk.

Die Anklagebehoerde hat in diesem Verfahren durch ihren berufenen Vertreter einmal ausgesprochen,dass es ihre Aufgabe sei, Material zur Belastung der Angeklagten, und zwar n u r das Belastungsmaterial vorzutragen. Sie hat damit, im Gegensatz zu dem das deutsche Strafverfahren beherrschenden Grundsatz der objektiven Anklage, ihren rein einseitigen Anklagestandpunkt klargemacht, der es der Verteidigung zur Pflicht macht, alle die Umstaende und Erwaegungen vorzutragen, die fuer eine objektive Rechtsfindung unerlaesslich sind. Hierfuer ist es notwendig, zunaechst einmal gewisse Begriffe zu klaeren, die fuer die E r k e n n t n i s einer Verantwortung und

H1275 – 0006

und Schuld notwendig sind. Soweit es sich hierbei um voelkerrechtliche und staatsrechtliche Begriffe handelt, sind sie von Herrn Professor Dr. J a h r r e i s s untersucht und vorgetragen worden..

Ich moechte fuer den Bereich des Soldaten einige grundsaetzliche Ausfuehrungen machen: Hier sind wiederholt die Begriffe ; Soldatentum, Gehorsam, Treue, Pflichterfuellung und Vaterlandsliebe genannt worden. Ich glaube, dass diese Begriffe von allen Menschen als gut anerkannt werden. Aber man wird auch sagen duerfen, dass alle diese Begriffe nicht eindeutig sind. So stehen sich gegenueber:

"Bestes Soldatentum"und"Militarismus"

"Selbstverstaendlicher Gehorsam" und"verachtenswerter Kadavergehorsam"

" der kategorische Imperativ der Pflichterfuellung" und "Ueberspitztes Verantwortungsgefuehl"

" tiefe Vaterlandsliebe " und "Chauvinismus".

Wir sehen dass alle diese Begriffe die Scala des Guten und Boesen durchlaufen koennen. Der Ursprung und der Kern dieser Begriffe ist ueberall derselbe, die Gestaltung der Tradition und Erziehung, und damit die Auswirkung sind sehr verschieden.

Wenn das aber der Fall ist, wer soll unterscheiden und entscheiden, ob das Gefuehl noch im Bereich desGuten liegt, oder die Sphaere des Boesen schon erreicht hat?

H1275-0007

Wir leben alle in einer Zeit, deren jahrhundertelanges Streben auf die Schaffung einer Ordnung gerichtet ist. Ordnung ist zwar auch ein relativer Begriff, aber ueberall isr es die Festlegung des Verhaeltnisses der Menschen zueinander, das unter Beruecksichtigung der Eigenart jeden Landes das bestmoegliche Zusammenleben gewaehrleistet.

Das gilt im Staat und gilt im Verhaeltnis der Voelker zueinander.

Wer soll nun in dieser Ordnung bestimmen, was Recht und was Unrecht ist ? Der Masstab hierfuer koennte nach der bisherigen Erkenntnis nur ein staatlicher, also nationaler sein. Die Annaeherung der Staaten im Weltverkehr und die allgemeine Zivilisation brachten es mit sich, dass die verschiedenen nationalen Begriffe, trotz mancher Differenzierung, sich ausglichen. Es muss zugegeben werden, dass diese Angleichung durch gewisse national-sozialistische Lehren und deren Methoden, einen unheilvollen Rueckschlag erlitten hat. Nichtsdestoweniger bleibt der Grundsatz unantastbar, dass der Masstab fuer das, was Recht und Unrecht ist, national bedingt sein muss, wenn die Ordnung nicht aufgeloest werden soll. Erstrebenswert kann nur sein, die Nationen und die national-fundamentalen Begriffe einander anzugleichen, wie es jetzt durch die Weltorganisation erstrebt wird.

Wenn nun der nationale Masstab, das heisst das nationale Werturteil ueber Gut und Boese, ueber Recht und Unrecht, bisher jedenfalls feststehend war, so waren die Begriffe niemals ihrer Relativitaet entkleidet, insbesondere dann, wenn aus anderen Gruenden nationale Gegensaetze bestanden. Ein ueberzeugendes Beispiel hierfuer ist die Beurteilung der Widerstandsbewegung. Es wird in allen Laendern als

H1275 - 0008

hoechste Vaterlandsliebe gefeiert, wenn jemand sein Leben fuer das Vaterland unter der hoechsten Gefahr einsetzt. Es steht aber nach der Haager Landkriegsordnung fest, dass eine solche Widerstandsbewegung verboten ist. Wir haben hier ein klares Beispiel fuer den Widerspruch zwischen ethischer und rechtlicher Wertung. Es beweist dies, dass es keine absoluten Begriffe fuer Gut und Boese, fuer Recht und Unrecht gibt, dass es ueber allem geschriebenen Recht ungeschriebene Gesetze gibt, die den Schuldigen freisprechen, weil er hoeheren Gesetzen gehorchte. Diese hoeheren Gesetze sind aber auch subjektiv und national -also kollektiv subjektiv- bedingt. Wenn Menschen etwas fuer gut oder fuer richtig halten so kann dieser Glaube entstehen, aus w i r k l i c h e m hoeheren Recht, aus einer w i r k l i c h e n hoeheren Idee, er kann aber auch erwachsen, aus einem irregeleiteten Glauben, aus einer falschen Idee. Wer will oder wer kann darueber urteilen, ob ein Glaube oder eine Idee richtig war oder nicht ? Die Geschichte zeigt es, dass meist die e r f o l g r e i c h e Idee als richtig anerkannt wird, gewissermassen weil es Gottesgericht ist. Ob das immer wahr ist will ich nicht entscheiden. Worauf es hier aber ankommt, ist, ob die Menschen, ueber deren Schuld geurteilt werden soll, reinen Herzens gehandelt haben, aus einer solchen Idee, aus einem solchen Glauben. Wenn das Gottesgericht diesen Glauben als falsch bezeichnet hat, dann bleibt die Frage offen, ob die Menschen aus verstaendlichen oder erklaerlichen Gruenden glauben durften, dass diese Idee gut war.

Diese Frage ist das Problem, das nicht nur fuer den Angeklagten Keitel gilt, sondern fuer das ganze deutsche Volk. Nach dem Vortrag der franzoesischen Anklagebehoerde sind nicht nur die Angeklagten in diesem Prozess die wirklich Schuldigen, sondern das ganze deutsche Volk. Die Tragweite

H1275 – 0009

dieser Idee ist ungeheuer. Wenn das Gericht -sei es auch nur in seinen Entscheidungsgruenden- zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das ganze deutsche Volk schuldig ist, dann wird jeder Deutsche fuer unabsehbare Zeit mit einem Makel behaftet sein, mit dem Kainszeichen, das schliesslich zur Vernichtung dieses Volkes, zu seiner Aufloesung fuehren mus

Von berufenster Seite ist hier ausgesprochen worden, dass nicht die Absicht besteht, das ganze deutsche Volk zu beschuldigen. Wir sind durch die bedingungslose Kapitulation den Siegermaechten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Es ist aber gesagt, dass das Urteil dieses Gerichts gerecht sein soll. Hier an dieser Stelle soll nicht Gnade oder Ungnade das Leitmotiv sein, sondern Gerechtigkeit. Gerechtigkeit bedeutet nicht Milde. Gerecht wird ein Urteil aber nur dann sein, wenn es alle Umstaende beruecksichtigt, die die Handlungsweise und das Verhalten des Angeklagten analysieren. Fuer das, was geschehen ist, und was den Gegenstand dieser Anklage bildet, gibt es keine Entschuldigung. Ich kann nur versuchen, eine A n a l y s e zu geben. Das Leid, das Unglueck, das ueber die ganze Menschheit gekommen ist, ist so gross, dass Worte es nicht auszudruecken vermoegen. Gerade das deutsche Volk hat, nachdem es erfahren hat, welche Katastrophe die Voelker im Westen und Osten und die Juden betroffen hat, ein von Grauen geschuetteltes Mitleid mit den Opfern. Das deutsche Volk weiss, was dieses Unglueck bedeutet; denn es ist wie kaum ein anderes Volk geschlagen, nicht nur militaerisch, sondern auch durch die unheimlichen Folgen der Fliegerangriffe, durch die Millionenverluste seiner Jugend im Felde, durch die Evaquierungen, die Fluchten bei Schnee und Eis. Wir wissen also, was es heisst im Unglueck zu sein, leiden zu muessen. Aber waehrend die andern Voelker all dieses Leid und all dieses Unglueck als ein Kapitel in der Ver-

H1275 - 0010

Vergangenheit betrachten koennen, und im Schutze staatlicher Ordnung die begluckende Hoffnung haben, wieder zu einem geordneten Dasein und zu einer gluecklichen Zukunft zurueckzukehren, lastet auf diesem Volke zunaechst noch das Dunkel der Hoffnungslosigkeit. Das Urteil dieses Gerichts wuerde, wenn es die Schuld des ganzen deutschen Volkes bestaetigte, die Hoffnungslosigkeit verewigen. Das deutsche Volk erwartet fuer sich nicht einen Freispruch. Es erwartet nicht, dass man ueber alles, was geschehen ist, den Mantel christlicher Naechstenliebe und des Vergessens ausbreite. Das deutsche Volk ist bis zum letzten bereit, die Folgen auf sich zu nehmen. Es will es als sein Schicksal hinnehmen und alles tun, um an der Beseitigung der Folgen mitzuwirken. Es hofft aber auch, dass die Seelen und Herzen der uebrigen Menschen nicht so verhaertet sind, dass die bestehende Spannung, ja der bestehende Riss zwischen diesem Volk und der uebrigen Menschheit bestehen b l e i b t.

Ihre Aufgabe, meine Herren Richter, ist ungeheuer schwer. Wir sprechen nicht nur eine verschiedene Sprache, wir fuehlen alle mit der Seele unserer Heimat. Vieles von dem, was in diesem Lande geschehen ist, wird Ihnen unverstaendlich erscheinen. Die Gefuehle des d e u t s c h e n Volkes in s e i n e n verschiedenen Kategorien sind nicht I h r e Gefuehle. Einer der wesentlichsten Punkte, besonderns in den Faellen der Soldaten, erscheint mir die Beurteilung dessen, was als Freiheit empfunden wird. Auch in diesem Lande wurde dgs Ideal der Freiheit proklamiert. Wir wissen alle, dass der extremste Begriff der Freiheit die Anarchie ist. Kein Staat wuenscht die Anarchie, weil es seine Selbstaufgabe bedeutet. Wenn somit alle Staaten darueber einig sind, dass der absolute Begriff der Freiheit niemals erstrebenswert ist

H1275-0011

und gebilligt werden kann, ergibt sich zwangslaeufig die Relativitaet des Freiheitsbegriffes. Mit keinem Begriff ist soviel Missbrauch getrieben worden, als mit dem Begriff der Freiheit, und doch verkuendet jedes politische System, dss die Freiheit das hoechste aller Gueter sei.

Ich will damit keineswegs sagen, dass der Begriff der Frei - heit, wie ihn der National-Sozialismus proklamiert hat,die richtige Loesung war. Was ich sagen will, ist nur, dass auch der National-Sozialismus den Begriff der Freiheit kannte und dem Volke durch Propagande klarmachte, dass s e i n Begriff der richtige sei. Es kam ihm hierbei zur Hilfe, dass Deutschland tatsaechlich unter den Auswirkungen des Versailler-Vertrages keinen Anspruch darauf erheben konnte, wirklich frei zu sein. Die Beschraenkungen seiner Souveraenitaet waren so stark und sichtbar, dass der National-Sozialismus leichtes Spiel hatte, wenn er den Kampf um die Freiheit des Vaterlande proklamierte. Solange in der Welt das Vaterland als das hoechste i r d i s c h e Gut anerkannt ist, solange wird man die Bestrebungen, sich dieses Gut zu erhalten, verstehen muessen und wird sie auch von der Seite eines Gegners nicht missbilligen koennen. Man wird ueber die Methode verschiedener Ansicht sein koennen, wie diese Bestrebungen zu verwirklichen sind, und w i e die Freiheit zu erreichen ist. Darueber entscheidet aber nicht der Einzelne, sondern derjenige oder diejenige, die die Macht im Staate haben.

Jeder Mensch will einen Halt im Leben haben, er m u s s ihn haben, will er nicht verzweifeln oder in Anarchie versinken. Die staatliche Ordnung - ist -neben der stttlichen Ordnung- der feste Halt und die Grundlage seines Dasein,die ihm das

H1275 - 0012

Gefuehl der Sicherheit der Lebensfuehrung und seiner Berufsausuebung gewaehrleistet. Es ist die tiefe Sehnsucht aller zivilisierten Menschen nach Ordnung, die ihre hoechste Erfuellung in den Institutionen des Staates findet. Der Staatbuerger muss demgegenueber zum Staat das Vertrauen haben, dass er, das heisst seine Organe, die Ordnung und das Recht wahren. Hierbei darf es nicht darauf ankommen, welche Partei die Hueter der unantastbaren Grundsaetze stellt. Gerade darin aeussert sich das Vertrauen der Volksgesamtheit, dass sie der jeweiligen Mehrheit die Fuehrung ueberlässt. Der National-Sozialismus hat zweifellos bezweckt und erreicht, in weiten Kreisen des deutschen Volkes den Glauben zu erwecken, das seine Bestrebungen von der Mehrheit des Volkes getragen seien. Er hat sich damit das Alibi der Legalitaet verschafft.

Die Wehrmachtfuehrung, fern aller politischer Erwaegung, hat, wie hier alle Generale und Admirale bekundet haben, an die Rechtmaessigkeit der Regierung Hitlers geglaubt. Sie hat sie als das Instrument der legalen Regierung betrachtet, wie sie es getan hat, als der Kaiser, Ebert und v. Hindenburg die Repraesentanten Deutschlands waren.

Wie alle Veranlagungen, alle Ausdrucksformen des Gefuehls, traegt das Gefuehl der Vaterlandsliebe und der soldatischen Einstellung in sich die Tendenz der Verschaerfung und damit der Entartung, wenn aeussere Umstaende hierfuer eine aktuelle Voraussetzung schaffen. Wir haben die Uebersteigerung des gesunden vaterlaendischen Gedankens zum nationalen Chauvinismus erlebt, wir koennen rueckschauend feststellen, wie der gesunde soldatische Gedanke, sich durch artfremde Einfluesse zur militaristischen Ausdrucksform steigerte.

H1275 – 0013

Alle diese Entwicklungen sind nicht sprunghaft, wodurch sie leicht erkennbar und reguliertbar werden. Die Trieb - kraefte treten meist fuer die, die es angeht, nicht in Erscheinung. Sie sind wie ein Gift, das langsam und unmerk - lich wirkt und dessen Wirkung eines Tages erschreckend zum Ausbruch kommt. Es bedarf keiner besonderer Begruendung, dass ein Teil des soldatischen und militaerischen Menschen, der auf den moeglichen Krieg eingestellt wird, Haerte ist. und in seiner Steigerung zur B r u t a l i t a e t wird. Man findet bei beruehmten, nicht nur deutschen Feldherrn den Standpunkt, dass der brutalste Krieg haeufig der mildeste ist, wenn er zu einem schnellen Ende fuehrt. Das w i l l natuerlich jeder Feldherr. Es bleibt, wenn der Krieg die friedensmaessigen Hemmungen beseitigt hat, die Brutalitaet. Es enthuellt sich die Ursache des totalen Krieges und die Quelle des furchtbaren Unheils, das daraus entstand.

H1275 – 0014

Die Aufgabe der Verteidigung und die Beweisfuehrung.

Die Aufgabe der Verteidigung in diesem Prozess ist schwer. Das deutsche Volk blickt nach Nuernberg-zwiespaeltig in sich. Die einen stehen unserer Aufgabe skeptisch und teilweise feindlich gegenueber, weil sie eine Verteidigung der Angeklagten fuer eine Beguenstigung der von ihnen als Kriegsverbrecher angesehenen Menschen halten und glauben, dass die Verteidiger diese Angeklagten einer gerechten Strafe entziehen wollen. Die andern bezeichnen diesen Prozess als Schauprozess, a dem die Verteidiger als Statisten mitwirken, um diesem Prozess den Anschein eines gerechten Verfahrens zu geben. Danach werden wir uns in den Augen der Deutschen der Feinbeguenstigung schuldig machen.

Wir haben keinen Anlass, uns zu rechtfertigen; denn wir erfuellen, dem Gebot unseres Standes getreu, durch unsere Teilnahme an diesem Prozess eine Aufgabe, deren Bedeutung keiner Rechtfertigung bedarf. Sie besteht in der Mitwirkung an der fuer unser Volk in ihrer Tragweite und in ihrer Auswirkung heute noch garnicht zu uebersehenden Klarstellung der Wahrheit, an der Ergruendung der Ursachen und in der Beantwortung der Frage,wie es dahin kommen konnte.

Nur die klare Erkenntnis der Ursache, der Kraefte und der Menschen, die zu dem Unheil fuehrte, das ueber die Welt gekommen ist, schafft fuer die Zukunft unseres Volkes die Moeglichkeit, den Weg zu der uebrigen Welt wiederzufinden.

Die Aufgabe dieses Tribunals besteht nicht darin, die politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und metaphysischen Ursachen dieses zweiten Weltkrieges zu ergruenden, auch nicht den Gesamtablauf der Ereignisse zu untersuchen,

H1275-0015

dern duerften darueber hinaus fuer das Beweisverfahren an sich von einem gewissen Interesse sein. Ich fuehre beispielsweise zwei Faelle an.

Die franzoesische Anklagebehoerde hat in der Sitzung vom 30.Januar 1946 (Seite 3553 des deutschen Protokolls) das Sammeldokument F 668 vorgelegt. Darin ist ein Auszug der Note des Admirals Darlan an den Botschafter Scapini enthalten, der die Angelegenheiten der franzoesischen Kriegsgefangenen bei der deutschen Regierung vertrat.

Es ist dem Tribunal bekannt, dass einer der schwersten Anklagepunkte gegen Keitel auf dem Gebiet des Kriegsgefangenen-Wesens liegt. Gegen die Annahme des Dokuments als Beweismittel hatte ich Einspruch erhoben und wie folgt begruendet:

> "Der Anklagevertreter hat aus dieser Urkunde schon die Schlussfolgerung gezogen, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Mitteilungen auch bewiesen seien. Ich darf darauf hinweisen, dass es sich um einen Auszug aus der Note des Herrn Admirals an den franzoesischen Botschafter Scapini handelt, also, dass aus dieser Urkunde nicht ersichtlich ist, ob der Botschafter Scapini bei der deutschen Regierung die entsprechenden Vorstellungen erhoben hat."

Aus diesem Grund bat ich den Herrn franzoesischen Anklagevertreter zu erklaeren, ob er aus seinen Akten feststellen koenne, ob diese schweren Vorwuerfe:

H1275-0016

1. der deutschen Regierung auch zur Kenntnis gebracht seien und
2. was die Deutsche Regierung darauf erwidert habe.

Ich wies darauf hin, dass es der Verteidigung mit Rueck-sicht darauf, dass sich diese Urkunde der Waffenstillstands-kommission im Besitze der Siegermaechte befände, nicht moeglich sei, dieses Dokument selbst vorzulegen.

Der Herr Praesident hat den Einspruch fuer begruendet angesehen und der franzoesischen Anklagebehoerde nahegelegt:

"Die Frage zu untersuchen und ausfindig zu machen, ob diese Frage mit der Deutschen Regierung besprochen wurde und welche Antwort die deutsche Regierung gegeben hat, ich meine nicht gerade jetzt, im Laufe der Zeit."

Die Anklagebehoerde hat mir die Antwort der deutschen Regierung n i c h t zur Kenntnis gebracht. Ich glaube hieraus die Schlussfolgerung ziehen zu duerfen, dass die Antwort der deutschen Regierung und das, was das OKW darauf veranlasst hat, zu einer Entlastung dieser Dienststelle und des Angekl. Keitel gefuehrt haben wuerde. Keinesfalls darf insoweit das Dokument F 668 vom Tribunal als Beweismittel benutzt werden. Dies umsoweniger, als in dem Dokument Seite 5 auf die Abschrift der Note der deutschen Waffenstillstandskommission 178/41 vom 20.Januar 41 Bezug genommen ist, diese Anlage aber n i c h t mit vorgelegt wurde.

2. In der Sitzung vom 1.Februar 1946 hat der franzoesische Anklagevertreter folgendes ausgefuehrt:

"Das vierte und letzte Kapitel wird folgende Ueberschrift tragen: "Die verwaltungstechnische Organisation der kriminellen Handlung."

Fuer das vierte Kapitel z.B. kann ich bemerken, dass die franzoesische Delegation mehr als zweitausend Dokumente untersucht hat, wobei ich nur die deutschen Origina-Dokumente in Betracht ziehe.

H1275-0017

Davon wurden ungefaehr 50 Dokumente zurueckgehalten".

Es unterliegt nach der grundsaetzlichen Erklaerung des amerikanischen Hauptanklage-Vertreters keinem Zweifel, dass diese 50 ausgewaehlten Dokumente lediglich unter dem Gesichtspunkt der B e l a s t u n ausgewaehlt sind.

Am 11.Februar habe ich mich an die franzoesische Delegation gewandt, mit der Bitte, mir die eintausendeinhunderundfuenfzig Dokumente zur Durchsicht zu ueberlassen,die die franzoesische Anklagebehoerde n i c h t benutzt hat. Ich bin hierauf ohne jede Antwort geblieben.

In der Sitzung vom 25.Februar 46 habe ich zu dieser Angelegenheit vorgetragen:

"Sie werden die Schwierigkeiten meiner Lage verstehen. Ich weiss, dort sind die Urkunden, sie enthalten sicher auch entlastende Tatsachen. Ich kann die Urkunden aber im Einzelnen nicht benennen. Ich bitte das Gericht deshalb, in diesem Fall zu entscheiden, dass die Anklagebehoerde in ihrem Besitz befindlichen Urkunden mir zur Einsicht ueberlassen moege".

Der Herr Praesident hat hierzu gesagt:

" Es ist moeglich, dass einige Dokumente nicht mehr im Besitz der Anklagebehoerde sind, aber diejenigen, die noch in ihrem Besitz sind, wuerde die Anklagebehoerde etwas dagegen haben, wenn Dr.Nelte sie sieht?"

Der franzoesische Anklagevertreter hat schliesslich hierzu ausgefuehrt:

" Ich bin bereit, soweit sie noch in meinem Besitz sind, sie der Verteidigung vorzulegen".

Abschliessend sagten Herr Dubost und der Herr Praesident:

H1275-0018

Dubost: "Ich habe keinen Einwand zu machen, und ich moechte nur erklaeren, dass diese Dokumente vom Gericht abgelehnt worden sind."

Praesident: "Natuerlich, das bezieht sich nicht auf die Dokumente, die vom Gericht abgelehnt worden sind, wir werden das in Betracht ziehen."

Ich stelle fest, dass mir keine einzige dieser Urkunden zur Verfuegung gestellt worden ist.

Es handelt sich bei diesem Fragenkomplex um die Beweisfuehrung: Die verwaltungstechnische Organisation der kriminellen Handlung". Auch hier muss ich vom Gerichtshof erbitten, diejenigen 50 Dokumente, die zur Belastung des Angeklagten Keitel herangezogen worden sind, bei der Urteilsfindung als Beweismittel ausser Betracht zu lassen, da mangels Vorlage der uebrigen, im Besitz der Anklagebehoerde befindlichen Urkunden, der Verteidigung der Entlastungsbeweis unmoeglich gemacht worden ist.

Es ist veroeffentlicht worden, dass fast das ganze Aktenmaterial des OKW erbeutet worden sei.

Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass sich in diesem ungeheueren Dokumentenmaterial zahlreiche Dokumente befinden, die als Entlastungsmaterial gerade fuer die Angeklagten Keitel und Jodl dienen koennten; dies entspricht der Erfahrung des taeglichen Lebens in Verbindung mit dem Eindurck, den diese beiden Angeklagten hier auf dem Zeugenstand gemacht haben.

3. Das Dokument beherrscht das Beweisverfahren vor diesem Tribunal. Die Zeugen treten demgegenueber in den Hintergrund. Um so groesser ist die Bedeutung der Pruefung dieser Dokumente auf ihre Verwertungsmoeglichkeit und ihren Beweiswert.

H1275 – 0019

Die Anklagebehoerde hat bei ihrer Beweisfuehrung in grossem Umfang amtliche Dokumente vorgelegt, die gem. Art. 21 des Statuts als Beweis zugelassen sind. Ich hatte die Absicht, an Hand einer Reihe dieser Dokumente den nur bedingten Beweiswert solcher Berichte darzutun. Ich will mich aber auf einige grundsaetzliche Ausfuehrungen hierzu beschraenken, im Vertrauen, dass Sie, meine Herren Richter, bei der Ueberpruefung dieser Art Beweismittel meine Darlegungen in Betracht ziehen werden.

Diese zahlreich vorgelegten amtlichen Berichte enthalten Feststellungen,die sich zu einem grossen Teil auf Zeugenaussagen stuetzen. Diese Zeugenaussagen sind nicht immer in Form von Protokollen, sondern als zusammenfassende Berichte wiedergegeben. Ich will nicht bestreiten, dass diese Zeugenaussagen so gemacht sind, wie sie in den Berichten niedergelegt sind.Ich tue aber keinem, dem Gerichtshof unbekannten und mangels eines persoenlichen Eindrucks schwer nachpruefbaren Zeugen Unrecht, wenn ich sage, dass es sich hier haeufig um sehr subjektive Bekundungen handelt. Es gibt eine Reihe von Urkunden, in denen dies deutlich erkennbar ist, ja ausgesprochen wird,ja, sogar solche, in denen der Hass unverhuellt zum Ausdruck kommt. Ich kann den Hass dieser schwer getroffenen Menschen verstehen. Die Leiden, die sie erduldeten, waren so gross, dass man von ihnen Objektivitaet nicht erwarten kann. Ich darf aber auch wohl sagen, dass solche persoenlichen Gefuehle die Aussagen dieser schwer Gepruefften nicht als eine geeignete Unterlage zur Findung der wirklichen Wahrheit erscheinen lassen. Ich denke an die hier so oft von Zeugen gehoerte Eidesformel: "Schwören Sie, dass Sie ohne Hass und Furcht sprechen, die Wahrheit sprechen werden,die reine Wahrheit und nicht , als die Wahrheit.

Der Zeuge: " Ich schwoere."

H1275 - 0020

Diese amtlichen Berichte enthalten aber vielfach nicht nur Feststellungen, sondern Schlussfolgerungen und Urteile. Insoweit kann eine Beweiskraft dieser amtlichen Berichte nicht anerkannt werden. Diese Urteile gehen z.Tl. so weit, dass sie ueber den Rahmen der unmittelbar Beteiligten Vorwuerfe gegen Dienststellen z.B. das OKW und Keitel erheben, ohne dass sich aus dem Dokument selbst erkennen laesst, worauf die gezogene Schlussfolgerung beruht. Soweit es sich um die Anklage gegen eine Einzelperson, wie den Angekl. Keitel handelt, muss von einem Beweisdokument gefordert werden, dass sich aus ihm selbst konkrete Tatsachen fuer eine Verantwortlichkeit ergeben, mindestens aber, dass ein ursaechlicher Zusammenhang erkennbar wird. Es kann nur allen Dingen nicht genuegen, wenn in solchen Berichten Verbrechen von Soldaten und Offizieren des Heeres oder der Wehrmacht behauptet werden, um aus dieser Tatsache a l l e i n eine Verantwortung des Angekl. Keitel herzuleiten, weil er der Chef des Stabes OKW wa

Es kommt hinzu, dass in diesen Berichten militaerische Dienststellen haeufig irrtuemlich bezeichnet und verwechselt worden sind, so, wenn von dem Angekl. Keitel als"Oberkommandierenden der Wehrmacht" gesprochen wird, das"OKW"statt"OKH"genannt ist usw. Es laesst sich nicht immer entscheiden, inwieweit es sich hier um eine irrtuemliche Auffassung der Anklagebehoerde oder um eine nicht sinngemaesse Uebersetzung handelt. Um die Befehlsverhaeltnisse und Zustaendigkeiten fuer das Tribunal in einer, jeden Zweifel ausschliessenden Weise zwecks Nachpruefung der Verantwortlichkeit des Angekl Keitel klarzustellen, habe ich dem Gerichts zwei Affidavits ueberreicht:

a)"Die Befehlsverhaeltnisse im Osten"(Dok.Buch II K 10.

H1275 - 0021

b) "Die Entwicklung der Verhaeltnisse in Frankreich 1940-1945 und die militaerischen Zustaendigkeiten (Dok. buch K II 13)

Das letztgenannte Affidavit ist auch von dem Mitangeklagten Jodl unterzeichnet.

Auf diese Affidavits nehme ich Bezug und mache sie zum Inhalt meines Vorbringens, ohne daraus zu verlesen.

Ich will schliesslich die Aufmerksamkeit des Gerichts auf andere Umstaende hinweisen, die geeignet sind, den Beweiswert der von der Anklage vorgelegten und von Ihnen angenommenen Dokumente zu beeintraechtigen. So, wenn Urkunden keine Unterschriften tragen, auch nicht feststellbar ist, dass es sich um Abschriften von Schreiben handelt, die tatsaechlich herausgegangen sind. Ich verweise als Beispiel auf Dokument 081 PS, das von der Ankl. Behörde zur Belastung Keitels in der Frage der Behandlung von Kriegsgefangenen vorgelegt wurde. Es ist inhaltlich ein unerhoertes Dokument. Keitel erinnert sich nicht, diesen Bericht gesehen und von den darin mitgeteilten Einzelheiten Kenntnis erlangt zu haben. Nach dem aeusseren Anschein muss man diese Urkunde als den E n t w u r f eines Berichtes ansehen, der nicht herausgegangen ist; denn:

a) er traegt weder eine Unterschrift, noch ein bei Copien uebliches Initial,

b) wenn dieser Brief herausgegangen waere, muesste er eine offen gelassene -Journal-Nummer haben,

c) das Schreiben ist nicht beim Adressat gefunden.

In solchen Faellen kann die Kenntnis des Adressaten, hier des Angekl. Keitel, und die daraus abgeleitete schuldhafte Unterlassung abaendernder Massnahmen nicht als bewiesen angenommen werden.

H1275-0022

Die Anklage gegen den Feldmarschall K e i t e l.

Gemaess der allgemeinen Anklageschrift wird der Feldmarschall Keitel wie folgt unter Anklage gestellt:

"Der Angeklagte Keitel war von 1938-1945:

Chef der Obersten Heeresleitung der deutschen Wehrmacht, Mitglied des Geheimen Kabinettsrats, Mitglied des Ministerrates fuer die Verteidigung des Reiches und Feldmarschall. Der Angekl. Keitel benutzte die vorgegangenen Stellungen, seinen persoenlichen Einfluss und seine intimen Beziehungen zum Fuehrer dazu, dass er die militaerischen Vorbereitungen fuer den Krieg, wie in Anklagepunkt 1 der Anklageschrift ausgefuehrt, foerderte. Er nahm an den politischen Plaenen und Vorbereitungen der Nazi-Verschwoerer fuer Angriffskriege und Kriege in Verletzung von Internationalen Vertraegen, Vereinbarungen und Zusicherungen, wie in Anklagepunkt eins und zwei der Anklageschrift ausgefuehrt, teil; er uebernahm die Verantwortung fuer die Ausfuehrung des Planes und fuehrte aus den Plan der Nazi-Verschwoerer fuer Angriffskriege und Kriege in Verletzung von Internationalen Vertraegen, Vereinbarungen und Zusicherungen, wie im Anklagepunkt vier der Anklageschrift ausgefuehrt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet, wie im Anklagepunkt drei und vier der Anklageschrift ausgefuehrt, insbesondere auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet, die mit der ueblen Behandlung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete verbunden war und nahm an diesen Verbrechen teil."

Der Angekl. Keitel war in der ersten allgemeinen Anklage nur fuer die Periode ab 1938 unter Anklage gestellt. In Er-

H1275 – 0023

weiterung dieser Anklage wurde er, gemaess der Special-Anklage, die sich aus dem britischen Trailbrief ergibt, wie folgt zur Verantwortung gezogen:

" Die Darlegung seiner persoenlichen Verantwortung in der Anklage A der Anklageschrift stellt fest, dass er zwischen 1938 und 1945 verschiedene Positionen innerhatte, und dass er diese, seinen persoenlichen Einfluss und seine engen Beziehungen zum Fuehrer dazu benutzte, um die Handlungen wie im Punkt I, II, III und IV der Anklage zu begehen. In dieser Erklaerung werden nicht alle Fragen einbeschlossen sein, auf welche sich die Anklage beziehen wird. Siehe allgemeine Worte im Anfang der Anklage A. Tatsaechlich liegt eine Menge Beweismaterial vor, um aufzuzeigen, dass Keitel ein aktives Mitglied seit 1933 im Planen und in der Vorbereitung der Angriffskriege und der Verletzung von Vertraegen usw. war.
Daher wird -trotz der Begrenzung- in der Erklaerung ueber die persoenliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Periode 1938 und 1945- die Anklage gegen Keitel dahingehend lauten, dass er seit 1933 ein aktives Mitglied der Verschwoerung war, und dass er ein solches bis zur endgueltigen Niederlage Deutschlands blieb. Und der Gerichtshof wird um Bestaetigung gebeten werden, dass der Fall durch das Beweismaterial als bewiesen gilt."

Dadurch zerfaellt die Anklage gegen Feldmarschall Keitel zeitlich und auch sachlich in z w e i P e r i o d e n, deren erste von 1933 bis zum 4.Februar 1938
und deren zweite
vom 4.Februar 1938 bis zur Kapitulation reicht

H1275 - 0024

A. Die Periode von 1933 bis 1938.

In die erste Periode fallen folgende Anklagepunkte:

1. Feldmerschall Keitel ist seit 1933 ein aktives Mitglied der Verschwoerung.

2. Feldmarschall Keitel nahm an der heimlichen Wiederauruestung Deutschlands in Verletzung des Versailler-Vertrages und anderer Vertraege teil.

3. Feldmarschall Keitel nahm an der Wiederbesetzung und Befestigung des Rheinlands teil.

B. Die Periode vom 4.Februar 1938 bis 1945.

I).

1. Teilnahme an der Planung eines Angriffskrieges gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei,
sowie
an der Ausfuehrung und Planung, in Oesterreich und in der Tschechoslowakei einzufallen.

2. Teilnahme an der Planung eines Angriffskrieges gegen Polen,
sowie:
an der Ausfuehrung dieses Planes.

3. Teilnahme an der Planung eines Angriffskrieges gegen Daenemark,Norwegen, Belgien, Niederlande,Luxemburg, Jugoslawien und Griechenland,
sowei:
der Durchfuehrung dieses Planes.

4. Teilnahme an der Planung eines Angriffskrieges gegen die UdSSR
sowie:
die Durchfuehrung dieses Planes.

II).

Teilnahme an der Planung und Ausfuehrung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet.

- - - - - - - - - - - - - - - -

Damit ist der Angeklagte nicht nur als Mitglied der Verschwoerung, sondern auch persoenlich der Teilnahme an saemtlichen Verbrechen der Anklage beschuldigt. Dieser umfassenden Anklage entspricht auch der Raum, den die Anklagebehoerde in ihren Ausfuehrungen dem Angeklagten Keitel gewidmet hat. Der Name keines anderen Angeklagten ist von der Anklagebehoerde so haeufig erwaehnt worden, wie der des Ange-

H1275 - 0025

Angeklagten Keitel. Immer wieder hoeren wir die Worte Keitel-Befehl", "Erlass von Keitel" und ebenso oft "Befehl des OKW" , Richtlinien des OKW " usw. in Verbindung mit dem Namen Keitel als "Chef OKW " seit dem 4.Februar 1938.

Daraus ergibt sich der Kernpunkt der Anklage, naemlich die Stellung, die der Angekl. Keitel seit dem 4.Februar 1938 innehatte. Daraus ergibt sich aber auch der Rahmen der Rechtfertigung. Es kann hierbei nicht darauf ankommen, die Einzeltatbestaende, die sich aus den sogenannten "Keitel-Befehlen" oder "OKW-Anordnungen" letzten Endes ergeben haben, daraufhin zu untersuchen, in wie weit der Angeklagte daran beteiligt ist, sondern darauf, welche Stellung er hatte, ob und welchen Anteil er an der Planung und der Durchfuehrung dieser Befehle und Anordnungen hatte, und schliesslich und hauprsaechlich, ob sein Anteil hieran kausel und schuldhaft im Sinne des hier zur Anwendung kommenden Rechtes war.

Es scheint wichtig, von vorneherein auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die fuer die Behandlung des Falley und seine Beurteilung von Bedeutung sind:

1. Der Angeklagte hat erklaert, dass er den objektiven, also tatsaechlichen Sachverhalt der allgemeinen Anklage (also nicht jeden Einzelfall) unter Bereucksichtigung des, diesen Prozess beherrschenden Verfahrensrechts, als bewiesen annimmt. Es waere sinnlos, trotz der Moeglichkeit, mehrere Urkunden oder einzelne Tatsachen zu widerlegen, den Versuch zu unternehmen, die Anklage in ihrer Gesamtheit erschuettern zu wollen. Ich werde mich daher hauptsaechlich auf die Fragen des subjektiven Tatbestandes und die Verschwoerung beschraenken und nur die Einzeltatbestaende behandeln, die es wegen ihrer besonderen Bedeutung fuer die Beteiligung des Angeklagten Keitel persoenlich erfordern.

Das Missverhaeltnis zwischen dem Geschehenen und dem Schicksal

H1275-0026

des Angeklagten ist so krass, dass der Angeklagte Keitel, wenn er es nicht schon aus Gewissenszwang tun wuerde, es aus der Ueberlegung wuenschen meusste, dass ihn eine solche Einstellung dem Verdacht aussetzen wuerde, er wolle hier um sein Leben kaempfen. Der Angeklagte hat aber schon durch seine Beweisfuehrung klargemacht, dass er nicht um seinen Kopf, sondern um sein Gesicht kaempft.

II).

Der Angeklagte gehoert zu den Maennern, die durch den Tod Adolf Hitlers in das Rampenlicht der Oeffentlichkeit getreten sind. Seit 1938 war er in seiner unmittelbaren Umgebung und sein fast staendiger Begleiter. Er ist sich klar, was dies in diesem Prozess bedeutet. Es ist von der Anklagebehoerde haeufig behauptet worden, dass die Angeklagten durch den Hinwe auf Tote ihre eigene Verantwortung auf diese ablasten wollten. Wenn der Zweck dieses Prozesses sein soll, ein moeglichst wahrheitsgetreues Bild des Geschehenen und der Zusammenhaenge zu gewinnen, so ist es nicht fair, die Nennung derjenigen Toten, die -auch der Anklagebehoerde bekannt- die Hauptschuldigen sind, von vorneherein zu diskreditieren. Dies gilt in ganz besonderem Masse von dem Angekl. Keitel, dessen Stellung, Einfluss und Handeln ohne die Beb uchtung der Person Adolf Hit. lers und seines Verhaeltnisses zu Keitel u n m o e g l i c h richtig beurteilt werden kann.

III).

Wie schon aus der Anklagerede Justice Jacksons erkennbar ist, handelt es sich hier um eine Anklage gegen das nationalsozialistische System. Die Anklage ist in Wahrheit eine in 21 Einzel-Anklagen aufgespaltene Global-Anklage gegen dieses System. Die einzelnen Angeklagten sind gewissermassen nur die symbolischen Gestalten der Machtbereiche des Staates, den dieses System beherrschte: Partei, Regierung, Wehrmacht.

H1275 - 0027

Wenn ich Justice Jackson richtig verstehe, geht er noch wei ter. Ersagt:

" Ueber allen persoenlichen stehen namenlose und unpersoenliche Kraefte, deren Widerstreit viel von der Geschichte der Menschheit ausmacht..... Welches sind die wirklichen Kraefte, die hier vor Ihnen im Kampfe stehen ?."

Damit ist ein Problem aufgeworfen, das, meine Herren Richte in diesem Prozess nicht unerwaehnt bleiben kann, ein Problem auf das auch Herr de Menthon hingewiesen hat: die Bedeutung und der Einfluss schicksalsmaessig wirkender Kraefte. Schicksal und Schuld sind nicht zwei Pole, deren Wirkungskreise sich gegenseitig ausschliessen; es sind Wirkungskre se die sich ueberschneiden, sodass es Lebens-und Wirkungsb zirke gibt, in denen die beiden, die Welt bewegenden Kraef te wirksam sind. Es kann hier nur mit kurzen Worten angedeutet werden, welche Kraefte objektiv schicksalsmaessig wirken, das heisst, welche bei den einzelnen Angeklagten als nicht bewusst willensmaessig anzusehen sind: die Volkszugehoerigkeit, historische Begebenheiten, traditione verwurzelte Anschauungen und das Milieu des Lebens. Ich werde deshalb auf diese Grundlagen, soweit es fuer den Angeklagten Keitel als Mensch und Typ einer der unter Anklage stehenden Gruppen in Frage kommt, eingehen muessen, weil Ihnen nur dadurch die Moeglichkeit gegeben ist, ein richtiges Bild des Anteils zu gewinnen, den der Angekl. Keitel an dem Geschehenen hat.

IV).

Ich moechte auch erklaeren, dass alles, was ich vortragen werde, in vollem Einverstaendnis mit dem Angeklagten Keitel geschiehtund soweit Gesichtspunkte und Tatsachen vorgetragen werden, die den Angekl. Keitel entlasten koennen, dies als ein Beitrag zur Klarstellung des Geschehenen und

H1275-0028

zur Beantwortung der Frage aufgefasst werden soll, wie es dahin kommen konnte. Er will nicht, dass seine Stellung und die Rolle, die er in diesem Drame gespielt hat, verkleinert wird, er moechte aber auch eine Verzerrung seines Charakterbildes verhueten. Der Angeklagte hat schon auf dem Zeugenstand erklaert, er sei dankbar dafuer, dass er durch diesen Prozess Gelegenheit habe, vor der Weltoeffentlichkeit und dem deutschen Volke Rechenschaft ueber das abzulegen, was er getan hat und warum er es getan hat. Er will mithelfen, die geschichtliche Wahrheit des Geschehens sicherzustellen.

Ich halte mich fuer verpflichtet, diese Einstellung des Angekl. Keitel bekannt zu geben, weil eine solche und eine so begruendete Einstellung mir die Fuehrung der Verteidigung erheblich erleichtert hat. Es war und ist dem Angekl. Keitel klar, wenn man sich die entsetzlichen Folgen und die Ungeheuerlichkeiten vor Augen haelt, die-ohne hier die Schuldfrage zu stellen- zweifellos von deutschen Menschen begangen sind, und unbestreitbar auf Befehle und Anordnungen zurueckzufuehren sind, mit denen Keitel in irgendeiner Form in Beruehrung gekommen ist, dann fuehlt man sich schuldig, ohne darueber nchzudenken, ob es sich um eine Schuld im Rechtssinne oder um das tragische Gefuehl handelt, schicksalsmaessig mit den Ursachen und dadurch auch mit den Folgen verbunden zu sein.

H1275 - 0029

Die Planung auf Grund des national-sozialistischen Programms.

Die Anklagebehoerde hat behauptet:

"dass sich die Angeklagten alle zu irgendeiner Zeit gemeinsam mit der Nazi-Partei zu einem Plan zusammengetan haetten, von dem sie wohl wussten, dass er nur durhh den Ausbruch eines Krieges in Europa verwirklicht werden konnte."

Bezueglich des Angekl. Keitel wird gesagt, dass er ab 1933 aktiv an dieser Verschwoerung teilnahm.

Die Anklagebehoerde hat zum Nachweis ihrer These vorgetragen:

a) dass das national-sozialistische Programm an sich d.h. nach Wortlaut und Sinn nur mit Gewaltanwendung realisierbar war;

b) dass der Ang-kl. Keitel dies erkannt hat oder haette erkennen muessen.

c) dass er in dieser Kenntnis, gemeinsam mit andern, insbesondere mit den Mitangeklagten, Angriffskriege geplant und vorbereitet hat.

Hierzu moechte ich zunaechst die Aufmerksamkeit des Pribunals auf den grundlegenden Teil der Anklagerede Justice Jacksons lenken, in dem er das Programm der Partei behandelt (S. 10-11). Er fuehrt dort eine Reihe von Programmpunkten auf, von denen er sagt:

"Natuerlich waren dies alles Ziele,die rechtlich unantastbar waren".

An einer andern Stelle heisst es:

"Ich kritisiere diese Politik nicht,ich wuenschte,sie waere allgemein anerkannt."

Diese anerkennende Kritik unterliegt naturgemaess der

e i n e n Einschraenkung:

H1275 - 0030

"Solange diese Ziele ohne einen Angriffskrieg erreicht werden sollten".

Danach nimmt die Anklagebehoerde selbst nicht an, dass Wortlaut und Sinn des Parteiprogramms dem normalen Menschen erkennbar werden liess:

dass diese parteipolitischen Ziele n u r mit Gewaltanwendung verwirklicht werden konnten.

Ich moechte nicht wiederholen, was hierzu in der Beweisaufnahme von den einzelnen Angeklagten gesagt worden ist, besonders ueberzeugend erschien mir das, was Dr.Schacht hierzu bekundet hat (S.8573 deutsches Protokoll). Erschliesst seine kritische Beurteilung der wesentlichen Punkte des Parteiprogramms mit den Worten:

"Das ist im Wesentlichen der Inhalt des national-sozialistischen Partei-Programms und ich kann nicht finden, dass darin nichts Verbrecherisches liegt".

Ich fuehre gerade d i e s e Aussage an, weil sie zeigt, wie dieses Programm und seine erkennbare Zielsetzung auf einen Menschen gewirkt hat, den man als klug, realistisch denkend, frei von gefuehlsmaessigen Regungen in der Politik, von wirtschaftlichem Weitblick und Urteilsvermoegen bezeichnen kann.

Wenn diese Persoenlichkeit n i c h t erkannte, dass die Parteiziele mit Gewaltanwendung verwirklicht werden sollten -wie sollte der Soldat K e i t e l zu einer solchen Erkenntnis kommen ?

Keitel war aktiver Offizier. Als solcher konnte er nicht Mitglied der Partei sein. Den Offizieren war jede politische und jede partei-politische Betaetigung untersagt. Die Wehrmachtfuehrung war darauf bedacht, den Einfluss der Partei-Politik von der Wehrmacht fernzuhalten. Das galt sowohl fuer die Zeit v o r 1933, als auch d a n a c h. Hitler selbst bestaetigte diesen Grundsatz in der klaren Erkennt-

H1275-0031

Erkenntnis, dass die Zeit noch nicht reif war, um das Offizierkorps, geschweige denn die Generalitaet, zu politisieren. Diese hoeheren Offiziere waren nach Tradition und Berufsauffassung "national eingestellt", wie man zu sagen pflegte, und begruessten die von Hitler in den Vordergrund gestellten nationalen Programm-Punkte, waren erfreut ueber die Mitwirkung der Wehrmacht und stellten sich ohne Bedenken an die Seite der von Hitler gefuehrten Regierung, als diese den Kampf gegen den Versailler-Vertrag, insbesondere gegen die militaerisch-politischen Klauseln proklamierte.

Eine ueber diese Ziele hinausgehende Uebereinstimmung oder gar Gemeinschaft politischer Zielsetzung bestand nicht. Die Generale, darunter auch Keitel, dachten nicht anders, wie Millionen Deutscher, die nicht Partei-Mitglieder oder Gegner waren, aber die nationalen Z i e l e als selbstverstaendlich betrachteten.

Nun ist nicht zu verkennen, dass es etwas anderes ist, ob Millionen einflussloser Deutscher d e n Teil des Programms unterstuetzten, der sich auf die nationalen Ziele bezog, oder die hohe Generalitaet, die die Wehrmacht fuehrte. Es kann auch nicht uebersehen werden, dass die Verwirklichung dieser nationalen Ziele die Gefahr eines Krieges in sich trug. Die Dinge scheinen mir aber so zu liegen, dass die Generale diese Kriegsgefahr nicht d a r i n erblickten, dass Hitler diese nationalen Ziele durch einen Angriffskrieg haette verwirklichen wollen, sondern vielmehr darin, dass die Geltendmachung dieser Ziele Sanktionen der frueheren Feindmaechte ausloesen wuerde. Der Gedanke an eine aggressive, kriegerische Verwirklichung lag den Generalen auf den absulot zwingenden Gruenden der militaerischen Ohnmacht

H1275 – 0032

macht fern. Ich werde dieses Problem, das mit der Wiederaufruestung eng zusammenhaengt, spaeter naeher behandeln. Hier ist nur wesentlich, dass die Kreise, zu denen der Angekl. Keitel gehoerte;

1. mit dem Partei-Programm keine Beruehrung hatten,
2. zu Parteikreisen in keiner Beziehung standen,
3. mit einem Teil des Partei-Programms sympatisierten, weil es ihrer nationalen Einstellung entsprach,
4. an eine Verwirklichung dieser nationalen Punkte durch einen Angriffskrieg nicht dachte, weil dies militaerisch aussichtslos gewesen waere.

Nun koennte man einwenden, dass, wenn auch die Generale selbst an einen Angriffskrieg nicht dachten, sie doch erkannt hatten oder haetten erkennen muessen, dass H i t l e r die Absicht hatte, wenn nicht j e t z t, so doch in naher Zukunft einen Angriffskrieg zu fuehren.

Die Anklagebehoerde glaubt diese Kenntnis bei dem Angekl. Keitel seit 1933 annehmen zu koennen. Das Argument der Anklagebehoerde, diese Kenntnis mit der Kenntnis des nationalsozialistischen Programms gleichzusetzen, ist widerlegt; das Gleiche gilt fuer die Kenntnis des Buches "Mein Kampf", selbst wenn man den Besitz desselben unterstellt.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob Keitel aus anderen Gruenden Kenntnis von einer Aggressions-Absicht Hitlers hatte. Fuer die Periode bis 1938 scheidet die Erlangung der Kenntnis durch Hitler selbst aus, da Keitel diesen Ende Januar 1938 zum ersten Male gesprochen hat.

Die Reden, die Hitler vor dieser Zeit hielt, ebenso wie die sonstigen Parteifuehrer, waren unzweideutig nur auf die Erhaltung des Friedens abgestellt. Rueckschauend kann man diese propagandistische Tarnung der gegenteiligen Absicht

H1275 - 0033

nennen. Waere das der Fall, dann haette diese Tarnung nicht nur viele Millionen Deutsche, sondern auch das, dem Nationalsozialismus teils kritisch, teils feindlich eingestellte Ausland erfolgreich getaeuscht.

Keitel glaubte an die Friedensbeteuerungen, sah ihre Ehrlichkeit auch durch offizielle Abruestungsvorschlaege und durch Vertraege mit England und Polen bestaetigt. Er glaubte daran umsomehr, als, wie schon gesagt, ein Angriffskrieg ihm als Unmoeglichkeit erscheinen mus ste.

Auch der Mitangeklagte v. Neurath hat mehrfach erklaert, dass alle seine Informationen und Kenntnisse der Politik Hitlers bis 5.November 1937 seine feste Ueberzeugung rechtfertigten, dass Hitler seine politischen Ziele nicht mehr Gewalt oder Angriffskriegen verwirklichen wollte. Erst durch die Ansprache vom 5.November 1937 wurde diese Ueberzeugung bei v.Neurath erschuettert.

In der Beweisfuehrung der Verteidigung Dr.Schacht, auf die ich Bezug nahm, sind die Tatsachen vorgetragen worden, die einen Widerspruch aufzeigen zwischen dem frueheren Verhalten der Siegermaechte und der von der Anklagebehoerde in dieser Frage vertretenen These.

Die Siegermaechte haben durch ihren offiziellen Verkehr und d a r u e b e r h i n a u s zum Ausdruck gebracht, dass sie, trotz der zu unterstellenden Kenntnis aller Umstaende, die hier dem Angeklagten vorgeworfen werden, nicht an die Absicht Hitlers geglaubt bezw. diese Absicht nicht erkannt habe, seine Ziele durch Angriffskrieg zu verwirklichen.

Die Anklagebehoerde wirft jetzt dem Angeklagten vor, dass er eine solche Absicht Hitlers gekannt habe oder haette kennen muessen. Das wirkt nicht ueberzeugend und ich kann es dem

H1275 - 0034

Tribunal ueberlassen, zu beurteilen, wer-unter Berücksichtigung aller Moeglichkeiten- bessere Moeglichkeiten hatte, sich ueber die wahren Absichten Hitlers zu unterrichten.

Ich glaube,der Angekl. Keitel darf fuer sich den gleichen guten Glauben und die gleiche Nichtkenntnis in Anspruch nehmen, es sei denn, dass sich aus a n d e r e n Umstaenden diese Kenntnis oder gar diese Beteiligung ergibt.

Als solche anderen Umstaende koennen im Verlauf der Jahre 1933 bis 1938 in Betracht kommen: die Taetigkeit Keitels im Zusammenhang mit der Wiederaufruestung und im Reichsverteidigungs-Ausschuss.

H1275 - 0035

Die W i e d e r a u f r u e s t u n g.

Die Anklage der rechtswidrigen Aufruestung umfasst z w e i Tatbestaende, die von der Anklagebehoerde zusammengefasst wurden:

1). Die heimliche Wiederaufruestung unter Umgehung des Versailler-Vertrags,

2). Die Wiederaufruestung zum Zweck der Planung von Angriffskriegen.

Fuer dieurteilsmaessige Betrachtung muessen diese Tatbestä de jedoch streng getrennt werden; denn sie sind nach Grund Auswirkung verschieden, muessen auch rechtlich unter versch denen Gesichtspunkten gewertet werden.

Die Zeit von 1933 bis 1938 ist die schicksalstraechtige Per de, die Periode der Entwicklung und Umstellung. Es ringen d Kraefte der bisherigen Ordnung mit den neuen Maechten, die noch keine feste Gestalt angenommen haben. Es ist alles in Gaerung. Die Zielsetzung bleibt unklar. Sie wird durch Ueber nahme bestehender nationaler Tendenzen getarnt. Durch geschickte propagandistische Ausnuetzung derselben wird die psychologische Grundlage fuer die von den neuen Machthabern verfolgten Ziele geschaffen ohne dass die, die es angeht, e merken.

Darin liegt das Problem der Wehrmachtfuehrung und des Angekl Keitel in dieser Periode, die ich jetzt behandeln will.

Die heimliche Wiederaufruestung und Verletzung des Versailler-Vertrages.

Dies Problem laesst sich nicht loesen, ohne dass wir die La Deutschlands in militaerischer Hinsicht gebeuhrend beruecksichtigen. Fuer die Beurteilung des damaligen Oberst Keitel kommt noch hinzu: wie sich diese Lage in den speciellen

H1275 – 0036

Bereich wiederspiegelte, dem er angehoerte. Keitel hat den Versailler-Vertrag insbesondere aber die militaerischen Klauseln als eine Demuetigung fuer Deutschland empfunden. Es galt ihm als eine Pflicht gegenueber seinem Land an der Beseitigung dieses Zustandes mitzuarbeiten. Er war davon ueberzeugt, dass der Versailler-Vertrag wegen seiner militaerisch und territotial unmoeglichen Bestimmungen einmal revidiert werden muesse. Es erschien ihm dies als ein Gebot der Gerechtigkeit, aber auch der Vernunft, wenn man den Frieden der Welt auf die Dauer aufrechterhalten wollte. Auf Grund dieser Ueberzeugung glaubte er als Deutscher und Soldat in den Dienststellungen, in denen er während dieser Zeit Taetig war berechtigt zu sein, die Bestimmungen des Versailler-Vertrages woertlich auszulegen, auch wenn dies mit dem Zweck einer Bestimmung in Widerspruch stand. Er rechfertigte dies vor sich selbst damit, dass die Bestimmungen die Entwicklungsmoeglichkeiten in untragbarer d.h. zur wirksamen Verteidigung voellig unzureichender Weise beschraenkten.

Ohne selbst dabei beteiligt zu sein, empfand er es unter den gegebenen Umstaenden nicht als Unrecht, wenn Deutschland in Finnland U-Boote baute, nicht fuer sich, aber zu dem Zweck, hierdurch Erfahrungen zu sammeln und Fachleute auszubilden; wenn es in Amsterdam Konstruktionsbueros unterhielt, um die Fortschritte auf dem Gebiete der Fliegerei zu beobachten und sich nutzbar zu machen, ohne dass Flugzeuge selbst gebaut wurden.

Symptomatisch fuer das, was das damalige demokratische Deutschland -ohne Ruecksicht auf Stand und Partei- dachte, war die Erklaerung Dr.Brünings, die am 15.Februar 1932 aus

H1275 – 0037

Anlass des Zusammentritts der Abruestungskonferenz ueber alle Sender der U.S. verbreitet worden ist. Ich werde darau einige Saetze zitieren:

" Die innepolitischen Kaempfe in Deutschland sind in ihren aeusseren Formen zwar sehr scharf; diese Schaerfe darf aber nicht ueber sehen lassen, dass trotz vielem Trennenden auch unbestreitbare Gemeinsamkeiten bestehen. In den beiden ententscheidenden aussenpolitischen Fragen der Gegenwart, der Abruestungsfrage und der Reparationsfrage, herrschen im deutschen Volke einheitliche Auffassungen. Die Forderung der Gleberechtigung und der gleichen Sicherheit wird vom ganzen deutschen Volke geteilt. Jede deutsche Regierung wird diese Forderungen vertreten muessen. Das der Streit der Parteien ueber die Wege, die unsere Politik zu gehen hat, heute in Deutschland vielleicht schaerfer ist als in manchen anderen Laendern, ist eine Folge der schweren Not, die auf Deutschland lastet und die Volkspsyche auf das Tiefste aufwuehlt."

Ich beziehe mich hierzu auch auf die Bekundung des Mitangeklagten v. Neurath vom 22. Juni 1946.

Diese Worte Bruenings beweisen, dass es eine Forderung war, die ohne Unterschied der Parteien vom ganzen Volke vertreten wurde: die Forderung der Gleichberechtigung und der gleichen Sicherheit.

Der Einwand ist: eine Forderung, auch wenn sie vom ganzen Volk vertreten wird, gibt noch kein Recht, entgegenenstehende vertragliche Bestimmungen zu verletzen oder zu umgehen.

Man wird dies grundsaetzlich bejahen koennen. Hier liegen die Dinge aber nicht so einfach. Ich will nicht auf ein "Grundrecht aller Staaten pochen, wonach jedes Volk das Recht haben muss, sich einen gewissen Verteidigungszustand zu schaffen. Aber wenn

H1275 - 0038

man auch ein solches "Grundrecht" nicht anerkennen will, so wird man vielleicht den Notstand verstehen, der tatsaechlich besteht, wenn ein Staat in seinem militaerischen Potential so sehr beschraenkt ist, dass er nicht nur den militaerischen Angriff jedes Nachbars ausgeliefert, sondern politisch zur Ohnmacht verdammt ist.

Das Tribunal hatte im Laufe des Beweisverfahrens Gelegenheit zu erkennen, dass dies in Bezug auf die Lage des deutschen Reiches um 1933 zutraf.

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Saetze des dem Tribunal vorgelegten Marshall-Berichtes. Die Saetze dieses hervorragenden Soldaten, der die Erfahrung eines patriotischen und militaerischen Lebens in Bezug auf das, was hier unter dem Stichwort "Wiederaufruestung" behandelt wird, wie folgt zusammenfasst:

" Die Natur neigt dazu, Schwaeche zu uebergehen. Das Gesetz dass nur die Starken ueberleben, wird generall anerkannt ....."

Die Welt nimmt die Wuensche der Schwachen nicht ernst. Schwaeche ist eine zu grosse Versuchung fuer die Starken."

" Wir muesen vor allem, scheint mir, das tragische Missverstaendnis berichtigen, das eine Sicherheitspolitik, eine Kriegspolitik ist."

Der beste Zeuge in dieser fuer den Angeklagten Keitel so wichtigen Frage ist das Buch des englischen Generalmajors A.C. Temperley (Collins Publishers 1938)"The Wispering Gallery of Europe", zu dem der englische Aussenminister des zweiten Weltkrieges Anthony Eden ein sehr freundliches, zustimmendes Vorwort geschrieben hat, es ist von besonderem Gewicht, weil Temperley aus der rueckschauenden Perspektive des Jahres

H1275 - 0039

1938 berichtet und urteilt.

Die Ausfuehrungen Temperleys, der die Ruestungskonferenz, die offiziellen Verhandlungen und die Verhandlungen hinter den Kulissen erlebt hat, sind erschuetternd, weil sie den tragisch - ich muss dieses Wort auch hier gebrauchen - schicksalsmaessigen, primaeren Konflikt aufdeckt: schicksalsmaessig weil die von den Vertretern der Einzelstaaten vorgetragenen Thesen - die den nationalen Gegebenheiten und traditionell bedingten Vorstellungen entstammten, - sich als unueberbrueckbar erwiesen und der Ursprung der Verwirrung wurden, deren letzte Folgen wir erlebt haben.

Es heisst bei Temperley:

1.

(Seite 50) "Die Franzosen hatten die Abruestung viel gruendlicher studiert als jede andere Nation und manche ihrer besten Koepfe des Generalstabes und Admiralstabes hatten monatelang das Problem durchforscht.....

Um ihr Problem noch zu charakterisieren, war ihr Ziel, so wenig als moeglich selbst abzuruesten, obwohl sie die staerkste Macht der Welt waren, aber zur gleichen Zeit Deutschland bis aufs i-Tuepfelchen im Status der Abruestung zu halten, entsprechend den Bedingungen des Friedensvertrages ....."

(Seite 71) "In dem erstatteten Bericht habe ich weder die Franzosen noch uns geschont. Wir hatten grosse Fehler gemacht, aber ich kam damals zu der Erkenntnis, dass die Franzosen in Wirklichkeit niemals daran dachten, ueberhaupt abzuruesten... M.Paul Boncour war sicher ehrlich und arbeitete intensiv, um zu

H1275 – 0040

einem Erfolg zu kommen, aber der Druck des franzoesischen Generalstabes auf die Regierung war zu stark....."

2.

(Seite 126) " Herr Stresemann kannte sein Volk am besten. Es war eine Rennen mit der Zeit. Wie lange konnte er sein Volk in der Atmosphaere des Nachgebens bei der Zusammenarbeit ohne greifbare Erfolge in Gestalt des Nachgebens der Alliierten halten? Haetten die alliierten Regierungen schneller und bereitwilliger geben sollen, was sie bereit waren zu geben? Haette diese Geste die Katastrophe verhindert? ..... Die Geschichte wird ohne Frage dies beantworten. Wie die Antwort lautet, weiss ich nicht, aber es scheint mir sicher, dass die wichtigste Periode, als Deutschland sich vom Pfade des Friedens abwandte, in der Zusammenarbeit zwischen 1929 und 1930 zu suchen ist.....Haette eine bedenkenlosere Politik in d Tilgung der Schulden, wirtschaftlichen Wiederaufbau Konzessionen in den Vertraegen das Hitlertum und all seine Konsequenzen vermeiden lassen? Wer weiss?.....Professor Arnold Toynbee schreibt in seine Review of International Affairs 1930:

..... Fuer den fremden Beobachter, der Deutschland besuchte zu dieser Zeit, war es ein furchtbares und merkwuerdiges Schauspiel, eine ganze Nation - eine der groessten und am meisten zivilisierten der Welt - in einem heroischen Kampf gegen das Schicksal zu sehe schon halb gelaehmt, in einem titanischen Kampf, durc die Ueberzeugung, dass die Schritte bereits unwiderstehlich auf

H1275 – 0041

den Pfad der Zerstoerung gelenkt worden war."

(Seite 128
und 129" Das deutsche Volk hatte die Hoffnung verloren .. Die Franzosen hatten immer erklaert, dass Deutschland einen Vorwand der Bescheidenheit aufrecht erhalten werde, solange das Rheinland besetzt war, und wenn das aufhoerte, die wahre Farbe herauskommen wuerde..... Es hat sich als eine gute Vorhersage herausgestellt, aber es war eher ein Zusammentreffen der Umstaende und der Ausdruck der Stimmung eines Volkes, das im letzten Atemzug liegt, als ein vorbedachtes Planen....."

3.
(Seite 151)" Ich war zugegen bei der Sitzung und war erschuettert angesichts der Einstellung der franzoesischen Delegation und derjenigen der kleinen Entente. Sie glaubten, dass sie nunmehr Deutschland finanziell an der Kehle haetten, und das dessen voellige Ruin nur eine Frage von Wochen sei. Unser Auswaertiges Amt erkannte die Lage. Aber nach Rucksprache mit Henderson frage ich mich, ob er wirklich den Abgrund, der vor uns gaehnte, erkannt hat....."

4.
Seite 165" Ich nenne auch die Generalstaebe, weil es keine groessere Illusion gibt, als die, dass sie kriegerisch sind, als ganzes genommen. Ich kennen die Generalstaebe vieler Laender genau und ich habe nie einen gekannt, der einen Krieg glorifiziert haette, und ihn gewuenscht haette. Sie wussten zuviel davon. Wenn sie sich dafuer einsetzten, stark zu sein, weil sie daran glaubten, dass bewaffnete

H1275-0042

Staerke den Krieg vermeiden kann. Im Gegensatz zu den blutduerstigen Pazifisten, welche moderne Waffen ablehnen, aber sofort deren Erscheinen auf dem Schlachtfeld wuenschen, wenn es gilt, Angreifern zu widerstehen..... Das fuehrt zu der Schlussfolgerung, dass nicht Ruestungen der Hauptgrund fuer Kriege sind. Die Geschichte 1926/31 ist nicht die eines Rennens der Wiederaufruestung, sondern einer sich allmaehlich entwickelnden Deterioration der internationalen Lage auf Grund des wirtschaftlichen und politischen Chaos welches seinerseits Abruestung unmoeglich machte und Aufruestung unvermeidlich....."

(Seite 222) " Die Deutschen wiederholten tatsaechlich ihre erfolgreiche Taktik in der Umgehung von Vertraegen die sie in der Zeit Napoleons ausgeuebt hatten. Und doch wunderte man sich, welche andere anstaendig gesinnte Nation in den gleichen Umstaenden nicht auch ihr aeusserstes getan haette, einen Vertrag zu umgehen, welcher ihr mit dem Bayonett aufoktroyiert worden war....."

(Seite 232) " Die naechsten sechs Monate brachten die Wiederkehr Deutschlands, das Versagen Hoovers und der franzoesischen Illaene und den vollkommenen Umschwung der Atmospaere durch die Machtergreifung Hitlers. Wie furchtbar dies fuer den Frieden der Welt war - andere Maechte vor allem Frankreich koennen sich nur die Schuld geben, sie herbeigerufen zu haben..... Wir haetten mehr Druck auf die Franzosen ausueben sollen und haertere Anstrengungen machen muessen, eine gemaessigte Regierung in Deutschland am Ruder zu halten....."

H1275-0043

(S. 256)"....als sie fuehlten,sie wurden noch immer als Geaechtete behandelt.

Icg bitte, diese Ansichten eines englischen Generals, die, wie ich schon sagte, die Zustimmung des damaligen Aussenministers Antnony E d e n hatten, zu wuerdigen.

In diesem Zusammenhang nehme ich auch Bezug auf die von der Verteidigung Dr.Schachts (Dokumenten-Buch Dr.Schacht Nr. 3 Schacht Exibit Nr. 12) zum gleichen Beweisthema vorgelegten und vom Tribunal angenommenen Aeusserungen folgender Staatsmaenner: Paul Boncour, Henderson, Briand, Cecil, sowie auf das Buch von Viscount Rothermere: Warnungen und Prophezeiungen (S. 100).

Das Tribunal wird unter Beruecksichtigung der vorgetragenen Tatsachen zu pruefen und zu entscheiden haben, ob der Angeklagte Keitel die Militaerklauseln des Versailler-Vertrages im Sinne der Anklage schuldhaft verletzt hat. Irgendwelche Einzelbeschuldigungen sind zu diesem Punkt nicht vorgetrag

Unstreitig ist, dass ab 1933 im Reich eine Aufruestung erfolgte. Der Angekl. Keitel hat dies zugegeben und erklaert, dass er in den Dienststellungen, die er bis 30.September 1934 und ab 1. Oktober 1935 bekleidete, gemaess der ihm obliegenden Funktionen an dieser Aufruestung beteiligt war, Wie alles, was die Deutschen tun, ist auch die Aufruestung genau durchdacht und organisiert. Die Anklagebehoerde hat o Unterlagen hierfuer zusammengetragen.: insbesondere das Dokument 2353 PS und die Protokolle ueber Sitzungen des Reichsverteidigungs-Ausschusses.

In der Beweisaufnahme ist das G e s a m t b i l d dieser Periode von 1933-1938 nicht klar zum Ausdruck gekommen. Die

H1275 - 0044

Anklagebehoerde hat ihre Beweisfuehrung retrospektiv aufgezo gen und aus den F o l g e n der Kriege auf das M o t i v Aufruestung einen Rueckschluss gezogen, gleichzeitig aber au aus der nicht zu bestreitenden und nicht bestrittenen Tatsac dass diese Aufruestung nicht von e i n e m Mann aufgezogen und durchgefuehrt werden konnte, die Folgerung abgeleitet, dass es sich um eine gemeinsame P l a n u n g zum Zwecke von Angriffskriegen gehandelt habe.

Worin liegt nun das entscheidende Merkmal bei militaerischer Ruestung oder bei Vorbereitung anderer Art fuer den Fall ein Krieges, aus dem man schliessen kann, dass diese Massnahmen aggressiven Charakter haben, das heisst auf einen Angriffs-krieg gerichtet sind ?

Aus der Uestung an sich kann grundsaetzlich nichts fuer die behauptete Absicht hergeleitet werden, sie kann, ja m u s s bei einer Vorbereitung zur Sicherheit und Verteidigung genau so aussehen, wie bei einem Angriffskrieg.

Deshalb muss, wenn die Absicht der Aufruestung zum Zwecke der Planung festgestellt werden soll, unterschieden werden:

a) zwischen Ruestung und Vorbereitung von Massnahmen, die fuer den Fall einer notwendig werdenden Mobilmachung fuer jederzeitige Verteidigungsbereitschaft, getroffen werden muessen,

b) und Aufruestung und Anordnung von Massnahmen, die das Volumen zu a) qunatitativ -oder qualitativ so erheblich uebersteigen, dass daraus fuer den, den es angeht, die sicht der politischen Fuehrung erkennbar wird, einen Kr zu beginnen,wobei diepolitische Frage, ob Angriffs-De-fensiv-oder Praeventiv-Krieg ausser Betracht gelassen werden kann.

Es wird also letzten Endes darauf ankommen, ob im Zusammenha mit diesen Massnahmen die Absicht der Planung mit dem Ziele des Angriffskrieges ausgesprochen oder sonstwie erkennbar ge-worden ist oder ob die Massnahmen nach ihrer Art und ihrem

H1275 - 0045

Umfang den z w i n g e n d e n Schluss fordern, dass hier ein Angriffskrieg vorbereitet worden ist.

Rueckschauend werden die Geschehnisse als logische Kette einer planmaessig vorbereiteten Entwicklung dargestellt. In Wirklichkeit wird einem tatsaechlichen Geschehnisablauf, der objektiv eine gewisse Kausalitaet innezuwohnen scheint, nicht die weitgehende Absicht und Planung Hitlers, sondern auch die Kenntnis und billigende Unterstuetzung mitwirkender Kreise unterstellt. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Wirtschaftskapazitaet eines Landes, die in ihrer Gesamtheit als Ruestung für den Fall eines Krieges anzusehen ist, einmal zu einem Punkt kommen wird, den man als entscheidend fuer die Frage ansehen muss, wann die Aufruestung, das heisst der Stand der gesamten kriegswichtigen Industrie, die Kapazitaet einer Verteidigungsruestung uebersteigt.

Bei diesen Ueberlegungen muss, insbesondere fuer den Angekl. Keitel als Militaer, bis zu seinem Amtsantritt als Chef KW am 4. Februar 1938 beruecksichtigt werden, dass er bis dahin nicht in einer entscheidenden Stellung gewesen ist.

Welche Rolle hat nun der Angekl. Keitel in diesem Zeitpunkt gespielt ?:

a) im Bereich der sachlichen und personellen Wiederaufruestung,

b) im Bereich der verwaltungsmaessigen und, wie die Anklagebehoerde behauptet, militaerisch-politischen Wiederaufruestung, der als Komplex "Reichsverteidigungsrat" behandelt worden ist.

H1275 - 0046

Die sachliche und personelle Wiederaufruestung.

Als der Angeklagte Keitel am 1.Oktober 1933 Chef des Wehrmachtsamtes beim Reichskriegsminister v. Blomberg wurde, bestand dort eine wehrwirtschaftliche Abteilung unter Oberst T h o m a s. Dieser war der von Blomberg fuer die Organisation bestimmte und geeignete fachliche Berater.

Diese "Wehrwirtschafts-Abteilung" -spaeter W e h r w i r t s c h a f t s - S t a b- hatte als ministerielle Dienststelle den Reichskriegsminister bei den massgebenden und verantwortlichen Stellen der Wirtschaft, spaeter auch bei dem 1935 geschaffenen Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft (GBW) zu vertreten. Der Kriegsminister v. Blomberg verkehrte auch, als Feldmarschall Keitel Chef des Wehrmachtsamtes war, in der Regel mit Thomas u n m i t t e l b e r .

Zur Klarstellung des Anteils, den Keitel an der organisatorischen Entwicklung der Wiederaufruestung in dieser Periode hatte, trage ich Folgendes vor:

H1275-0047

Die historische Entwicklung.

I).

Die Ausgangslage 1933 (fuer die Periode 1933-1938) war folgende:

Fehlen jeder Produktionsgrundlage, infolge Zerstoerung d

Ruestungsindustrie gemaess Versailler-Vertrag.

Folge: keine Fertigungskapazitaet,
kein maschinenpark,
keine Konstruktionsbueros,
keine Erfahrung.

Daher war das erste Stadium fuer die Aufruestung:

Die Wiederherstellung der fabrikatorischen Voraussetzung:

Einrichtung und Umstellung von Fabriken.

II). Grundlegende Faktoren fuer den Anlauf einer Ruestungsb schaffung:

a) Wehrmachtteile durch ihre Waffenaemter als Auftragert ler und Besteller bei Firmen, gehemmt durch Etatmitte. und deren Bindung an das Haushaltsjahr.

Folge:

Subvention der Firmen mangels langfristiger Auftraege und Kalkulationsunmoeglichkeit.

b) Wehr-Wirtschaftsamt im OKW als zentraler Organisator und Vertreter der Produktionsmoeglichkeiten (Firmen) durch Wehr-Wirtschafts (spaeter Ruestungs-)-Inspekti als territoriale Mittelinstanz in dem Wehrkreis zur Bedienung der Wehrmacht-Teile als deren ausfuehrende Instanz. Aufgabe der Organisation (wehrmachmaessig b setzt):

1. Erkundung und Empfehlung der Firmen an Wehrmacht-Teile,
2. Ausgleich der Auftraege der Wehrmacht-Teile und Ka pazitaet,
3. Vorsorge fuer Zuteilung der Rohstoffe, Maschinen und Arbeitskraefte,
4. Foerderung des Ausbaues u d der Kapazitaet der Betriebe,
5. Schutz der Betriebe vor Fehlinvestionen, Luftgefa Spionage etc.

c) der Generalbevollmaechtigte fuer die Wirtschaft: (Ga ab Herbst 1935:

als ausgesprochener Organisator der gesamten deutsch Wirtschaft fuer ihren Einsatz im Falle eines Krieges und fuer ihre Steuerung waehrend eines Krieges.

Aufgaben im Frieden: (nur vorbereitender Art):

H1275 - 0048

1. Statistische Erfassung der einzelnen Industrie-und Wirtschaftszweige (Ruestungskapazitaeten im Zusammenhang mit OW und Wehrmacht-Wirtschaftsamt unter Thomas)
2. Vorsorge und Lagerung von Rohstoffen, die nur durch Einfuhr beschafft werden koennen.
3. Devisenbereitstellung fuer die Einfuhr.
4. Finanzierung der inlaendischen Wiederaufruestung.
5. Planung der Umstellung auf Kriegsbedarf der gesamten Wirtschaft und Erweiterung der speciellen Ruestungsindustrie.
6. Aufgaben wie schon zu IIb) 3 & 4 angefuehrt zusammen mit Wehrmacht-Wirtschaftsamt im OW.

Dazu trat, aber erst im Mobilmachungsfall vorgesehen und wirksam, die Unterstellung der folgenden Ministerien:

a) Wirtschaftsministerium,

b) Ernaehrungsministerium,

c) Arbeitsministerium,

d) Finanzministerium (Devisen-Rohstoff-Kaeufe)

e) Forstministerium.

Deshalb informatorische Teilnahme eines Vertreters des OKW i Reichsverteidigungs-Ausschuss seit Dezember 1935.

Nach Ausscheiden Dr.Schachts als Wirtschaft-Minister war GBW nur noch eine Fiktion, weil die Vollmachten an den Vierjahre Plan (Göring) uebergingen.

Erst mit der Ausweitung der Befugnisse des Ministeriums fuer "Bewaffnung und Munition" im August 1943 zum Ministerium fue "Ruestung und Kriegsproduktion" wurde annaehernd die urspruelich geplante Stellung eines GBW und dessen Vollmachten im K ge wieder erreicht in organisatorischer Unterstellung unter Vierjahres-Plan, in Wirklichkeit mit Generalvollmacht des Fuehrers (wegen Versagens des Vierjahres-Plans).

H1275 – 0049

III). In Zusammenarbeit mit GBW und Wehrmacht-Wirtschaftsar im OKW wurde der

"Mobilmachungs-Plan Ruestung" unter der Federfuehrung des Ge neral Thomas geschaffen.

Dieser Moblimachungs-Plan Ruestung" sollte-fuer Wehrmacht u GBW, der die Unterlagen von ihm aus der allgemeinen Gueter- erzeugung freizugebenden Betriebe zur Umste llung auf die Ruestungsproduktion im Kriege beibrachte- registrieren, einschliesslich

a) des Arbeitskräftebedarfs,

b) des Rohstoffsbedarfs und

c) des Maschinenparks (Specialmaschinen fuer Waffen etc.

H1275-0050

Die R e c h t f e r t i g u n g.

Der moderne Krieg hat zur Voraussetzung nicht so sehr die Ausnutzung und Organisation der p e r s o n e l l e n Kraefte eines Landes zu militaerischen Formationen, sondern ist ganz ausgesprochen ein Problem der industriellen Kapazitaet und deren zweckvoller Dienstbarmachung fuer die Herstellung aller dafuer erforderlichen Rohstoffe.

Dieser Prozess muss zwangslaeufig jeder Aufruestung vorangehen und erfordert Aufwand an Geld und noch mehr an Zeit (Herstellung des Maschinenparks).

Deutschland war, als es die Gleichberechtigung fuer sein Wehrrecht -die Wehrhoheit- erklaerte, nicht im Besitz der Hilfsmittel fuer eine materielle Aufruestung, die durch die durchgefuehrte und anerkannte Abruestung genommen waren.

Allein um die mit Verkuendung der Wehrfreiheit 1935 der Welt bekanntgegebene Friedens-Wehrmacht materiell mit den bisher verbotenen modernen Waffen und Vorraeten, insbesondere auch an Munition, auszustatten, waren zunaechst 10. spaeter 7-8 Jahre in Rechnung gestellt und vorgesehen, wie hier im Prozess von verschiedenen Seiten bestaetigt wurde. Dies wird verstaendlich, wenn man bedenkt, dass selbst die USA mit ihren unbegrenzten und von Kriegswirkungen nicht beeintraechtigten Mitteln fuer die erforderliche Umstellung und Aufruestung in diesem Kriege 4-5 Jahre benoetigte. Daraus ergibt sich, dass eine Aufruestung, wenn sie dafuer vorgesehen ist, die Grenze einer Defensiv-Ruestung zu ueberschreiten, fuer Staaten, -wie Deutschland-1934- ueber eine Ruestung nicht verfuegen, nur schrittweise zu erreichen ist.

1. Stadium: Schaffung der industriellen und rohstoffmaessigen Voraussetzungen (Kapazitaeten) zur Fertigung des Kriegsbedarfs.

H1275-0051

2.Stadium: Auftragserteilung an die Ruestungsindustrie fuer die erste Ausstattung des Friedensbestandes der Wehrmacht und Ausfuehrung dieser Beschaffungsauftraege im Rahmen der jaehrlichen Haushaltsmittel

3.Stadium: Beschaffung der zu lagennden Munitions-und Waffen-Vorraete zur Ausruestung der aus dem staendigen Friedensbestande im Falle eines Krieges zu entwickelnden mobilen, der personellen Leistungsfaehigkeit eines Volkes angepassten Kriegs-Wehrmacht, einschliesslich des erforderlichen Nachschubs waehrend des Krieges.

Wenn man bedenkt, dass Deutschland 1934 ueber keine moderne Waffe, kein U-Boot und kein Kriegsflugzeug verfuegt hat, so erscheint es glaubhaft, dass jeder urteilsfaehige Soldat annehmen musste, dass unter den gegebenen Umstaenden an einen Krieg, geschweige denn einen Angriffskrieg, nicht zu denken sei.

Danach sind die Aufgaben, die der Angekl. Keitel in seiner Dienststellung als Chef des Stabes des Wehrmachtsamtes hatte, als rein vorbereitend-organisatorisch anzusehen. Selbstverstaendlich traegt Keitel fuer den General Thomas als den Chef des Wehrwirtschaftsstabes die Verantwortung. Die technischen Einzelheiten und der Umfang der Taetigkeit ergibt sich aus dem Dokument 2353 PS, das im Wesentlichen richtig ist, obwohl Thomas in der Erklaerung, die diesem historischen Werk vorgeheftet ist, es jetzt so darstellen will, als habe er seine ursprueenglichen Aufzeichnungen fuer den befuerchteten Fall einer Verhaftung in eine guenstigere Darstellung im Sinne Hitlers aendert. Das entspricht nicht den Tatsachen. Was Thomas geschrieben hat, beweist nach Ansicht des Angekl. Keitel, dass eine "Kriegsruestung" unter Mobilisierung der wirtschaftlichen Kapazitaet und ihrer Umstellung auf Kriegsbedarf erste Anfang Oktober 1939 begann. Es beweist ferner, dass das, was die hier vernommenen Angeklagten, soweit sie mit dieser Aufruestung in

H1275-0052

Zusammenhang gebracht sind, insbesondere auch Dr.Schacht bi 1937, gesagt haben, in Folgendem uebereinstimmt: dass Angriffskriege in diesem Zeitraum nicht erkennbar gewollt und nach dem jeweiligen Stand der sachlichen Ruestung unmoeglic erscheinen mussten.

Aber auch die personelle Aufruestung zeigt fuer diese Peri dasselbe Bild. Im Beweisverfahren hat sich ergeben, dass b. Fruehjahr 1938 erst 27 Friedens- Divisionen notduerftig be waffnet und 10-12 Reserve-Divisionen in Vorbereitung waren; ueber Vorraete an Bewaffnung und Ausruestung darueber hinau verfuegte die Wehrmacht damals nicht.

Wenn es dennoch gelungen ist, bis zum Herbst 1938 ein Heer von fast 40 Divisionen fuer den Angriff auf die Tschechosl kei unter Verzicht auf eine Mobilmachung bereitzustellen, bei gleichzeitigem duerftigsten Grenzschutz im Westen, so e gibt sich daraus das damals hoechstmoegli che Kriegspotentia

Unter solchen Umstaenden und in Kenntnis des Ruestungsstandes und Kriegspotentials der Nachbarstaaten, durch Buendnisse und Beistandsakte untereinander verbunden, konnte ke der Generale alter Schule daran denken, einen Krieg herauf beschwoeren. Die Tatsache, dass schon ein Jahr spaeter, 19 der Stand der deutschen Ruestung wesentlich besser war, is in erster Linie auf den Umstand der Besetzung der Tschecho wakei zurueckzufuehren.

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass eine strategischePlanung fuer irgendeine Aggression innerhalb d. ser Periode nicht bestanden hat. General Oberst Jodl hat a dem Zeugenstand erklaert, dass, als er 1935 in der Wehrmachtsamt kam, ueberhaupt keine Planung oder dergleichen b

H1275 - 0053

bestand, mit Ausnahme einer solchen fuer den Fall innerer Unruhen.

Der Fall der Besetzung der demilitarisierten Zone im Rheinland war n i c h t geplant, er wurde von Hitler i m p r o v i s i e r t.

Die "Aufmarsch-und Kampfanweisungen von Juni 1937" ist eine allgemeine Anweisung fuer eventuell moegliche kriegerische Verwicklungen.

Der Vollstaendigkeit halber muss ich nur noch auf das Dokument EC 194 hinweisen. Es ist dies ein Befehl des Oberbefehlshabers der Wehrmacht v. Blomberg, der die Luftaufklaerung und die Beobachtung von U-Boot-Bewegungen während der Rheinlandbesetzung zum Gegenstand hat.
Der Angekl. Keitel hat diesen Befehl gezeichnet und weiterg leitet.

H1275-0054

Der R e i c h s v e r t e i d i g u n g s r a t.

Die Reichswehr hatte einen auf 100.000 Mann fixierten Bestand, das war durch den Versailler-Vertrag festgesetzt. Es ist unbestreitbar, dass diese Zahl im Verhaeltnis zu der Groesse des Reiches, seinen ungeschuetzten Grenzen und der a getrennten Lage Ost-Preussens absolut unzureichend war, um fuer ein jedes Land und Volk als Grundrecht zu bezeichnende Gefuehl der Sicherheit im Inneren und der Verteidigungsmoeglichkeit nach Aussen, gegen einen Angriff zu erzeugen.
In dieser, durch die Militaerklausel des Versailler-Vertrage geschaffenen Unzulaenglichkeit wurde -schon vor 1933- ueberlegt, wie man diesen Umstand verbesseren koenne, ohne die eigentlichen Soldaten dazu in Anspruch zu nehmen. Es wurde geprueft und festgestellt, dass eine Reihe von Aufgaben fuer d Fall einer Mobilmachung von den zivilen Ministerien uebernom werden koennte. Es handelte sich hierbei um Aufgaben rein de siver Art, die auch nicht als aggressiv angesehen werden ko nen, um Aufgaben der Landesverteidigung und zwar in der Hau sache um Folgende:

1. Grenzschutz durch Verstaerkung des Zoll-Dienstes,
2. Postschutz durch Organe der Reichspost (Verstaerker-Aemte
3. Bahnschutz durch Personen der Reichsbahn,
4. Bau von Kablen, statt oberirdischer Telegrafenleitungen,
5. Bau von Eisenbahnueberfuehrungen und Beseitigung von schi nengleichen Bahnuebergaengen an wichtigen Verkehrsstrasse
6. Bau von Grenzbefestigungen im Osten:
   Oder-Warthe-Stellung, Pommernstellung, Oderstellung (Ent- eignung des Gelaendes).
7. Verbesserung der See-Verbindung nach Ost-Preussen und des Eisenbahn-Transits durch den Korridor.
8. Befestigungsbauten in Ost-Preussen, [illegible]
9. Verstaerkungen des Grenzschutzes in Ost-Preussen,
10. Bereitstellung fahrbarer Eisenbahn-Laderampen durch die Reichsbahn,
11. Ausbeu des Funknetzes durch die Reichspost (verstaerkte Sender und Empfaenger).

H1275 - 0055

13. Besetzung staendiger Heeres-Nachrichten Stationen durch Postbeamte,

14. Entlastung der Reichswehr von jeder Abstellung von Soldaten fuer Dienste, die auch von zivilen Personen geleistet werden koennen,

15. Sicherung der Grenzuebergaenge durch die oertlichen Behoerden (Landraete).

16. Erfassung von Kraftfahrzeugen usw.

Das Organ, das diese Aufgaben und deren Durchfuerung beraten sollte, war bis 1933 der Referentenausschuss. Er bestand aus Referenten der einzelnen zivilen Ministerien, die nach Anerkennung des Innenministeriums (bis Ende 1933 Severing) zu Besprechungen im Reichsministerium zusammentraten. Der Reichswehrminister hatte den damaligen Oberst Keitel baauftragt, diese Zusammenkuenfte zu leiten. Diese bestanden darin, dass die Referenten die Wuensche des Reichswehrministeriums in Bezug auf die schon erwaehnten Aufgaben, die die einzelnen Minister im Falle einer Mobilmachung uebernehmen konnten, entgegennahmen und Besprachen.

Wie sich diese Zusammenarbeit zur Zeit des Ministers Severing reibungslos und im Sinne einer moeglichen Befriedigung der Wuensche des Reichswehrministers abspielte, setzte sie sich auch nach dem 30. Januar 1933 fort. Die Aufgabenbereiche und di Zusammensetzungen blieben dieselben. Als am 4. April 1933 durch Beschluss der neuen Reichsregierung Hitlers ein Reichverteidigungsrat geschaffen wurde, blieb der A u s s c h u s s bestehen, er aenderte nur die Bezeichnung: aus dem Referentenausschuss wurde der Reichsverteidigungs-Ausschuss, er aenderte n i c h t sein Aufgabengebiet und erhielt keine neue Zustaendigkeit. Nur der Umfang wuchs mit fortschreitender Entwicklung insbesondere seit Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht. Nach wie vor war der Reichsverteidigungsausschuss ein Gremium, das diejenigen Aufgaben der Landesverteidigung zu beraten hatte,

H1275 - 0056

die den zivilen Sektor beruehrten und von den zivilen Minist rien vorbereitet, teilweise auch uebernommen werden mus sten. Es muss fuer diesen Punkt der Anklage ganz klar gem cht werden, dass sich n a c h dem 4.April 1933 auch die Stellung Keitels n i c h t aenderte, dass er insbesondere nicht Mitglied des Reichsverteidigungsrates war.

Der Reichsverteidigungsrat, der in den Ausfuehrungen der Anklagebehoerde einen grossen Raum eingenommen hat, darf nach dem Ergebnis der Beweisfuehrung als faktisch nicht existent angesehen werden -auf die Zeit nach 1938 komme ich spaeter zurueck, jedenfalls hat die Anklagebehoerde keine Sitzung des Reichsverteidigungsrates waehrend dieser Periode nachweisen koennen. Die vorgelegten Protokolle betrafen ausnahmslos die Sitzungen des Reichsverteidigungs-Ausschusses, dessen Mitgl der ihren zustaendigen Ministerien berichteten, die widerum Gelegenheit hatten, im Rahmen des Kabinetts den im Reichsve. teidigungs-Ausschuss besprochenen Anregungen uhd Vorschlaege die erforderliche feste Gestalt zu geben. Deshalb kam es ebe nicht zu Sitzungen des formal-juristisch bestehenden Reichsverteidigungsrates, sodass Zeugen mit Recht sagen konnten, d Reichsverteidigungsrat habe nur auf dem Papier bestanden.

Keitel war bis 30.September 1933 als Oberst und Abteilungsle ter im Kriegsministerium und spaeter, ab Oktober 1935 als Generalmajor (Chef im Wehrmachtsamt des Reichskriegsministeriums) Mitglied des Reichsverteidigungs-Ausschusses.

Er war also vom 30.September 1933 bis 30.September 1935 nich im Kriegsministerium, also auch nicht in einer Funktion, die mit diesem Anklagepunkt in Zusammenhang stand; er nahm währ

H1275 - 0057

dieser Zeit auch nicht an d e n Sitzungen des Reichvertei-
digungs-Ausschusses teil, deren Protokolle als besonders
beweiskraeftig von der Anklagebehoerde vorgelegt worden sin
Die Sitzung vom 22.Mai 1933, bezeichnet als 2. Sitzung des
Arbeitsausschusses der Referenten war die l e t z t e Sitz
ung, an der der Angekl. Keitel vor seiner Versetzung zur T
teilnahm. Die e r s t e Sitzung n a c h seiner Versetzu
in das Reichskriegsministerium fand am 6.September 1935 sta
sie ist bezeichnet als 11. Sitzung des Reichsverteidigungs-
Ausschusses. Obwohl daher fuer die Untersuchung der Verant-
wortlichkeit Keitels dieses Protokoll (Dok. EC 404 & EC 4(
wie ueberhaupt die Arbeit des Reichsverteidigungs-Ausschuss
in der 3. bis 10.Sitzung waehrend zweier Jahre ausgeschalte
werden muss, mache ich sie zum Gegenstand meiner Ausfuehrun
gen, weil gerade aus diesen Protokollen erkennbar wird, wo-
mit sich der Reichsverteidigungs-Ausschuss beschaeftigte.

Nur die Kenntnis d i e s e r Protokolle macht es klar, wa
rum eine Einrichtung, die in dieser oder jener Form in a l-
l e n Staaten besteht, die dem von allen Staaten als rechtm
maessig anerkannten Zweck der Landes v e r t e i d i g u n
dient, als ein bedeutsames Argument in der Beweisfuehrung g
a g g r e s s i v e n Planung und Vorbereitung vorgetragen
worden ist.
Die Protokolle der Reichsverteidigungs-Ausschuss-Sitzungen
1933, 34 und 35 lassen den Charakter der Arbeiten als Vorbe
reitungen fuer den Fall eines Krieges erkennen. Ebenso klar
ist aber auch, dass es sich um Vorarbeiten handelt, die ei
nen verbesserten Bereitschaftsgrad der Landesverteidigung i
Falle einer Mobilmachung herbeifuehren sollen.

H1275 - 0058

Wenn die "politische Lage" zweimal erwaehnt wird, so zeige diese Andeutungen die S o r g e vor m i l i t a e r i - s c h e n Sanktionen der Nachbarstaaten (es wird auf den Abessinienfall hingewiesen, der zu Sanktionen gegen Italie fuehrte).

Alles geht von dem Gedanken aus, den Zustand der militaeri schen Ohnmacht zu ueberwinden, die es unmoeglich machte, d offenen Grenzen des Landes zu sichern.

Die immer wiederkehrenden Geheimhaltungs-Verpflichtungen koennen nur aus der damaligen Situation als Befuerchtung a gesehen werden, dass ein Bekanntwerden der Massnahmen, obw sie einen d e f e n s i v e n Charakter trugen, Praeventi massnahmen der Siegermaechte ausloesen wuerden (Italien).

Dass diese Befuerchtungen begruendet waren, ergibt sich au der intransigenten Stellung gewisser Staaten nach vollstae ger Entwaffnung Deutschlands. Diese Frage ist fuer die Ein. stellung Keitels wichtig; denn er behauptet, dss die aus d Geheimhalte-Vorschrift gezogene Schlussfolgerung irrig ist die Geheimhaltung beweise das schlechte Gewissen, das schl te Gewissen die Kenntnis der Rechtswidrigkeit.

Der Reichsverteidigungs-Ausschuss hat zu keiner Zeit Besch se gefasst, er war ein beratendes Gremiun zum Zwecke der L verteidigung, soweit der zivile Sektor von einer Mobilmach beruehrt wurde. Er hat zu keiner Zeit Beratungen gepflogen, die die personelle und materielle Wiederaufruestung oder P nung von Aggressionen beruehren.

Die Anklage-Behoerde hat in einem Fall versucht, den Nachwe zu erbringen, dass der Reichverteidigungs-Ausschuss sich

H1275 - 0059

mit aggressiven Planungen befasst habe. Sie hat auf das Dokument EC 405, dem Protokoll de s Reichverteidigungs-Aussc! ses, Sitzung vom 26.Juni 1934 verwiesen, in dem von "der Beteiligung an Mobilmachungs-Vorbereitungen" die Rede ist. In diesem Protokoll heisst es zu c):

"Vorbereitungen der Freimachung des Rheines".

Hieraus hat die Anklagebehoerde den Schluss gezogen, dass si der Ausschuss des Reichsverteidigungsrates schon am 26.Juni 1934 mit der "Befreiung der Rheinlande" befasst habe. Der Zeuge RM. Göring hat bei seiner Vernehmung darauf hingewiesen dass es sich hier nach dem unzweideutigen Wortlaut des deutschen Textes um die technische Freimachung des Rheinstromes handele,nicht aber um eine strategische oder politische Angelegenheit. Ich erwaehne diesen offenen Irrtum der Anklagebehoerde, der nur durch einen groben Uebersetzungsfehler entst den sein kann, deshalb, weil er zu einer irrigen Auffassung der Anklagebehoerde ueber die Zustaendigkeit des Reichsverte digungs-Ausschusses gefuehrt hat und es sich um den einzigen Fall handelt, der in Bezug auf diesen Komplex vorgetragen wo den ist.

Der wahre Charakter der Taetigkeit des Reichsverteidigungs-Ausschusses ist einfach und klar aus dem "Mobilmachungsbuch fuer die zivile Verwaltung" (Dok. 1639 PS und 1639a PS) zu e sehen. Es handelt sich um das Ergebnis der Beratungen saemtl cher Referenten im Reichverteidigungs-Ausschuss und ist das Seitenstueck zu dem Mobilmachungsplan der Wehrmacht, sowie dem Mobilmachungsplan der Ruestung.

Diese drei Mobilmachungsplaene bilden in ihrer Gesamtheit die Unterlage Ihrer Entscheidung. Aus ihnen moegen Sie ersehen, ob die Behauptung der Anklage-Behoerde richtig ist, -eine Gesamtplanung mit dem Ziele von Angriffskriegen- oder ob der

H1275 – 0060

Angeklagte Keitel Recht hat, wenn er in seiner Vernehmung dargelegt hat:

> " Was hier beraten und geplant wurde, ist dasselbe, was jedes Land zu tun berechtigt ist und die verantwortlichen Stellen zu tun gehalten sind, wenn sie nicht ihre hoechste Pflicht verletzen wollen, die Vertedigung ihres Landes sicherzustellen."

H1275 – 0061

Die Entscheidung des 4.Februar 1938 war schicksalsmaessig, sowohl fuer den damaligen General Keitel, als auch fuer die deutsche Wehrmacht.:

fuer Keitel, der die neugeschaffene Dienststelle "Oberkommando der Wehrmacht" noch nicht beurteilen konnte,

fuer die Wehrmacht, die in diesem Tage ihre (relative) Selbststaendigkeit verlor.

Hitler beseitigte die letzte Schranke zwischen sich und der Wehrmacht -dem Volk in Waffen- durch die Beseitigung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht u n d den verfassungsmaessig verantwortlichen Reichskriegsminister. Diese wahrhaft schicksalsmaessige Entscheidung wurde Keitel und dem deutschen Volk zum Verhaengnis, ohne dass dies im Zeitpunkt des Entstehens von den Beteiligten erkannt wurde. Dass es s c h u l d h a f t nicht erkannt wurde, laesst sich rueckschauend leicht sagen. Das Urteil im damaligen Augenblick musste fuer jeden, der nicht grundsaetzlich Skeptiker und Pessimist war, abhaengig sein von der Entwicklung der Dinge und der Staerke der hierbei beteiligten Persoenlichkeiten. Weder das eine, noch das andere konnte am 4.Februar 1938 klar erkannt werden.

Fuer den Angekl. Keitel, der damals Hitler nicht persoenlich kannte, und ihm in den Vorbesprechungen zur Entscheidung zum ersten Mal von Mensch zu Mensch gegenueber trat, war es keine eigene Entscheidung. Hitler uebertrug ihm die neugeschaffene Stelle eines Chefs OKW, Keitel nahm an. Auch wenn man die menschlichen Regungen eines solchen, glanzvoll erscheinenden Aufstiegs nicht ausser Acht laesst, bestand kein begruendete Anlass fuer den damaligen Chef des Wehrmachtsamtes im Reichskriegsministerium (RKM) das Angebot abzulehnen, zumal v.Blomberg ihn selbst in Vorschlag gebracht hatte. Wie Hitler dieses Amt auffasste, war fuer Keitel nicht erkennbar. Der Erlass gab Keitel eine wundervolle Dienststellenbezeichnung: "Chef des Oberkommandos der Wehrmacht". Die geschichtliche Grundlage ist die Beseitigung der Befehlsgewalt ueber die

H1275-0062

gesamte Wehrmacht, die bis 4.Februar 1938 in den Haenden des Feldmarschalls v. Blomberg ruhte und an diesem Tage von Hitler selbst uebernommen wurde. Gleichzeitig schaffte Hitler das verantwortliche Kriegsministerium, das bis dahin a von Feldmarschall v. Blomberg verwaltet wurde, ab.

Dr.Iammers sagt ueber die Entstehung des Fuehrererlasses vom 4.Februar 1938 folgendes aus:
(Protokoll v. 8.April 1936 S. 7352 deutsches Protokoll)

" Der Fuehrer teilte mir mit, dass der Reichskriegsminis von Blomberg aus seinem Amt ausscheide und dass er bei dieser Gelegenheit einige Veraenderungen in der Reichsregierung vornehmen wolle, im besonderen,dass Herr Au minister v. Neurath zuruecktreten werde, dass auch hie eine Aenderung eintreten werde, dass auch im Oberbefeh des Heeres eine Aenderung eintreten werde.

Im Anschluss daran gab der Fuehrer den Auftrag, einen Erlass auszuarbeiten, ueber die Fuehrung der Wehrmacht Ich sollte dabei mitwirken,im Benehmen mit dem Wehrmacht-Kriegsministerium. Als Richtlinie hierfuer gab d Fuehrer mir folgende Weisung:

" Ich will in Zukunft keinen Kriegsminister mehr haben und ich will auch in Zukunft keinen Oberbefehlshaber d Wehrmacht mehr haben, der zwischen mir, als Oberstem Befehlshaber, und den Oberbefehlshabern der Wehrmacht-Teile steht."

Dementsprechend wurde nun der Erlass formuliert, indem zunachst das Oberkommando der Wehrmacht eingerichtet de, als ein militaerischer Stab, der dem unmittelbaren Befehl des Fuehrers unterstehen sollte.

Der Fuehrer wuenschte an dieser Stelle keine selbstst

H1275-0063

dige Dienststelle, wie sie zwischen ihm und den Oberbefehlshabern der Wehrmacht-Teile eingeschaltet war. Infolgedessen hatte der damals zum Chef OKW ernannte General der Artillerie Keitel keine eigene Kommandogewalt ueber die Wehrmacht-Teile. Eine solche Kommandogewalt waere ja wohl schon auch aus andern Gruenden nicht in Frage gekommen".

Feldmarschall v. Blomberg hat in dem von mir vorgelegten Affidavit bekundet:

Auf Frage 24:

"Bei unserer letzten Besprechung deutete Hitler an, dass er vermutlich meine Stelle nicht wieder besetzte wuerde, und somit der tatsaechliche Oberbefehlshaber der deutschen Armee sein wuerde. Er forderte einen Vorschlag fuer die Ernennung eines "Chefs du bureau", der unter ihm und somit unter Hitlers Verantwortung die anfallenden Geschaefte leiten und abwickeln sollt Ich nannte ihm Keitel, der unter mir dieses Amt sehr ausgefuehrt hatte.

Auf Frage 27:

" Ich habe Keitel als Chef du bureau vorgeschlagen und glaubte damit, ihn auf den richtigen Platz gestel zu haben. In solcher Dienststellung war er nicht ei militaerischer Berater Hitlers; ob und inwieweit die ihn um seinen Rat gefragt hat, weiss ich nicht. Eine Verantwortlichkeit Keitels waere auch damit nach mei Ansicht nicht aufgerichtet worden".

Auf Frage 29: (War es nicht die Absicht Hitlers, sich in der Person Keitels ein Instrument zu schaffen, dessen organisatorische Faehigkeiten und dessen Arbeitskraf ihm als ausfuehrendes Organ fuer seine Entschluesse und Befehle wertvoll erschien ?)

Antwort:

" Diese Frage wird von mir ausdruecklich bejaht, sow an jenem Abschiedsnachmittag Hitler sein Ersuchen um

H1275 – 0064

einen Vorschlag stellte und ich antwortete. Die ursprueengliche Absicht Hitlers war damals unbedingt, ein zuverlaessiges Unterorgan und keineswegs einen Berater etwa gar mit Verantwortlichkeit ausgestattet, zu seiner Verfuegung zu haben. "

Der Erlass ueber die Fuehrung der Wehrmacht vom 4.Februar 1938 ist dem Gerichtshof bekannt. Ich brauche ihn daher nicht zu verlesen. Fuer die Stellung des Angekl. Keitel und damit fuer die Fragen seiner Zustaendigkeit und Verantwortlichkeit ergibt sich daraus und aus der Beweisaufnahme (Aussagen Görings und des Chefs der Reichskanzlei Reichsminis' Dr.Lammers und Affidavits der Großadmirale Doenitz und Raeder) Folgendes:

1. Hitler wollte weder ein verantwortliches Reichskriegsministerium, noch wollte er, dass ein anderer als er, die oberste Befehlsgewalt ueber die gesamte Wehrmacht ausueben sollte. Er vereinigte in seiner Person diese beiden Institutionen, indem er sowohl bezueglich der Befehlsgewalt erklaerte, er werde diese von jetzt ab unmittelbar und persoenlich ausueben, als auch die Funktionen des RKM, die Keitel in seinem Auftrag verwalten sollte.

2. Hitler schuf also zu seiner militaerisch-technischen Betung einen militaerischen Stab. Diesem legte er die Bezeichnung Oberkommando der Wehrmacht bei. Dieses "Oberkommando der Wehrmacht" war daher nicht mehr, als die militaerische Kanzlei des Fuehrers und obersten Befehlshabers. Solche Kanzleien bestanden schon als Reichskanzlei, Praesidialkanzlei und Parteikanzlei. Zum Chef dieser militaerischen Kanzlei wurde der Angekl. Keitel mit der Bezeichnung:

"Chef des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht"

(kurz bezeichnet: Chef OKW) berufen.

H1275-0065

3. Hieraus ergibt sichdass das OKW nicht eine Zwischendiens stelle zwischen dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht und den drei Wehrmachteilen sein sollte. Die gegenteilige Annahm der Anklagebehöerde, die mit einer graphischen Darstellung verbunden ist, beruht auf einer irrtuemlichen Beurteilung. Zwischen dem Obersten Befehlshaber und den drei oberen Befeh habern von Heer, Marine und Luftwaffe, hat es eine Zwischen- instanz, wie sie v o r dem 4.Febrar 1938 b stand hat, mi eigenen Befugnissen, nicht mehr gegeben. Das OKW, dessen Stabschef der Angekl. Keitel war, war keine selbststaendige litaerische Dienststelle-oder Behoerde, sondern ganz ausschl lich der militaerisch-technische Stab Hitlers und seine kri ministerielle Dienststelle. Das OKW hatte keinerlei selbst- staendige Befugnisse, , weder Befehlsbefugnisse, noch eine K mandogewalt. Es konnte als OKW deshalb auch keine eigenen Be fehle geben. Vielmehr waren alle Anordnungen, Erlasse, Rich linien oder Befehle, die vom OKW ausgingen, Willensakte des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Die Obernefehlshaber d drei Wehrmacht-Teile, waren sich stets bewus st, dass zwische Ihnen und dem Obersten Befehlshaber keine Zwischeninstanz be- standen hat, Sie haben das OKW auch niemals als eine solche angesehen oder anerkannt. Es ist dies durch die beschworenen Affidavits der Mitangeklagten Grossadmirale Doenitz und Rae- der, sowie durch das Zeugnis des RM. Göring und Dr.Lammers bestaetigt. Die Auffassung, dass das OKW oder hier der Ange- klagte Keitel als Chef OKW befugt gewesen waere, von sich au Anordnungen zu treffen oder Befehle zu geben, ist irrig. Je- der ueber einen Gedankenaustausch mit anderen militaerischen Dienststellen oder Behoerden hinausgehende muendliche oder schriftliche Dienstverkehr unterlag der alleinigen Entschei-

H1275-0066

dung des Obersten Befehlshabers persoenlich. Das OKW war le-
diglich Arbeitsstab des Obersten Befehlshabers.

4. Wenn daher Schriftstuecke, die vom Obersten Befehlshaber
vom OKW ausgingen, Unterschriften oder Initialen des Angekl.
Keitel (oder seines Amtschefs bezw. Abteilungsleiter OKW) au
weisen, so kann hieraus nicht die Folgerung abgeleitet werde
dass eine eigene,selbststaendige Befehlsbefugnis bestanden h
Es handelt sich in jedem Falle immer nur um die Kenntnisnah-
me, die Weiterleitung oder Uebermittlung von Befehlen des Ob
sten Befehlshabers selbst. Bei der Inanspruchnahme Hitlers i
seiner Stellung als Staatsoberhaupt, Reichskanzler, Parteifue
rer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht war es unmoeglich
immer die eigenen Unterschriften zu erwirken, es sei denn, da
es sich um Angelegenheiten handelte, die von besonders schwer
wiegender oder grundsaetzlicher Bedeutung waren. Zu beachten
ist, dass in a l l e n Faellen die persoenliche Entscheidung
oder Zustimmung Hitlers eingeholt werden musste.

Wenn die Anklagebehoerde bei dieser Sachlage die Auffassung
vertritt, dass dem Angeklagten Keitel aus der Unterzeichnung
von Schriftstuecken oder aus dem Vorhandensein von Initialen
eine Mitverantwortung an dem s a c h l i c h e n Inhalt der
Schriftstuecke trifft, so kann dies nicht gebilligt werden.
Es waere formal-juristisch, gegen den Angekl. Keitel, als Lei-
ter der Militaerkanzlei aus der Weiterleitung oder Zeichnung
von Befehlen, Anordnungen und dergleichen, eine Verantwortung
herzuleiten, die meines Erachtens nur den treffen kann, der de
Befehl auf Grund seiner Befehlsgewalt gibt oder veranlasst.
Die materielle Verantwortung hierfuer koennte den Angekl.

H1275-0067

Keitel nur treffen, wenn nachgewiesen wuerde, dass er an der Entstehung dieser Befehle, Anordnungen usw. willensmaessig kausal teilgenommen hat.

5. Um diese, fuer den Angekl Keitel entscheidende Frage so k. als moeglich zu machen, moechte ich noch auf Folgendes hinwe. sen:

Die "Weisungen", die fuer die Planungen von militaerischen U. ternehmungen von grundsaetzlicher Bedeutung waren, sind oper tive Befehle, die der Oberste Befehlshaber in dieser Eigensc den Oberbefehlshabern der drei Wehrmacht-Teile zugehen liess Bevor diese Weisungen abgesetzt wurden, hatte Hitler mit dem zustaendigen Sachbearbeiter im OKW, auch mit dem Angekl. Kei- tel Besprechungen ueber die militaerisch-technische Seite de Befehles. Die Weisungen waren ohne Ruecksicht auf das, was d einzelnen Sachbearbeiter ihrerseits geaeussert hatten, allei nige Willensbildung des Obersten Befehlshabers. Sie richtete. sich n i c h t an das OKW, sondern an die Oberbefehlshaber der drei Wehrmacht-Teile, denen sie durch das OKW weite: rege wurden. Die drei Wehrmacht-Teile ihrerseits befahlen nunmehr auf Grund der allgemeinen Weisung die Einzelheiten zur Durch fuehrung dessen, was in der Weisung enthalten war. Ich werde daher auch nicht in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung d. Statuts Bezug nehmen, wonach die Ausfuehrung auf Befehl nicht als strafrechtlicher Ausschliessungsgrund anzusehen ist, Denn di Weiterleitung des Befehls, war nicht ein Befehl des OKW an d. Wehrmacht-Teile, sondern die Weiterleitung einer Willensaeus- serung des Obersten Befehlshabers. Der an das OKW gerichtete Befehl, wenn man dies so nennen will, bezog sich in allen Fa len auf die Ausarbeitung irgendwelcher Willensaeusserungen d.

H1275-0068

Obersten Befehlshabers und auf den rein aeusserlichen Akt der Weitergabe der fertigen Willensaeusserung, ohne die Befu nis, zu dieser selbst Stellung zu nehmen.

6. Es muss angenommen werden, dass die Anklagebehoerde dies Stellung des Angekl. Keitel nicht richtig erkannt hat, viel. leicht beeinflusst durch den Rang des Angeklagten als Feld- merschall. Dieser Rang stand zu den wirklichen Befehlsbefug. nissen militaerischer Art des Angeklagten in keinem Verhael nis. Man ist geneigt, sich unter einem Generalfeldmarschall immer einen militaerischen Befehlshaber vorzustellen. Wie wir gesehen haben, hatte der Angekl. Keitel jedoch keinerle Befehlsbefugnisse oder Kommanddogewalt.

Der Feldmarschall v. Blomberg, dessen Zeugenaussage die An- klagebehoerde dem Gerichtshof vorgelegt hat, bezeichnet die Stellung des Angekl. Keitel als "Chef du bureau". Diese Be- zeichnung ist materiell richtig. Ein Chef du bureau hat da- fuer Sorge zu tragen, dass das Buero, dem er als Chef vor- steht, ordnungsgemaess arbeitet, dass die Angelegenheiten v den zustaendigen Sachbearbeitern richtig und prompt erledig werden. Er hat aber keinen Anteil an den endgueltigen Wille akten, die sein Vorgesetzter, hier der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, fuer richtig hielt. Wenn das schon im allge- meinen gilt, so hier im Besonderen. Es ist bekannt, dass Hitler sich bei militaerischen Entscheidungen nicht beraten liess. Dies ist durch die Beweisaufnahme, insbesondere durc das Zeugnis des Generaloberst Jodl bewiesen.

7. Der Angekl. Keitel hat in dem Affidavit K Nr. 8, bezeich- met als "Koordinierung in Staat und Wehrmacht", die Taetig- keit des OKW in klarer Weise dargelegt. Das Affidavit gibt ein Bild der schwierigen und undankbaren Arbeit des Angekla

H1275 - 0069

ten Keitel Sie bestand hauptsaechlich in einer Koordination, der Wuensche und Beduerfnisse der Wehrmacht-Teile. Ferner b stand sie in dem Ausgleich der auftretenden Divergenzen und Kampf gegen die, jede ordnungsmaessige das heisst ressortmae ssige Erledigung ablehnende Einstellung Hitlers.

Es gibt in jedem Wehrmachtteil Interessen, die von den Inter sen anderer Wehrmacht-Teile abweichen, und die in der Gesamt heit nicht befriedigt werden koennen, sich sogar manchmal wi dersprechen. Dies gilt besonders fuer den Personalersatz, aber auch fuer die Versorgung mit allem, was fuer die specie le Kriegsfuehrung erforderlich ist.

Der Schnittpunkt aller dieser sachlichen und persoenlichen M nungsverschdenheiten war das OKW.

Wenn man die unbestreitbare Tatsache, dass der Angeklagte Ke tel fast von allen Seiten angefeindet und persoenlich schlec beurteilt wurde, richtig wuerdigen will, so wird man feststel len muessen, dass diese Tatsache als eine zwangslaeufige Fol der Ueberschneidung sachlicher Gegensaetze und persoenlicher Meinungsverschiedenheiten eingetreten ist, die Keitel durch Koordinierung oder Vermittlung das heisst in fast allen Fael len im Wege gegenseitigen Nachgebens zu erledigen versuchte Es bedarf keiner besonderen Lebenserfahrung, um zu wissen, d der objektive Mittler, stets den Undank b e i d e r Partei ernten wird.

Das gleiche Bild ergibt sich im Verhaeltnis zu den zahlrei- chen Stellen, die mit offiziellen Sondervollmachten ausgesta tet, oder aber persoenlich, meist parteimaessig begruendet, die Sympathien und das Vertrauen Hitlers hatten.

H1275-0070

Man muss sich diese Gegensaetzlichkeiten und Interessenueberschneidungen vergegenwaertigen, um die Arbeitslast der Stellung Keitels richtig zu wuerdigen.

Die Erkenntnis des besonderen Verhaeltnisses der Wehrmacht-Fuehrung zum politischen Sektor wird durch den Umstand erschwert, dass Hitler die Funktionen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, des Reichskriegsministers und des Staatsoberhauptes seit dem 4.Februar 1938 in seiner Person vereinigte.

Ab 4.Februar 1938 bestand deshalb zwischen der politischen Fuehrung und der Obersten Wehrmacht-Fuehrung Uebereinstimmung durch die Identitaet der Persoenlichkeit.

Es liegt nahe, daran zu denken -und die Anklagebehoerde hat das getan- dass der Chef des militaerischen Stabes Hitlers so eng mit seinem Vorgesetzten Hitler verbunden war, dass er auch fuer den politischen Komplex die Verantwortung tragen muesse, wenn nicht als Taeter, so doch in irgendeiner Form, wie sie Artikel 6 des Statuts vorsieht.

Diese Annahme ist i r r i g.

Hierzu bedarf es nicht des Eingehens auf die Hierarchie des Fuehrerstaates und den zwingenden Charakter des Fuehrerbe-

H1275-0071

fehls (vgl. Vortrag Prof. Jahrreis). Die soldatische Hierar chie ist aelter, als die nationalsozialistische Ideologie; es muss allerdings gesagt werden, - und von Ihnen beruecksichtigt werden, dass die Einfuehrung des absoluten Fuehrerprinzips in die Wehrmacht die endgueltige Ausschaltung alle Bestrebungen bedeutet, die man vielleicht in einem gewissen Sinn demokratisch, jedenfalls hemmend fuer die diktatorischen Gelueste ansehen koennte. Hierzu nehme ich Bezug auf das Affidavit Keitel, Dokumentenbuch Nr. II K 9 "OKW und Generalstab". Die starre Durchfuehrung des Fuehrerprinzips verschaerfte -rueckschauend beurteilt- das gesunde soldatische Gehorsamsprinzip allmaehlich zum uebersteigerten Militarismus. Dies fand seinem Ausdruck u.a.in dem Verbot j e d e Kritik von unten nach oben (Rede Hitlers in der Krolloper 1 oder 1937), der Aufhebung des abweichenden Aktenvermerks (A sage des Generals Winter), in dem Verbot der Ruecktrittsge von Generalen und schliesslich in der Beseitigung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht und Kriegsministers.

Es kann und soll nicht bestritten werden, dass der Angekl. tel ein unbedingter Anhaenger des Fuehrerprinzips in der We machtfuehrung war, und dass die Studie "Grundlagen ueber di Organisation in der deutschen Wehrmacht", Dokument L 52, al ein Bekenntnis ueber die Fuehrung eines zukuenftigen Kriege anzusehen ist, aber ohne dass in diesem Zeitpunkt ein kontr ter Krieg vorgesehen oder der Anlass dieser Studie war.

Was bedeutet das fuer den Angekl. Keitel ? Wer das Fuehrerprinzip als soldatisch richtig anerkennt, muss auch danach handeln. Prof. Jahrreis hat ausgefuehrt, dass das Fuehrerprinzip -wie jedes andere politische System- nicht absolut gut

H1275-0072

oder schlecht ist, sondern, dass alles abhaengt von der Art und Weise der Durchfuehrung des Prinzips und der Methoden der Verwirklichung.

Keitel kommt aus dem Soldatischen her und bejaht fuer den ihm bekannten Bereich das Fuehrerprinzip. Nach diesem Prinzip liegt die Verantwortung a b s o l u t bei demjenigen, der die Befehlsbefugnisse hat. Waehrend sich das Fuehrerprinzip im zivilen Bereich, in dem es a u c h galt, meist in Aeusserlichkeiten erschoepfte, tatsaechlich kaum etwas geaendert wurde, musste sich dieses Prinzip in dem militaerischen Bereich viel staerker und sichtbarer auswirken und zwar besonders im Verhaeltnis der Befehlshaber zu ihren Generalstabschefs.

Frueher waren die Generalstabschefs die materiell- verantwortlichen Befehlsfuehrenden, jetzt waren sie die operativen Helfer des Befehlshabers. Sie waren in der Sprachregelung "Mitarbeiter, Berater auf dem strategisch-operativen Gebiet, fuer das diese Offiziere besonders vorgebildet waren.

Keitel war -das steht fest- weder Befehlshaber, noch Generalstabschef, er war Chef der Militaer-Kanzlei Hitlers. Soldat und Verwalter kriegsministerieller Aufgaben; also "Minister", so sagt die Anklagebehoerde.

Man soll sich in diesem Prozess nicht auf Unterscheidungen berufen, die sich als formalistisch erweisen, wenn die tatsaechlichen Funktionen ein anderes Bild zeigen. Dies ist besonders im Falle Keitel wichtig. Es muss festgestellt werden, was er tatsaechlich war, wie er in Wirklichkeit gehandelt hat.

H1275-0073

Die durch den Erlass vom 4.Februar 1938 geschaffene Zwitterstellung hat zu einer irrtuemlichen Auffassung bezueglich de Keitelschen Funktionen gefuehrt. Es ist davon auszugehen (Ze nis Iammers, Keitel), dass Hitler das RKM aufgeloest hat, we er einen Kriegsminister nicht mehr wuenschte, Obwohl am 4. Februar 1938 eine erhebliche Anzahl von Zustaendigkeiten des bisherigen Reichskriegsministeriums auf die einzelnen Wehrma Teile uebertragen wurde, gab es eine Reihe von Funktionen, d im OKW verblieben und verwaltet werden mussten. Um aber der gewollten straffen Zusammenfassung der sich auf die Kriegsfuehrung beziehenden Funktionen Rechnung zu tragen, durfte Keitel auch diese nicht kraft eigener Machtvollkommenheit un nach eigenem Ermessen ausueben, sondern musste die Forderung der Wehrmacht vortragen und die Belange der Wehrmacht mit d Aufgaben der uebrigen Minister in Einklang bringen.

Es kann und soll nicht bestritten werden, dass diese Konzen tion der Anfgaben in der Person Hitlers praktisch garnicht durchfuehrbar war. Es fiel also dem militaerischen Arbeitsstabe Hitlers, dessen Stabschef Keitel war, eine umfangreic Vorarbeit und Durchfuehrungsarbeit zu. Demgemaess auch eine Verantwortung. Diese bezog sich jedoch nicht auf wichtige, insbesondere grundsaetzliche Fragen. Es war natuerlich Ermessensfrage, inwieweit der Angekl. Keitel Angelegenheiten als wichtig und grundsaetzlich beurteilte und zur Vorlage brach Wie aber die Beweisaufnahme ergeben hat, war Keitel eher geneigt, im Falle eines Zweifels nach gewissenhafter Pruefung Angelegenheiten vorzutragen, als sie selbst zu entscheiden.

Bei den undurchsichtigen Nachrichten-Quellen, die Hitler zu Verfuegung standen, konnte Keitel nie wissen, ob dieser nic durch seinen Adjutanten, durch Himmler und Bormann oder auf andere Weise erfuhr, was ihm wichtig erschien. Um die

H1275-0074

dann unvermeidlichen Auseinandersetzungen mit Hitler zu vermeiden, der, infolge seines Misstrauens gegen alle, stets absichtliche Verheimlichung annahm, war Keitel aengstlich bebueht, sich nicht dem Vorwurf einer Unterlassung auszusetzen. Ein bezeichnendes Kapitel ist der Fall der Massenflucht der 80 RAF-Offiziere aus dem Lager Sagan.

Worauf es in diesem Zusammenhang ankommt, ist lediglich, festzustellen, dass Keitel in seiner Eigenschaft als Betreuer der im OKW verbliebenen kriegsministeriellen Funktionen k e i n e M i n i s t e r s t e l l u n g hatte. Er war auch hier Chef du bureau, Leiter der Militaerkanzlei, eine Stellung, wie sie der Chef eines Ministeramtes oder auch ein Staatssecretaer ha Ich verweise hierzu auf das von mir schon angezogene Zeugnis Dr.Lammers (S. 5358 des deutschen Protokolls) und auf die Affidavits der Grossadmirale Dönitz und Dr.Raeder, die ich hi schon mehrfach erwaehnt habe.

Dass auch Hitler dies klar zum Ausdruck bringen wollte, ergibt sich aus dem Text des Fuehrererlasses vom 4.Februar 1938 (Dok.1915 PS). W e n n Hitler nicht den bestimmten Willen g habt haette, jeden Dritten von einer verantwortlichen und ihm evtl. unbequemen Funktion in dem hoechsten militaerischen Sektor auszuschliessen, wuerde er Keitel wenigstens die Befugnis verliehen haben, an Kabinettssitzungen teizunehmen. In dem Fuehrererlass (Dol. 2098 PS), in dem den Oberbefehlshabern de Heeres und der Kriegsmarine, ebenso wie Keitel der "Rang" eines Reichsministers verliehen wurde, ist ausdruecklich ange ordnet, dass beide Oberbefehlshaber das Recht haben sollen, an Kabinettssitzungen teilzunehmen. Die Tatsahce, dass dies z gleicher Zeit angeordnet wurde, ist ein ueberzeugendes argumentum e contrario. Es beweist, dass Hitler nicht wuenschte, dass sein Stabschef OKW moeglicherweise Gelegenheit haben koennte, eine eigene Auffassung und eventuelle Bedenken vor

H1275 – 0075

dem Kebinett darzulegen.Dass Hitler dem Angekl. Keitel den "Rang" eines Reichsministers gab, hatte den Zweck, diesem unmittelbare Verhandlung mit den Ressortministern zu ermoe lichen. Haette Keitel n i c h t Ministerrang gehabt, wuer er auf Besprechungen mit Staatssecretaeren und dergleichen schraenkt, und damit in der Durchfuehrung der Fuehrer- Auf traege-und Aufgaben sehr behindert gewesen sein.

Es ist daher irrig, wenn die Anklagebehoerde Keitel als Reichsminister bezeichnet hat., wenn auch als Reichsminist "ohne Geschaeftsbereich". Er war nicht Minister, war nicht Mitglied der Reichsregierung. Der Staatssecretaer Stuckart in einem der Anklagebehoerde vorgelegten Dokument die Mitg der der Reichsregierung saemtlich angefuehrt. Keitel befin sich nicht darunter; er ist in diesem Dokument nur als Inh ber eines hoechsten Amtes bezeichnet.

Nun hat die Anklagebehoerde den Begriff Reichsregierung ni auf die Zugehoerigkeit zum Reichskabinett beschraenkt, son auch andere Gremien als Teile der Reichsregierung angeseher Es scheint danach so, als wenn die Anklagebehoerde die rechtliche Struktur nach deutschem Staatsrecht als irrele- vant betrachtet. Nach Anhang B zur allgemeinen Anklageschr ist steht die Reichsregierung im Sinne der Anklage:

1. Aus Mitgliedern des ordentlichen Kabinetts nach dem 30. Januar 1933, an dem Tage, an dem Hitler Kanzler der de schen Republik wurde. Der hier verwendete Ausdruck "ordent ches Kabinett" bedeutet: Reichsminister dass heisst Leiter Ressorts der Zentralregierung; Reichsminister ohne Geschae bereich, Staatsminister in der Funktion von Reichministern und andere Beamte, die zur Teilnahme an den Kabinettssitzu gen berechtigt waren.

H1275-0076

2. aus Mitgliedern des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung,
2. aus Mitgliedern des Geheimen Kabinettsrats.

Unbeschadet der Einzelverantwortlichkeit jedes Angeklagten, muss der Nachpruefung des Gerichts unterstellt werden, ob der Begriff "Reichsregierung", wie ihn die Anklage definier richtig ist, dass heisst praktisch, ob die Zusammenstellung der Gruppen seitens der Anklagebehoerde dem Begriff "Reichsregierung" gerecht wird. Es kann jedenfalls nicht genuegen, d diesbezuegliche Behauptung der Anklagebehoerde als richtig zu ungerstellen.

Es ist schon dargelegt, dass der Angeklagte Keitel n i c h zur Gruppe 1 gehoerte. Er war weder Leiter eines Ressorts, der Zentralregierung, noch Reichsminister ohne Geschaefts - bereich, noch Staatsminister in der Funktion eines Reichsministers, noch Beamter, der zur Teilnahme an den Kabinettssitzgen berechtigt war.

Durch die Beweisaufnahme ist erwiesen ((Bekundungen der Zeugen RM.Göring, Dr.Lammers, v. Neurath, Keitel, Raeder,Dönitz) dass es trotz des Fuehrererlasses vom 4.Februat 1938 niemals einen Geheimen Kabinettsrat gegeben hat, dass dieser nie konstituiert wurde, nie eine Sitzung abgehalten hat, und keiner der Beteiligten eine Bestallung erhalten hat. Damit ist erwiesen, dass der Angeklagte niemals Mitglied des Geheimen Kabinettsrats war.

Richtig ist, dass Keitel Mitglied des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung war. Dr.Lammers hat als Zeuge bekundet, dass dadurch, dass Keitel Mitglied des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung wurde, sich an seiner Amtsstellung nichts geaendert hat, dass er insbesondere dadurch nicht Minister wurde. Der Mitangekl. Dr.Frick sagt in seinem Affidavit vom 25.November 1945, dass Keitel im Ministerrat fuer die Reichs-

H1275-0077

verteidigung als "Verbindungsmann" taetig war.
Obwohl nicht unter den Mitgliedern der Reichsregierung aufg fuehrt, sind von der Anklagebehoerde die Eigenschaften Keit als Mitglied eines sogenannten Dreimaenner-Kollegiums und a. Mitglied des Reichsverteidigungsrates erwaehnt worden.
Ich glaube, auf das Ergebnis der Beweisaufnahme verweisen z koennen. Es hat sich ergeben dass ein "Dreimaenner-Kollegi als Regierungs- Gremium nie bestahden hat, und dass der Rei. verteidigungsrat nach dem unveroeffentlichten Reichsverteidigungs-Gesetz von 1938 nie getagt, jedenfalls nie Beratung gepflogen oder Beschluesse gefasst hat.

Fuer die Klarstellung der Verantwortlichkeit und der Zustae? digkeit des Angekl. Keitel ist es notwendig, den B e g r i OKW zu analysieren. Ich bitte dies nicht als eine theoreti sche und deshalb ueberfluessige Auseinandersetzung anzusehe. Gerade die globale und grundsaetzliche Behauptung der Ankla und die betont rechtliche Pruefung der franzoesischen Annkl behoerde, in welchem Amt der Einzelangeklagte taetig wurde, bezgl. der ihm zur Last gelegten Anklagepunkte, macht es mi zur Pflicht, einen Irrtum der Anklagebehoerde aufzuklaeren. Dieser Irrtum ist allerdings um so entschuldbarer, als nic. nur das Ausland, sondern auch weite Kreise des Inlandes, ja gar der Wehrmacht nicht gewusst haben, was OKW bedeutet. Es wurde ein populaerer Sammelbegriff fuer die Oberste Leitung der Wehrmacht, ohne dass man sich der Muehe unterzog, zu pr fen, wer und was hinter den drei Worten Oberkommando der Wehrmacht stand. Es entspricht dies dem, das Zusammenleben Menschen beherrschenden Traegheitsgesetz, der fast krankha Sucht, militaerische Dienststellen-Bezeichnungen abzukuerze Da ferner der taeglich veroeffenttlichte Bericht des Ober- kommandos der Wehrmacht und alle Verlautbarungen, die sich das Kriegsgeschehen bezogen, mit den Worten begannen: "Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt".,so praegten sich nicht nur diese Worte, sondern auch die Vorstellung, dass d.

H1275-0078

"Oberkommando der Wehrmacht" die hœchst militaerische Dienststelle sei.

Die Vorstellung waere richtig, wenn man die Worte OKW nicht Oberkommando der Wehrmacht uebersetzt, sondern als Oberkommandierender der Wehrmacht definiert haette. Nur in Hitler persoenlich, als dem "Oberkommandierenden der Wehrmacht" vereinte sich das, was alle Welt sich als OKW vorstellte, naemlich die militaerische Zentral-Planungs-und Befehlsstelle.

In dieser Hinsicht war das OKW gleichbedeutend mit Hitler als dem " Obersten Befehlshaber der Wehrmacht", wie die offizielle Bezeichnung lautete.

Wenn man die, dem herrschenden Fuehrer-Prinzip entsprechende Bezeichnung "Oberkommandierender der Wehrmacht" abstrahiert und die Dienststelle des Oberkommandierenden Bezeichnen will, so heisst diese "Oberkommando der Wehrmacht". Diese Dienststelle umfasst den Oberkommandierenden selbst, also Hitler und seine Gehilfen, seinen Stab.

Der Fuehrererlass vom 4.Februar 1938, der die Ueberschrift;

"Erlass ueber die Fuehrung der Wehrmacht"

traegt, hat durch seine ungluecklicke und unklare Formulierung einen, fuer den Angekl. Keitel verhaengnisvollen Irrtum zur Folge gehabt, naemlich die Auffassung, dass der in dem zitierten Erlass vom 4.Februar 1938 erwaehnte "Chef OKW" der Chef gleich L e i t e r des Oberkommandos der Wehrmacht sei. Nun geht zwar aus dem Erlass hervor, dass Chef OKW bedeuten soll Chef des Stabes OKW", also Chef der K a n z l e Hitlers in seiner Eigenscschaft als Oberkommandierender der Wehrmacht. Aber wenn seitdem die Rede vom OKW war und ist, denkt jedermann an Keitel, ohne zu pruefen, ob damit gemeint ist:

OKW - Oberkommandierender der Wehrmacht,
OKW - Dienststelle des Oberkommandierenden der Wehrmacht,
OKW - Stab der Dienststelle des Oberkommandierenden der Wehrmacht.

H1275 - 0079

Die Anklagebehoerde macht keinen Unterschied, ebenso, wie d deutschen Dienststellen den Unterschied auch nicht genau ka ten, jedenfalls nicht beachtete. Es galt fuer sie, wie jet fuer die Anklagebehoerde, dass das OKW fuer alles, was mit d Wehrmacht oder Wehrmachtsangehoerigen in Zusammenhang stand in Anspruch genommen und zur Verantwortung gezogen wurde. V bis zur persoenlichen Inanspruchnahme Keitels auf Grund der Bezeichnung "Chef OKW" ist nur ein kurzer Weg. Fuer Deutsch Auslaender wirkte die Beurteilung, die nicht auf einer sta rechtlichen Untersuchung basierte, die Erinnerung an den er- sten Weltkrieg mit. Das Verhaeltnis Hitlers zu Keitel weckt den Vergleich des Kaisers zu v. Hindenburg. Dieser Vergleic hatte fuer den Angekl. Keitel Folgen, die sich in diesem Pr zess auswirken. Ohne sich ueber die grundlegenden Unterschi de zwischen v. Hindenburg als Chef des Grossen Generalstabe der bis 1918 bestand, und Keitel als dem Chef des militaeri schen Arbeitsstabes Hitlers Gedanken zu machen, und ohne zu wissen, welches die Zustaendigkeit Keitels war und welche Moeglichkeiten Keitel auf Grund der ihm uebertragenen Funk- tionen gegenueber Plaenen und Massnahmen Hitlers hatte, zog man Vergleiche, die in bedenklicher Weise gegen Keitel ausf len. Als nun noch -nach dem Eintritt der Katastrophe- Keite auch wieder in eine aeusserlich aehnliche Rolle des Repraes tanten der Wehrmacht kam, als er weisungsgemaess die Unter- fertigung der bedinungslosen Kapitulation vollziehen musste fiel auch dieser Vergleich naturgemaess wieder zum Nachteil von Keitel aus. Die Menschen fragen nicht mach Zustaendigke ten, wenn die Dinge schlecht gehen, sondern sie suchen nach einem Schuldigen und der Schuldige wird nach dem aeusseren Schein beurteilt. Es liegt nahe, die starke Beachtung, die man der Persoenlichkeit Keitels in diesem Prozesse schenkt,

H1275-0080

zu einem beachtlichen Teil auf die Tatsache zurueckzufuehren, dass Keitel anch dem Tode Hitlers in das Rampenlicht der Oeffentlichkeit getreten ist.

Um klar zu sehen, welche Rolle Keitel nun in Wirklichkeit gespiel hat, und welcer Anteil ihm an dem Ablauf des Gesamtgeschehens zukommt, will ich nach der Pruefung seiner gesetzmaessigen Zustaendigkeiten, nunmehr untersuchen, welchen tatsaechlichen Einfluss er auf die Entwicklung und Durchfuehrung der Massnahmen hatte, deren Auswirkungen den Gegenstand dieses Prozesses bilden. Und wir wissen aus der Erfahrung des taeglichen Lebens, dass es nicht so sehr darauf ankommt, was ein Mensch in einer bestimmten Dienststellung tun s o l l, sondern, was er kraft seiner Persoenlichkeit daraus gemacht hat.

Ich glaube sagen zu duerfen, dass im Verlaufe dieses Prozesses die Persoenlichkeit keines anderen Angeklagten so verschiedenartigen und widersprechenden Beurteilungen unterlegen hat, wie die des Angeklagten Keitel.

H1275-0081

Massgebend fuer die materialle Verantwortlichkeit Keitels ist seine tatsaechliche Position im Kraeftespiel mit und um Hitler, sein effektiver Einfluss in diesem Kreis und damit die Gesamtheit der Umstaende, die fuer die Auswirkungen der Zentrale Hitler auf militaerischem Gebiet kausal sein koennten.

Diesen gründlegenden Komplex werde ich im Zusammenhang mit den Beschuldigungen behandeln, die die Anklagebehoerde auf Grund des Kreuzverhoers Dr. Gisevius, also nach Abschluss des Beweisverfahrens Keitel, gegen diesen erhoben hat.

Die Aussage Dr. Gisevius hat fuer den Angeklagten Keitel und durch die umfassende Fragestellung von Justice Jackson und die von Dr. Gisevius erteilten Antworten eine entscheidende ungeheuerliche Bedeutung gewonnen.

Waere es war, was Dr. Gisevius ueber Keitel ausgesagt hat, das heisst, was er auf Grund von Informationen in der Form von meist urteilsmaessigen Feststellungen gekleidet hat, dann haette der Angeklagte Keitel in seinem Beweisverfahren nicht die Wahrheit gesagt. Die Bedeutung dieses Umstandes wird klar, wenn man beruecksichtigt, dass eine negative Entscheidung ueber die Glaubwuerdigkeit die ganze Verteidigung Keitels, die sich ja in der Hauptsache auf den subjektiven Tatbestand bezieht, zerstoeren muesste. Diese Tatsache und die Bedeutung, die die Aussage des Zeugen Gisevius auch fuer andere Angeklagte hat, haben es mir zur Pflicht gemacht, nichts unversucht zu lassen, den Widerspruch zwischen der Einlassung Keitels und den Aussagen des Zeugen Gisevius aufzulaeren.
Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die besten Zeuge die toten sind, weil die Wiedergabe ihrer angeblichen Aeusserungen unmittelbar nicht widerlegt werden kann. Eine andere Gruppe fast unwiderlegbarer Aussagen ist die Zeugenbekundung auf Grund von

H1275 - 0082

Informationen.

In der Aussage Gisevius sind beide Moeglichkeiten kombiniert, in dem er seine Aussage auf Informationen meist toter Zeugen stuetzt.

Justice Jackson hat, wie mir scheint, Dr. Gisevius als Kronzeugen fuer seinen globalen Angriff auf den Angeklagten Keitel benutzt; er hat nach Beendigung des Beweisverfahrens gegen Keitel nicht einen Einzeltatbestand, sondern die ganze Anklage und die Gesamtbeurteilung der Einlassung Keitels aufgerollt.

Die Gegenbeweisfuehrung richtet sich einmal, soweit moeglich, auf den Nachweis der objektiven Unrichtigkeit der auf Informationen bestimmter Personen gestuetzter Tatsachen, sodann auf den Nachweis der unzuverlaessigkeit der Informationen. Ich erinnere an die Worte, die der Angeklagte Keitel abschliessend bei seiner Vernehmung durch mich auf dem Zeugenstand unter Eid ausgesagt hat:

" Man mag mir Irren und Irrtum, man mag mir falschen Handeln und Schwaeche gegenueber dem Fuehrer Adolf Hitler zum Vorwurf machen, man soll mir aber nicht nachsagen, dass ich feige war, dass ich unwahrhaftig war, und dass ich treulos war."

Ich fasse die Beschuldigungen gegen den Angeklagten Keitel, die sich auf Befragung der Anklagebehoerde ergeben hatten, in gedraengter Kuerze wie folgt zusammen (Protokoll vom 26. April 1946 Seite 8378 - 8385):

1.) Keitel schuf einen undurchdringlichen Ring um Hitler, damit dieser nichts erfuhr.

2.) Keitel gab Berichte, die ihm Canaris vorgelegt hatte

H1275-0083

an Hitler nicht weiter, wenn diese Berichte Greuel, Verbrechen und dergleichen enthielten, oder er gab den Befehl, Aenderungen vorzunehmen.

3.) Keitel hatte einen ungeheuren Einfluss auf das OKW und die Armee.

4.) Keitel drohte seinen Untergebenen, wenn sie politisch Aeusserungen machten, dass er sie nicht schuetzen werde ja er sagte, dass er sie der Gestapo ausliefern werde.

1.)

Dr. Gisevius sagt an einer Stelle seiner Aussage, Keitel habe keinen Einfluss auf Hitler gehabt. Er entlastet Hitler, indem er ausfuehrt, Keitel habe einen Ring um Hitler geschaffen, damit dieser nichts erfuhr.

Die englische und amerikanische Anklagebehoerde hat in der Anklage Keitel einen maechtigen Stabsoffizier genannt, der auf Hitler grossen Einfluss ausgeuebt hat, die franzoesische Anklagebehoerde hat Keitel als ein willfaehriges Werkzeug Hitlers bezeichnet, die deutschen Generale haben ihn JA-Sager genannt der nichts durchsetzen konnte, und jetzt waechst Keitel nach der Aussage des Dr. Gisevius zum eigentlichen Akteur und Betreuer Hitlers, der diesem alles Schlechte vorenthielt, ihm nur das vorlegte, was ihm (Keitel) passte, und keinen Menschen an Hitler heranliess.

a) Die behauptete Verhinderung des Zutritts zu Hitler durch Keitel, kann nur jemand behaupten, der die Verhaeltnisse um Hitler nicht kannte. Vor dem Krieg amtierte Keitel in Berlin in der Bendler-Strasse, waehrend Hitler in der Wilhelm-Strasse (Reichskanzlei) sass. Keitel kam in der Woche etwa einmal zum Vortrag oder auf besonderen Befehl. In dieser Zeit war es Keitel auf Grund der raeumlichen Verhaeltnisse ueberhaupt nicht moeglich, auf den Zutritt zum Fuehrer einen Einfluss auszuueben.

b) Ebensowenig war dies moeglich, wenn Hitler auf dem Berg-

H1275 – 0084

hof bei Berchtesgaden wochenlang war, waehrend Keitel in Ber lin sass.

c) Mit Beginn der Operationen war Keitel mit Jodl und dem Wehrmachtfuehrungsstab im Fuehrerhauptquartier. Auch hier bestand eine raeumliche Trennung. Keitel sass nicht etwa im Vorzimmer Hitlers, sondern in anderen Gebaeuden, bezw. Baracken. Er kam mit Generaloberst Jodl jeweils zur Lagebesprechung, an der ausser Hitler etwa 15 oder 20 Offiziere aller drei Wehrmacht-Teile teil nahmen; ausserhalb der Lage-Besprechungen bestand kein raeumlicher Kontakt. Wenn Hitler etwas von Keitel wollte, liess er ihn rufen.

d) Persoenlich und raeumlich bestand in Berlin eine nachere Beruehrung zwischen Hitler und seinen Adjutanten, dem Chef der Partei-Kanzlei, dem Chef der Praesidial-Kanzlei, und dem Chef der Reichs-Kanzlei.

Keitel konnte nicht nur nicht bestimmen, wer zu Hitler kommen konnte, er hatte auch keine Moeglichkeit zu verhindern, dass jemand zu Hitler kam.

e) Die Nachrichtenquellen fuer Hitler waren fuer das jeweilige Ressort die zustaendigen Chef, zum Teil war es undurchsichtig, woher Hitler seine Nachrichten bezog. Man wird annehmen koennen, dass die Quellen, die ihm alle moeglichen Nachrichten zutrugen, die Parteistellen und Himmler waren. Es war fuer alle Kanzlei-Chefs einschliesslich Keitel unverstaendlich, wodurch Hitler ueber die Vorkommnisse unterrichtet wurde. Es war gefaehrlich, ihm etwas zu verschweigen, weil man damit rechnen musste, dass er es doch erfuhr und dann gab es eine Auseinandersetzung.

Gisevius kannte diese Verhaeltnisse aus eigener Erfahrung

H1275-0085

nicht; er war selbst nie in der Naehe Keitels, der ihn nie gesehen oder gesprochen hat, und dessen Namen er nicht kannte. Wenn er hier ein Urteil ausgesprochen hat, so hat er sich dies nur aus Mitteilungen von Canaris, Thomas und Oster gebi ldet.

Zu dieser Frage ist der Generaloberst Jodl gehoert worden. Dieser ist wohl der beste Zeuge fuer diese Frage; denn er lebte ebenso wie Keitel in der unmittelbaren Naehe Hitlers, hat also ein eigenes Urteil. Er hat in dieser Sache ausgesagt:

"Leider konnte Hitler nicht abgeriegelt werde. Viele Kanaele fuer Nachrichten gingen unmittelbar zu Hitler."

Auf meine Befragung hat Jodl, - auf Anregung des Tribunals - global bestaetigt, dass das, was Keitel ausgesagt hat, ausschliesslich richtig sei, was der Zeuge Gisevius in dieser Hinsicht gesagt habe, seien allgemeine Redensarten.

Die Mitangeklagten Grossadmiral Raeder und Doenitz haben bestaetigt, dass die Behauptung des Zeugen Gisevius unrichtig sei, wonach Keitel die Oberbefehlshaber der Wehrmacht-Teile von Hitler haette fernhalten koennen. Ist das aber nicht der Fall, so war der Weg von den Wehrmacht-Teilen zu Hitler jederzeit frei.

Durch die Beweisaufnahme ist ebenfalls festgestellt, dass ausser Jodl, dem Chef des Wehrmacht-Fuehrungsstabes, auch gerade Canaris unmittelbaren Zutritt zu Hitler hatte.

Damit erweist sich die Beschuldigung des Zeugen Gisevius, Keitel habe einen Ring um Hitler gebildet, als irrig.

H1275-0086

2. Die Behandlung der Berichte.

Der Zeuge Gisevius hat ausgesagt, es seien Keitel Berichte ueber Greuel im Zusammenhang mit Deportationen, Ausrottung der Juden, KZ.-Lager, Kirchenverfolgung und Toetung von Geisteskranken durch Canaris vorgelegt worden, die dieser Hitler vorenthalten habe. Ebenso sei es mit Berichten des Generals Thomas, des Cehfs des Wehr-Wirtschafts-Amtes gewesen, die das Ziel hatten, Hitler ueber das Kriegspotential der Gegner zu unterrichten, und ihn zur Vernunft zu bringen.

Was die Berichte des Admirals Canaris betrifft, so ist zu sagen, dass dieser als Chef der Spionage und Abwehr selbstverstaendlich laufend Berichte lieferte, die die Kriegfuehrung, einschliesslich die wirtschaftliche Kriegfuehrung betrafen.

Hier wird nun behauptet, dass Berichte ueber Gebiete vorgelelgt seien, die nicht zur Zustaendigkeit des Amtes Abwehr, noch zu der des OKW gehoerten. Es ist bewiesen worden, dass Hitler streng darauf achtete, dass jeder Bearbeiter sich auf sein Sachgebiet beschraenkte, und insbesondere den militaerischen Dienststellen verboten war, sich mit politischen Angelegenheiten zu befassen.

Keitel hat unter seinem Eid erklaert, dass ihm von den Greueln, insbesondere von der Ausrottung der Juden und den KZ.-Lagern nichts bekannt gewesen sei. Hiermit steht die Behauptung des Zeugen Gisevius in unvereinbarem Widerspruch, dass Canaris dem Angeklagten Keitel Berichte ueber die angefuehrten Gebiete vorgelegt habe.

Man kann behaupten, dass Berichte irgendwelcher Art Keitel

H1275 - 0087

uebergeben worden seien, ohne befuerchten zu muessen, dass eine Widerlegung erfolgen kann. Man kann es insbesondere dan wenn man nicht zu befuerchten braucht, dass diese Berichte gefunden werden, denn wenn sie nicht uebergeben sind, koennen sie auch nicht gefunden werden, weil sie nicht vorhander sind. Nun hat Gisevius ausgesagt, dass er von Anfang Dokumente gesammelt hat, die belastendes Material enthielten. I es unter diesen Umstaenden nicht verwunderlich, dass bisher keiner dieser Berichte vorgelegt worden ist? So wiet die im OKW vorhanden waren, sind sie Gegenstand der Anklage und Beweisfuehrung gewesen. Kann es unter diesen Umstaenden genuegen, wenn ein Zeuge aussagt, er wisse von Dritten, dass solche Berichte Keitel vorgelegt worden seien?

Canaris, infolge seiner besonderen Stellung, die ihn mit pe soenlichen geheimen Auftraegen Hitlers dauernd ins Ausland fuehrte, hatte jederzeit Zutritt zu Hitler. Er haette also Gelegenheit gehabt, Hitler unmittelbar aufzusuchen, wenn er so schwere Gewissensbedenkon hatte, wie dies Gisevius ausgesagt hat. Warum hat er es nicht getan?

Nun hat Gisevius, der im allgemeinen globale und urteilsmaes sige Beschuldigungen ausgesprochen hat, zum Glueck fuer Keitel an einer einzigen Stelle seiner Aussage positive Angaben gemacht, die eine objektive Nachpruefung gestatten. (Seite 8379/80 des deutschen Protokolls.):

.....Ich glaube, dass ich auch noch zwei Beispiele erwaehnen soll, die mir von besonderer Kennzeichnung sind: erstens wurde mit allen Mitteln versucht, den Feldmarschall Keitel zu bewegen, Hitler vor dem Einmarsch in Holland und

H1275 - 0088

Belgien zu warenen und ihm, das heisst Hitler mitzuteilen, dass die von Keitel vorgelegten Informationen ueber die angebliche Neutralitaetsverletzung der Hollaender und Belgier falsch sei. Die Abwehr sollte ja diese, die Hollaender und Belgier inkriminierenden Berichte anfertigen. Der Admiral Canaris weigerte sich damals, diese Berichte zu unterschreiben. Ich bitte dies nachzupruefen. Er hat Keitel wiederholt gesagt, dass dieser angeblich vom OKW angefertigte Bericht falsch sei. Dass ist das eine Beispiel, wo Herr Keitel nicht weitergegeben hat an Hitler, was er weitergeben sollte...."

Ich habe Geberaloberst Jodl hier auf dem Zeugenstand das Dokument PS 790, dass sich auf den Fall des Weissbuches ueber die Neutralitaetsverletzungen Hollands und Belgiens bezieht, vorgelegt. Jodl hat woertlich bekundet: (Seite 10942/43 des deutschen Protokolls.):

"..... Ich verstehe die Frage und moechte ganz kurz die Tatsache feststellen, wie es moeglich war, soweit mich nicht der Ekel im Halse wuergt. Ich war dabei, als Canaris mit dieser Vortragsnotiz in die Reichs-Kanzlei kam, zum Feldmarschall Keitel und ihm den Entwurf des Weissbuches des Auswaertigen Amtes vorgelegt hat. Feldmarschall Keitel hat dann dieses Buch durchgesehen, vor allem die wesentlichen Bemerkungen angehoert, die Canaris auf Wunsch des Auswaertigen Amtes gemacht hat, naemlich, dass die Nachrichten vielleicht noch etwas verbesserungswuerdig seien, dass er bestaetigen solle, dass eine militaerische Aktion unbedingt gegen Holland und Belgien notwendig sei, und dass noch, wie es hier ausgedrueckt ist, eine letzte wirkliche eklatante Verletzung der

H1275-0089

Neutralitaet fehle. Bevor Canrais ein Wort gesagt hat, hat der Feldmarschall Keitel das Buch auf den Tisch geworfen und gesagt:" Das verbitte ich mir, wie kommen ich ueberhaupt daz hier eine Verantwortung zu uebernehmen fuer einen politischen Entschluss. In dem Weissbuch stehen Wort fuer Wort, wahr und richtig, diejeningen Meldungen, die Sie selbst, Canaris, mir gebracht haben."

Daraufhin hat Canaris gesagt:" Ich bin ganz genau derselben Auffassung. Es ist,auch meiner Ansicht nach, vollkommen ueberfluessig, dieses Dokument von seiten der Wehrmacht unterschreiben zu lassen, und die Meldungen, die wir hier haben, in seiner Gesamtheit, sind vollkommen ausreichend, um die Neutralitaetsverletzungen, die in Holland und Belgien stattgefunden haben, zu begruendeb." Und er hat dem Feldmarschall Keitel abgeraten, es ueberhaupt zu unterschreiben. So hat sich das abgespielt. Der Feldmarschall Keitel hat das Buch dann mitgenommen, und ich weiss nicht, wie der weitere Verlauf war....."
Keitel hat das Weissbuch nicht unterschrieben.

Damit ergibt sich im einzigen nachpruefbaren Fall ein klarer Beweisfuer die Unrichtigkeit der Zeugenaussage Gisevius.

3. Keitel hat nach der Aussage des Zeugen Gisevius einen ungeheurern Einfluss auf das OKW und die Armee ausgeuebt. Diese Worte wirken ohne jede Angabe konkreter Tatsache aus dem Munde eines Mannes, der mit Keitel keinerlei Beruehrung hatte, als Phrase. Sie werden durch die Aussagen Goering, Doenitz und Raeder widerlegt. Jodl hat diese Behauptung als Redensart bezeichnet.
Soweit der Zeuge von dem ungeheuren Einfluss auf das OKW spricht, muss fraglich erscheinen, was der Zeuge ueberhaupt meint.

H1275-0090

Selbstverstaendlich hatte Keitel im OKW als der Chef des Stabes Einfluss, den Einfluss, der sich aus seiner Dienststellung, die ich schon behandelt habe, ergab. Wie er zu seinen Untergebenen stand, wird noch behandelt.

Worauf es aber ankommen muss, ist, ob Keitel auf das Geschehen einen bestimmenden und schuldhaften Einfluss hatte. Dieser Einfluss konnte sich aber nur in Richtung Hitler oder in Richtung auf die Wehrmacht *teile auswirken. Dass Keitel auf Hitler keinen bestimmenden Einfluss hatte, hat sogar Gisevius bestaetigt. Das er auf die Wehrmacht-Teile ohne bestimmenden Einfluss war, steht durch das Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

4. Ein besonders verletzender Vorwurf gegen den Angeklagten Keitel war:

" dass er, statt sich vor seine, das heist die ihm unterstellten Offiziere zu stellen und sie zu schuetzen, sie bedroht hat, er werde sie der Gestapo uebergeben."

Demgegenueber steht fest, dass in den Jahren bis 1944 kein Amtschef im OKW entlassen wurde, ferner, dass bis zum 20.Juli 1944 - dem Tage des Attentats und des Untergangs der Gerichtbarkeit im Heimatheer an Himmler - kein Offizier des OKW der Polizei ueberstellt wurde. Der Grossadmiral Doenitz hat bestaetigt, dass die Wehrmacht-Teile und das OKW peinlich darauf bedacht waren, die Gerechtsame der Wehrmacht gegenueber der Polizei aufrecht zu erhalten.

Das Gericht hat hier auch gesehen, wie Generaloberst Jodl ueber sein Verhaeltnis zu dem Angeklagten Keitel gesprochen hat. Ich glaube, dass diese Bemerkung ein besonderes Gewicht hat. Nicht nur, weil Keitel mit dem dienstlich unterstellten Generaloberst Jodl waehrend der langen Jahre der Zusammenarbeit kameradschaftlich und freundschaftlich verkehrete.

H1275 - 0091

So selbstverstaendlich das erscheinen mag, so wenig selbstverstaendlich ist es , wenn man bedenkt, dass Jodl, trotz dienstlicher Unterstellung in Wirklichkeit mehr und mehr der alleinige strategische Berater Hitlers wurde. Was das bei dem Uebergewicht der operativen Aufgaben im Kriege bedeutet, ist hier durch den Generaloberst Jodl ueberzeugend dargelegt worden.
Wenn Keitel dies ohne Eifersucht und in uneingeschraenkter Anerkennung der Überlegenheit seines Untergebenen Jodl auf diesem Gebiete hinnahm, so beweist dies einen Charakterzug Keitels, der die auf dunkler Quellen beruhenden Informatione des Zeugen Gisevius als unwahr widerlegt.

Unvereinbar mit der entgegenstehenden Behauptung des Zeugen Gisevius ist auch die bezeugte Tatsache, dass Keitel mit dem ihm unterstellten Amtschef Canaris freundschaftlich und kameradschaftlich verkehrte.

Es muss in diesem Zusammenhang auf die nicht von Keitel vorgelegten, sondern ohne seine Zustimmung von Jodl bezeugte Tatsache hingewiesen werden, dass Keitel nach der Verhaftung von Canaris dessen Familie unterstuetzt und ihr geholfen hat

Ich weise darauf nur hin, um den vielleicht schwersten persoenlichen Vorwurf zu widerlegen, Keitel habe sich als Vorgesetzter gegen seine Untergebenen unanstaendig benommen und seine - gerade im militaerischen Leben besonders wirksame - Vorgesetzten-Stellung bis zur Gewaltandrohung missbraucht.

In Wirklichkeit hat nach der Bekundung von Gisevius der Admiral Canaris nicht nur dienstlich ein Doppelspiel getrieben, sondern auch dem Angeklagten Keitel gegenueber, unter Ausnuezung der ihm entgegengebrachten Freundschaft, eine gleiche

Einstellung

H1275-0092

zum Ausdruck gebracht, waehrend er offenbar im Kreise seiner Gruppe ueber Keitel in gehaessiger Weise sprach.

Abschliessend ist in diesem Zusammenhang noch auf die Aussagen des Zeugen v. Buttlar-Brandenfels (Sitzung vom 8. Mai 1946, Seite 11119 des deutschen Protokolls) zu verweisen, aus der sich ergibt, dass Keitel die Offiziere des Wehrmacht-Fuehrungsstabes immer wohlwollend behandelt hat.

Der Zeuge erwaehnt einen ihn selbst und den Oberstleutnant v. Ziervogel betreffenden Streit mit Himmler, in welchem sich Keitel, dem der Vorfall gemeldet wurde, sofort energisch, schriftlich zum Schutz seiner Untergebenen gegen Himmler einsetzte. Auch dass Affidavit des Amtschefs im Amt Canaris, Admiral Buerkner, auf das ich Bezug nehme, bezeugt in gleicher Weise die wohlwollende Haltung Keitels gegenueber seinen Untergebenen.

Es muss allerdings zur Klarstellung gesagt werden, dass Keitel manches mal Veranlassung hatte, mit energischen Worten zu seinen Amts-und Abteilungschefs zu sprechen.

Dr. Gisevius hat selbst hier ausgesagt, dass es den Offizieren streng verboten war, sich mit politischen Fragen zu befassen. Der Angeklagte Keitel hat bekundet, Hitler habe mehrfach mit Entschiedenheit zum Ausdruck gebracht, fass die Politiker sich nicht mit militaerischen Fragen befassen duerften, weil sie nichts davon verstuenden, aber ebenso auch die Generale keine Politik zu treiben haetten, weil sie nicht davon verstuenden.

Die grundsaetzliche Einstellung Hitlers in dieser Frage zeigt sich in der Anordnung 1936 oder Winter 1936/37, durch welche die politische Berichterstattung an oder fuer die Wehrmacht

H1275 - 0093

untersagt wurde. Hitler wuenschte in logischer Durchfuehrung des Fuehrerbefehls Nummer 1 nicht nur die absolute Trennung der Arbeitsgebiete, sondern auch, dass ein Ressort nicht ein mal ueber die Vorgaenge in einem anderen Ressort unterrichtet werden sollte. Es war nur folgerichtig, dass Hitler jede Eroerterung politischer Fragen durch Offiziere auf das strengste verbot, und dass der Angeklagte Keitel in Durchfuehrung dieses Verbots, das Keitel selbst fuer richtig hielt einen Offizieren bei gegebenen Anlaessen vorhielt, solche Eroerterungen zu unterlassen.

Es liegt auf der Hand, dass es sich hier nicht um die akademische Eroerterung politischer Probleme gehandelt hat, sondern um eine erkennbar werdende ablehnende Haltung gegenueber der Einstellung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Solange die Dinge erfolgreich verliefen, gab es das nicht. Seit Stalingrad konnte man Aeusserungen feststellen, die damals von Keitel als Aeusserungen schwaechlicher Naturen bezeichnet wurden.

Entsprechend seiner Grundeinstellung, dass der Soldat im Kriege seine phrasenlose, selbstverstaendliche Treue, gegenueber seinem Volk und Vaterland, repraesentiert durch das Staatsoberhaupt und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, in ganz besonderem Masse dann zeigen muesse, wenn Rueckschlaege eintreten, war Keitel tatsaechlich ruecksichtslos in der Verurteilung solcher Aeusserungen. Er wuenschte auch nicht den Schein aufkommen zu lassen, als sei er anderer Ansicht als sein Vorsetzter, als habe er persoenlich Befuerchtungen.

Keitel tat dies mit "Worten". Das soll nicht heissen, dass dies eine Tarnung war, und nicht seiner inneren Einstellung entsprach; es soll aber bedeuten, dass die vielleicht manchmal rauhe und schroffe Form, in der der Angeklagte Keitel z

seinen

H1275 - 0094

Offizieren sprach - auch nicht in einem Fall - dazu gefuehrt hat, dass ein Offizier deshalb gestraft oder gemassregelt wurde. Dr. Gisevius wollte doch wohl zum Ausdruck bringen, dass Keitel seine Untergebenen im OKW in einer moralisch verwerflichen Weise behandelt habe. Er selbst hat den Angeklagten Keitel nicht persoenlich gekannt., kann also nichts aus eigener Kenntnis sagen, er war auf die Information derjenigen Offiziere angewiesen, die innerlich zu Feldmarschall Keitel in einem unueberbrueckbaren Gegensatz standen, ohne dass dieser Gegensatz jemals erkennbar wurde. Man ist zu keiner Zeit an Keitel herangetreten, der Verschwoerung beizutreten.Das ist verstaendlich, da die Verschwoerer nach der Kenntnis des Charakters und der soldatischen Einstellung Keitels keinen Erfolg erwarten konnten. Da andererseits Keitel voellig ahnungslos war, was keines Beweis es bedarf, ergibt sich das folgende Bild:
Keitel wusste nichts von einer Verschwoerertaetigkeit; was ihm entgegentrat erschien in einer Form sachlicher Bedenken, oder persoenlicher Bemerkungen, die Keitel dienstlich behandelte und zwar wie ein wohlwollender Vorgesetzter, der, wie man bei uns sagt, schnauzt, es aber nicht so meint, und von dem die Untergebenen sagten, er bellt, aber er beisst nicht.

Umgekehrt mussten die sogenannten Verschwoerer, in jeder Person, die fuer das eigene Ziel kein Verstaendnis hat, einen Feind sehen. Jedes Handeln und jedes Wort wird auf die Goldwaage gelegt und mit kritischster Lupe beurteilt. Da jeder Verschwoerer den Erfolg, seiner auf den Umsturz gerichteten Taetigkeit erhofft, muss er fuer die kommende Abrechnung"Material" sammeln. Dies ist eine besonders naheliegende Aufgabe fuer einen zukuenftigen Innen-und Polizeiminister.

H1275 – 0095

Danach ergibt ein objektive uerdigung der durch die Beweisaufnahme belegten Tatsachen, dass die Beschuldigungen die sich aus der Zeugenaussage Gisevius ergeben haben, ni ht richtig sind.

Das Bild waere jedoch nicht vollstaendig, wenn man nicht die Persoenlichkeit des Zeugen Gisevius auf Grund seiner eigenen Bekundung beleuchten wuerde. Diese Beurteilung setzt sich aus zwei Faktoren zusammen:

1.) Die Laufbahn und die Stellung des Zeugen

2.) Die Zuverlaessigkeit seiner Berichterstattung.

Zu. I.

a) Er hat sich mit den ihm von Oster zur Verfuegung gestellten falschen Papiere der Wehrpflicht entzogen.

b) Er hat waehrend der ganzen Zeit ab 1933 in Deutschland gelebt, ohne jede Freiheitsbeschraenkung und ist im Beamtenverhaeltnis geblieben, bis 20. Juli 1944.

c) Er war Beamter des deutschen Reiches und zwar bezahlt mit Ausnahme der Urlaubszeit von Mitte 1937 bis Anfang 1939

d) Seit 1943 war er in der Schweiz als Vizekonsul des Reiches im Generalkonsulat in Zuerich durch Canaris als Nachrichtenagent eingebaut und wurde selbstverstaendlich dafuer bezahlt. Zur gleichen Zeit stand er mit dem feindlichen Nachrichtendienst in Verbindung.

e) Er hatte ab 1933, als er in der Gestapo taetig war, genaue Kenntnis aller schrecklichen Vorkommnisse und die Erkenntnis, welche Folgen daraus fuer das deutsche Volk entstehen konnten.

f) Ein besonderer Umstand, der den Zeugen Dr. Gisevius beleuchtet, ist der Rat oder die Anregung, die Gisevius dem routinierten Bankfachmann Dr. Schacht gegeben hat: Er solle es doch zur Inflation kommen lassen, um dadurch das Heft in seine Hand zu bekommen.
Diese Anregung laesst nur zwei Moeglichkeiten zu:
Eine voellige Ahnungslosigkeit der volkswirtschaftlichen Bedeutung und sozialen Wirkung einer Inflation, oder eine masslose Skrupellosigkeit, die das Schicksal der von der Inflation besonders bedrohten Angestellten und Arbeiter voellig unberuecksichtigt laesst. Eine bewusst herbeigefuehrte Inflation kann nur als ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit bezeichnet werden.
Schacht hat dies als eine Katastrophe bezeichnet. Es ist bezeichnend, dass Dr. Gisevius ohne jede Hemmung eine solche Katastrophe in Vorschlag brachte, um ein

H1275-0096

Ziel zu erreichen, fuer das er nicht einen Augenblick sein Leben einzusetzen bereit war.

Zu 2.

Zur Beurteilung der Zuverlaessigkeit des Zeugen Gisevius in seiner Berichterstattung vor diesem Tribunal muss ich auf das hier als Beweisstueck vorgelegte Buch des Zeugen "Bis zum bitteren Ende" Bezug nehmen. Denn auch dieses Buch ist eine "Berichterstattung" des Zeugen Gisevius.

Irren ist menschlich, aber wenn im Jahre 1945 - nach dem Zusammenbruch Deutschlands - ein Buch erscheint, in welchem Tatsachen und Ereignisse von geschichtlicher und fuer die persoenlich Beteiligten von moralischer, ja sogar strafrechtlicher Bedeutung mitgeteilt werden, deren Unrichtigkeit inzwischen offenbar geworden sind, dann ist der Irrtum unverzeihlich und die Bezugnahme auf unrichtige Informationen keine Entschuldigung mehr.

Von den vielen Unrichtigkeiten, die das Buch enthaelt, will ich nur kurz auf die vor diesem Tribunal im Kreuzverhoer durch Dr. Kubuschok festgestellten Unrichtigkeiten hinweisen: (Seite 8413 des deutschen Protokolls 26.4.46.)

1.) Dr. Gisevius hat in seinem Buch behauptet, dass v. Papen trotz der Ereigniss vom 30. Juni 1934 nicht demissioniert habe.

Es steht fest, dass v. Papen demissioniert hat, und lediglich die Veroeffentlichung erst fuer einen spaeteren Zeitpunkt vorgesehen war.

2.) Dr. Gisevius hat ferner behauptet, dass v. Papen an der Kabinettsitzung die er mit genauen Einzelheiten beschreibt, teilgenommen habe, in der das Gesetz beschlossen worden ist, das die Massnahmen im Zuge des 30.6.34. als staatsnotwendig richtig erklaert.

Tatsaechlich hat v. Papen an dieser Sitzung ueberhaupt nicht teilgenommen.

H1275-0097

3.) Dr. Gisevius hat schliesslich behauptet, dass v. Papen zu v.Hindenburg gereist sei, jedoch keinen genuegenden Protest gegen die Massnahmen erhoben haette.

Tatsache ist, dass v. Papens Versuche v. Hindenburg zu besuchen, vereitelt wurden, sodass er ihn nicht besuchen konnte.

4.) Auch die Behauptung in dem Buch Dr. Gisevius, dass v. Papen an der Reichstagssitzung teilgenommen hat, in der die Massnahmen des 30. Juni gebilligt wurden, musste dieser als unrichtige Information zugeben.

Man wird es nicht als einen unbegruendeten Vorwurf bezeichnen, wenn man eine solche Darstellung als bedenklich und den Verfasser als nicht zuverlaessig bezeichnet.
Es ist fuer mich als deutschem Verteidiger schwer, dieses Problem leidenschaftslos zu behandeln. Die Aussage Gisevius enthuellt die ganze Tragoedie des deutschen Volkes, sie ist fuer mich ein Beweis der Schwaeche und der Dekadenz bestimmter deutscher Kreise, die mit dem Gedanken des Putsches und des Hochverrats spielten, ohne im Innersten von der Not des Volkes ergriffen zu sein; es war eine Spitzengliederung zukuenftiger Minister und Generale ohne den Rueckhalt an der breiten Masse unseres Volkes, der Arbeiterschaft, wie Reichsminister Severing hier mit aller Deutlichkeit bekundet hat.

Justice Jackson hat im Zusammenhang mit dem Verhoer des Zeugen Gisevius das Wort "Widerstandsbewegung" gebraucht.
Wir haben im Laufe dieses Prozesse haeufig von den unerschrockenen, tapferen Maennern und Frauen gehoert, die fuer ihr Vaterlang gekaempft, gelitten haben und gestorben sind. Sie waren unsere Feinde. Aber niemand, der sich bemueht, diese Dinge objektiv zu beurteilen, wird ihnen die Anerkennur ihres Heldentums versagen. Wo aber finden wir dieses Heldentum bei der Gruppe um Gisevius? Wenn

H1275 – 0098

man sein Buch "Bis zum bitteren Ende" liest, und ihn hier gehoert hat, sucht man vergeblich nach dem aufopferungsfreudigen Mann. Selbst die spaete Tat eines Stauffenberg entbehrt des Heldentums, weil ihr der Entschluss der Selbstaufopferung fehlte. Gisevius spricht in der Zeit bis 1938 - als noch Zeit gewesen waere - das Rad des Schicksals mit Erfolg aufzuhalten - immer von Verhandeln, von Besprechungen, aber alle diese Maenner wollen, dass die Anderen,- das heisst die Generale- handelten. Wenn man die Kenntnis der Dinge beruecksichtigt, die Gisevius als Mitglied der Gestapo und alle seine Freunde hatten, wenn man die Erkenntnis der grossen Gefahr in Rechnung stellt, in der das Volk schwebte, dann durfte fuer patriotische Maenner, wie es Mitglieder der Gruppe fuer sich in Anspruch nehmen, der Entschluss zu einer Tat keinen Augenblick zweifelhaft sein. Was aber taten sie? Als die Fuehrer des Heeres zoegerten, oder sich versagten, dachten sie nicht an die eigene Tat, sondern wandten sich an das Ausland.

Man wird fuer die Deutschen, die in unerhoerter Weise behandelt wurden oder die die Regierung ausgestossen hatte, Verstaendnis haben, zumal wenn ihnen Mittel und Wege fehlten, den Weg der direkten Tat zu beschreiten. Aber die Gruppe Gisevius hatte solche Moeglichkeiten. Zu ihnen gehoerten die Maenner in einflussreichsten Schluesselstellungen, Maenner im OKW, in der naechsten Umgebung Hitlers. Maenner, die die Moeglichkeit des Zutritts zu Hitler und seinen boesen Hintermaennern hatten. Keiner von ihnen fand den Mut zur Tat, als es Zeit gewesen waere. Was taten sie stattdessen? Sie blieben im Amt, sie halfen wirksam mit, sodass Verbrechen geschehen konnten, wie sie Gegenstand dieses Verfahrens sind.

H1275-0099

Ich moechte keinen Zweifel darueber lassen, dass die Tatsache der Verschwoerung an sich fuer die hier zu behandelnde Frage der Glaubwuerdigkeit dieser Personen nicht von Bedeutung ist. Wer Verschwoerer aus reinen Motiven ist, wer in Kenntnis der Gefahr, die seinem Lande droht, sein Leben einsetzt, ist nicht nur sauber, sondern verdient den Dank des Vaterlandes.

Wenn Gisevius und seine Freunde, die nach ihren Stellungen ueber alles orientiert waren, was die meisten Deutschen erst durch diesen Prozess in seiner ganzen Furchtbarkeit erfahren haben, in uneigennuetziger Selbstaufopferung dem Lande gedient haetten, dann waere uns und der Welt vielleicht viel Ungluck erspart geblieben.

Grossadmiral Doenitz, der den Admiral Canaris gut kannte, sagte:

" Der Admiral Canaris war in der Zeit, als er in der Kriegsmarine war, ein Offizier, dem wenige Vertrauen entgegengebracht wurde. Er war ein ganz anderer Mensch, wie wir. Wir sagten, er haette sieben Seelen in seiner Brust"(Protokollseite 9201)

Dr. Gisevius selbst sagte ueber Canaris:

" Die Nachfolge trat der damalige Kapitaen zur See Canaris an, ein ganz kluger Mann und verschlagener als Himmler und Heydrich zusammen"

(Seite 319 des Buches "Bis zum bitteren Ende", das als Beweisstueck im Falle Dr. Schacht ueberreicht wurde.)

Die Gestalt von Canaris ist fast mystisch. Es muss dies wohl

H1275-0100

so sein bei Menschen, die sich mit Dingen befassen, die das helle Licht des Tages nicht vertragen. Seine Stellung war fuer die Gesamtkriegsfuehrung von grosser Bedeutung. Es ist klar, dass solche Leute in hoechstem Masse das Vertrauen der Fuehrung in der Politik und in der Kriegsfuehrung haben muessen. An dem Mass des Vertrauens, das jemand geniesst, ist zu pruefen, ob er zuverlaessig ist.

Er genoss auch das Vertrauen des Angeklagten Keitel, mit dem er in freundschaftlich kameradschaftlicher Weise verkehrte, wie bewiesen ist, also nicht nur wie ein Untergebener mit einem Vorgesetzten. Jodl sagte aus, Keitel sei viel zu vertrauensselig gewesen. Kann man es fuer glaubhaft halten, dass ein solches Verhaeltnis Jahre hindurch bestand, wenn Keitel mit den angeblichen Berichten von Canaris so verfahren waere, wie der Zeuge Gisevius es hier ausgesagt hat, oder wenn er sogar von Keitel einen Mordbefehl erhalten haben soll, wie Lahousen es in den Faellen der Generale Weygand und Giraud glaubhaft machen will?

Wenn nun Canaris ein so grosses Vertrauen bei Hitler und Keitel genoss, gleichzeitig aber auch in der Gruppe Gisevius massgebend mitarbeitete, so muss sein Charakter nicht nur als zwiespaeltig, sondern auch als unzuverlaessig und als unglaubwuerdig gelten.

Man kann Verstaendnis fuer einen Menschen haben, der vorueubergehend ein solch zwiespaeltiges Wesen zur Schau traegt, wenn es geschieht um eines hoeheren Zieles willen, um seinem Vaterland zu nutzen, um es von einem Tyrannen zu befreien. Aber man sucht hier vergeblich nach einem ernsthaft gewollten Ziel, nach einer Tat, die das ungesetzliche in einem Licht hoeheren moralischen Rechts erscheinen

H1275-0101

laesst. Canaris glaubte, seiner revolutionaeren Pflicht dadurch zu genuegen, dass er in dem Kreis seiner vertrauten Gesinnungsgenossen Bedenken aeusserte und schaerfste Kritik uebte. Er wartete, wie andere, auf die Tat der Generale - er als Admiral rechnete sich offenbar nicht zu diesem Kreis-, waehrend er selbst das Vertrauensverhaeltnis zu Hitler und Keitel pflegte. Er duldete, - so muss man nach den Aussagen des Zeugen Gisevius annehmen - dass seine Gesinnungsgenossen die Verbindung mit dem Ausland aufnahmen.

Wann sagte Canaris die Wahrheit? Er war zwangslaeufig in die Luege verstrickt. Musste er nicht seinen Gesinnungsgenossen etwas sagen, was nach Taetigkeit im Sinne der Gruppe aussah? Musste er nicht auch etwas darueber berichten, was er Keitel gesagt haben wollte?

Es ist das typische Bild eines ueberfeinerten, hochintelligenten Salonverschwoerers, geschuetzt durch die Art seiner dunklen Taetigkeit, die bis zu einem hohen Grade unkontrollierbar war, dem aber der Tatwille fehlte.

Keitel hatte solches Zutrauen und solche Zuneigung zu Canaris, dass er die verschiedenen Warnungen Jodl's immer wieder ueberging und sein Vertrauen zu Canaris behielt, sogar bis in die Zeit nach dem 20. Juni 1944.

Obwohl Canaris der schaerfste Feind der Gestapo war, arbeitete er mit Himmler und Heydrich eng und erstaunlich freundschaftlich zusammen, sicher nicht aus Ueberzeugung. Es bestand da eine gewisse Konkurrenz. Himmler hatte eine Nachrichten-Zentrale, die sich anfaenglich auf das Inland konzentrierte, sich dann aber Schritt fuer Schritt auf das Ausland ausdehnte. Der Angeklagte Kaltenbrunner hat hierueber ausgesagt. Diese Konkurrenz trug in sich die Moeglich-

H1275-0102

keit von Reibungen, die, bei dem auch Canaris bekannten Machthunger Himmlers, leicht dahin fuehren konnte, dass die Abteilung "Abwehr" ganz auf das RSHA ueberging. Canaris sah sich persoenlich und den Kreis der Verschwoerer gefaehrdet. Infolgedessen tat er etwas sehr schlaues, er organisierte eine Zusammenarbeit, mit dem Erfolg, dass Himmler ihn bei verschiedenen zweifelhaften Angelegenheiten deckte. Die Zusammenarbeit ging lange Zeit gut, bis der Fall "Oster" und der "Ankara" Fall dem inzwischen von Kaltenbrunner ausgebauten "Auslands- Nachrichten - Dienst" des RSHA'S Gelegenheit gab, die Abwehr im OKW so stark zu diskreditieren, dass Hitler die Abgabe der Abteilung Abwehr verfuegte.

Was in diesem Zusammenhang von Bedeutung scheint, ist die Tatsache der eigenen Zusammenarbeit Himmlers mit Canaris und die sich hieraus mit zwingender Logik ergebende Folgerung, dass Canaris niemals einen Bericht vorgelegt haben kann, der Himmler und seine Organisation schwer belastet haben wuerde. Denn, wenn Canaris einen solchen schriftlichen Befehl Keitel vorgelegt haette, so haette dieser entweder den Bericht Hitler vorlegen oder bei Himmler bzw. RSHA nachfragen muessen. In beiden Faellen haette Himmler Kenntnis erhalten. Die Folge waere klar gewesen: aus der Zusammenarbeit waere Feindschaft geworden und Feindschaft mit Himmler bedeutete hoechste Gefahr fuer Canaris und seinen Kreis.

Ich glaube, dass diese zwingende Logik staerker ist, als eine Reportage des Zeugen Gisevius, die sich auf angebliche Angaben von Canaris bezieht.

H1275 - 0103

Dies ist das schillernde Charakterbild eines Mannes, den man beurteilen mag, wie man will, der aber weder ein Verschwoerer war, noch Glaubwuerdigkeit fuer sich in Anspruch nehmen kann.

2. Fuer die Beurteilung des Charakters und damit der Glaubwuerdigkeit des Generals Thomas sind folgende Dokumente wichtig:

Dokument 2353 PS
Dokument 270 EC
Dokument 271 EC

1.) Das Dokument 2353 PS, betitelt: " Teil A die Wehr - und Ruestungswirtschaftlichen Arbeiten bis zum Beginn der Mobilmachung im Jahre 1939" ist von der Anklage zum Beweis der Aufruestung vorgelegt. Es enthaelt diesen Nachweis, der vom Angeklagten Keitel nicht bestritten wird.

Nun hat Thomas nach seiner Gefangennahme zu diesem, seinem Werk eine Erklaerung abgegegeben, die besagt, dass er nach dem 20. Juli 1944 seine Denkschrift ueber den Aufbau der deutschen Wehrwirtschaft, die hoechst kritisch gehalten gewesen sei, so umgearbeitet habe, dass sie im Notfalle, das heisst, bei einem Verfahren vor einem deutschen Gericht zu seiner Verteidigung dienen koenne.

Seine Erklaerung ist dem Dokument 2353 PS vorgeheftet.
Es ergibt sich die Alternative:
Entweder ist die Denkschrift 2353 PS unwahr, dann kann sie nicht als Beweismaterial von der Anklagebehoerde vorgelegt werden. Oder sie ist wahr, dann ist die Glaubwuerdigkeit dieses mittelbaren Zeugen als Informations - Quelle

H1275-0104

von Dr. Gisevius in Frage gestellt.

Die Denkschrift ist im Grossen und Ganzen richtig.
Es ist aber auch richtig, dass Thoams mit ganzer Hingabe nicht nur an der Aufruestung, sondern auch an der Organisation "Oldenburg" also am Wirtschaftskrieg gegen die UdSSR mitgearbeitet hat. Ich verweise auf das USA Exhibit 141 (Besprechung vom 29. April 1941)

Zweck der Zusammenkunft: Einfuehrung in den organisatorischen Aufbau des wirtschaftlichen Sektors des Unternehmens "Barbarossa-Oldenburg". Es heisst darin:
" Dieser - der Reichsmarschall - hat die Aufgabe einem wirtschaftlichen Fuehrungsstab unter dem Chef Wirtschafts-Ruestungs- Amts (Thomas) delegiert."

Damit war General Thomas dem Reichsmarschall fuer diese Aufgabe als dem Gesamtleiter dieses Unternehmens beigegeben Thomas hat den ganzen organisatorischen Aufbau dieses Unternehmens, wie im Affidavit Keitel (Dokumenten-Buch 2 Exhibit Nummer K 11) dargelegt, vorbereitet und geleitet.

Ist das mit der von Gisevius und jetzt auch von Thomas behaupteten grundsaetzlichen Kriegsgegnerschaft und der ueberzeugten Einstellung gegen Hitler vereinbar? Es war eine, klar erkennbar, mit dem bisherigen Voelkerrecht unvereinbare Aufgabe, die Thomas hier uebernahm und organisierte. Er hat in keinem Zeitpunkt gegen die Uebernahme dieses Amtes protestiert.

2.) Die Einstellung des General Thomas ergibt sich aber auch aus dem Dokument EC 270, von der Anklagebehoerde am 6. Mai 1946 vorgelegt. Es ist der Entwurf eines

H1275-0105

Schreibens des Wehrwirtschaftsstabes (Chef General Thomas) vom 27. April 1938, gerichtet an die Abteilung L (Landesverteidigung im Wehrmacht-Fuehrungs-Stab), vom Angeklagten Keitel nicht gezeichnet. Es handelt sich hi bei um den Machtkampf des Generalbevollmaechtigten (GBW) FUNK, und Goering als Leiter des Vier-Jahres-Planes. Aus dem Dokuemnt EC 271 ergibt sich, dass General Thomas das Ziel verfolgte, dem OKW, das heisst, dem von ihm geleiteten Wehrwirtschaftsstab, die ganze Kriegswirtschaft zu unterste Unter der Tarnung einer Auslegung des Erlasses vom 4. Febru 1938 ueber die "Wehrmacht-Fuehrung" wollte er verhindern, dass Funk dem damaligen Feldmarschall Goering als Leiter des Vier- Jahres -Planes unterstellt wurde, er wollte aber gleichzeitig auch verhindern, dass der GBW autonom wurde. Es sollte (Seite 5 des Dokumente, letzter Absatz des Schreibe "Festgelegt werden, dass der GBW bei allen Fragen der Versor gung der Wehrmacht den Weisungen des OKW zu entsprechen hat."

Dieser Plan gelang nicht, Keitel billigte ihn auch nicht. Aber aus dem Dokument EC 270 ergibt sich, wenn man die Ziffe 1 - 9 (Seite 2 - 4) beruecksichtigt, dass es das Bestreben des Generals Thomas war, seinen Amtsbereich zu einem wirtschaftlichen Generalstab im OKW auszubauen, einen Plan, den Thomas schon seit Jahren im Gegensatz zu Jodl und Keitel verfolgte.

Das Dokument EC 270 traegt an letzter Stelle die Initialen von General Thomas.

Das ist der Mann der gegen den Krieg und die von ihm als verderblich und voelkerrechtwidrig bezeichneten Methoden angekaempft haben will, Opportunist und Doppelspieler.

H1275-0106

Der Angeklagte Keitel gibt zu, dass Thomas Berichte gamcht hat, die auf die knappe Rohstofflage hinwiesen, er hat Bedenken geaeussert, ob die Ruestung ausreiche um einen Krieg zu fuehren. Aber diese Bedenken teilten auch die Generale, insbesondere Keitel. Generaloberst Jodl hat bestaetigt, (Seite 10946 des deutschen Protokolls) dass diese Berichte von Thomas Hitler vorgelegt worden sind, sodass auch in diesem Punkt die Bekundung von Dr. Gisevius widerlegt ist.

3. Dr. Zeuge Dr. Gisevius hat als einen seiner intimsten Freunde und Gesinnungsgenossen den SS-Gruppenfuehrer und General der Polizei N e b e, Leiter der Abteilung V im RSHA, genannt.

Nebe war nach den Aussagen des Dr. Gisevius seit 1933 mit ihm befreundet und ueber die Einstellung des Zeugen genau orientiert. Er ist in dem hier von vielen Seiten behandelten RSHA bis zum 20. Juli 1944 geblieben und hatte im Jahre 1944 die Befehlsgewalt ueber das Haupt-Quartier des Sonderdienstes fuer die Verhuetung von Kriegsgefangenen flüchten. Es ergibt sich dies aus dem von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokument USSR 413, Anlage:
Aussage des auch hier gehoerten Zeugen Wiel[illegible].
Zur Charakterisierung dieses Zeugen, von dem Dr. Gisevius nach seinem Ausscheiden aus der Gestapo laufend wesentliche Informationen erhalten haben will, muss darauf hingewiesen werden, dass Nebe von 1933 bis 1944 Juli im RSHA Dienst get hat, offenbar zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten Himmler Heydrich und Kaltenbrunner; denn sonst waere er nicht solan im Amt geblieben, und bis zum Polizeigeneral und SS-Gruppen-Fuehrer avanziert. Waehrend er also auf der einen Seite ll

H1275-0107

Jahre die Aufgaben seiner Dienststelle mit den bekannten Methoden der Himmler unterstellten Gestapo und spaeter Kripo erfuellte, wird er von Dr. Gisevius als sein Freund und ueberzeugter Gesinnungsgenosse hingestellt. Nun koennte vielleicht glauben, dass er in seiner Dienststellung Unheil verhuetet, vielleicht sogar Befehlsdurchfuehrungen verhinde haette. Dass Nebe dies nicht getan hat, sondern wie ein rich tiger Polizei-General Himmlers gearbeitet hat, ergibt das schon erwaehnte Dokument USSR 413, In der dazu gehoerigen A sage Wielen wird der scheussliche Fall der 50 geflohenen RAF Flieger behandelt, an dem der Polizei-General Nebe und des Dr. Gisevius beteiligt war.

Wielen sagt hierueber Fo gendes aus:

" In dieser Zeit erhielt ich eines Tages um die Mittagszeit einen telegraphischen Befehl von General Nebe, mich sofort nach Berlin zu begeben, um mit einem Geheim-Befehl vertraut gemacht zu werden. Als ich am gleichen Ab in Berlin ankam, sprach ich bei General Nebe in seinem Buero am Wendischen Markt 5 - 7 vor. Ich erstattete ihm einen gedraengten Bericht ueber den damaligen Stand der Angelegenheit. Er zeigte mir dann einen fernschriftlichen, von Kaltenbrunner unterzeichneten Befehl, der besagte, dass auf ausdruecklichen persoenlichen Befehl des Fuehrers ueber die Haelfte der von Sagan entkommenen Offiziere nach Wiederergreifung zu erschiessen seien. General Nebe schien selbst entsetzt ueber diesen Befehl er war in grosser Sorge. Ich hoerte spaeter, dass er die ganze Nacht nicht ins Bett gegangen sei, sondern auf dem Sofa in seinem Buero zugebracht habe. Ich selbst war gleichfalls erschuettert ueber den furchtbaren

H1275 - 0108

Schritt der getan werden sollte, und widersprach seiner Fuehrung: Ich sagte, dass dies gegen das Kriegsrecht sei, und dass es unausweichlich zu Repressalien gegen diejenig unserer eigenen Offiziere fuehren muesse, die in englisch Laegern als Kriegsgefangene waeren, und dass ich schlankweg ablehne, irgendwelche Verantwortung zu uebernehmen. General Nebe erwiderte, dass ich in diesem Fall keinerlei Verantwortung trage, da die Staatspolizei voellig unabhaegig handeln werde, und dass schliesslich die Befehle des Fuehrers ohne Widerspruch ausgefuehrt werden muessten. Nebe fuegte dann noch hinzu, dass ich meinerseits selbstverstaendlich unter dem Siegel strengster Verschwiegenhei stehe, und dass er mir den Orginal-Befehl gezeigt habe, damit ich gegenueber der Staatspolizei keinerlei Schwierigkeiten mache."

Jedes Kommentar erscheint ueberfluessig. Die Persoenlichkeit Nebes ist hierdurch gekennzeichnet. Die Glaubwuerdigkeit eines Menschen ist ein untrennbarer Teil seiner Gesamtpersoenlichkeit. Informationen eines Menschen, der ueber ein Jahrzehnt eine solche scheussliche Doppelrolle gespielt hat, wie Nebe, koennen keinen Glauben beanspruchen.

Ich glaube die Analyse der Aussagen des Zeugen Dr. Gisevius und der Maenner der Gruppe Gisevius gibt mir das Recht zu sagen, dass die Beschuldigungen des Angeklagten Keitel durch den Zeugen keine geeignete Grundlage fuer die Beweisfuehrung der Anklage sein koennen;

der Angeklagte Keitel

1.) einen Ring um Hitler gebildet,

2.) der Einfluss auf das OKW und die Wehrmacht sei ungeheuer gewesen,

3.) er habe Berichte ueber Greuel und Verbrechen Hilter nicht vorgelegt,

H1275-0109

4.) er habe seine Untergebenen nicht geschuetzt, sie sogar mit Gestapo bedroht.

Richtig ist demgegenueber, dass die effektive Stellung Keitels, so bedeutusam sie auch nach aussen scheinen mochte, in Bezug auf die Bedeutung sowohl fuer das Gesamtgeschehen, als auch fuer die grundsaetzlichen und wichtigen Entscheidungen Hitlers, weder entscheidend noch kausal war. Man wird der tatsaechlichen Bedeutung der Tatetigkeit gerecht, wenn man sagt, sie war ungeheuer, weil sie physisch und seelisch ueber die Kraft eines Menschen ging; weil sie den Angeklagten dauernd in ein Dilemma zwischen seiner soldatischen Auffassung und dem unbeugsamen Willen Hitlers brachte, dem er treu nur allzu treu ergeben war. Physisch, weil sie fast unloesbar war, denn sie hatte keinen festumrissenen, klaren Inhalt, sondern bestand im ewigen Ausgleich sachlicher Differenzen,, im Vermitteln persoenlicher Empflindlichkeiten, im " sich wehren" gegen Uebergriffe der einzelnen Dienststellen untereinander oder gegenueber dem OKW(Zustaendigkeitsfragen) im Lavieren, wenn Hitler in einer explosiven Raektion auf unangenehme Meldungen masslose Befehle erteilen wollte, in der Erledigung aller unangenehmen Dinge, die Hitler nicht persoenlich erledigen wollte (z.Bsp. Ablehnung von Beschwerden, die unmittelbar durch die Adjutantur an ihn gelangt waren, Eroeffnungen von Ruegen, Dienstenthebung usw.)

Es war eine ungeheuer trostlose Taetigkeit, die nur einen so geringen Ausgleich durch die schillernde Stellung in der unmittelbaren Umgebung des Staatsoberhauptes, in der dekorativen Teilnahme an allen Ereignissen, die man Weltgeschichte nennt in der repraesentativen Verwendung des "Feldmarschalls" fand

H1275-0110

K e i t e l ein politischer General?

Der Angeklagte Keitel ist beschuldigt, beteiligt zu sein, geholfen und Vorschub geleistet zu haben, beim Planen, Vorbereiten und Anregen von Angriffskriegen unter Verletzung voelkerrechtlicher Vertraege und Zusicherungen.

Der Angeklagte hat sich hierzu auf dem Zeugenstand geaeussert Soweit es sich um die Kenntnis oder Erkenntnis der Angriffs-Absicht handelt, komme ich darauf in einem anderen Zusammenhang zurueck. Die Tatsachen als solche sind vom Angeklagten Keitel dagelegt.

Soweit es sich um die Begruendung und die Durchfuehrung strategischer Massnahmen handelt, wird die Verteidigung des General Oberst Jodl diese Frage behandeln.

Ich moechte hier nur ein Ereignis eroertern, das eine geschichtliche und fuer den Angeklagten Keitel eine persoenliche Bedeutung in diesem Prozess gewonnen hat: Die Besprechu zwischen Hitler und v. Schuschnigg auf dem Ober-Salzberg am 12. Februar 1938. Es war das Wetterleuchten, das Hellsichtigen das kommende Wetter haette erkennbar werden lassen koenne Keitel, seit einer Woche Chef OKW, bis dahin ohne Beruehrung m den Ereignissen der hohen Politik, erkannte die Wetterzeichen nicht. Hitler, der nach dem Reviriement vom 4.2.38. sofort zur Ober-Salzberg gefahren war, r ef Keitel zum ersten Male zu s ohne Angabe der Gruende. Keitel kam, ohne zu wissen, was Hi ler wollte oder was auf dem Ober-Salzberg vor sich gehen sol te. Erst im Laufe des Tages kam ihm zum Bewusstsein, dass seine Anwesenheit mit der Anwesenheit v. Schuschniggs und der

H1275-0111

Besprechung der oestreichischen Frage eine Beziehung haben koenne. An irgendwelchen Besprechungen, insbesondere mit v. Schuschnigg oder Dr. Schmidt nahm er nicht teil, w die Beweisaufnahme ergeben hat. Es kam ihm aber zum Bewuss dass seine Anwesenheit, ebenso wie die der General v. Reic nau und Sperrle, fuer die Besprechung mit v. Schuschnigg e Bedeutung haben sollte; denn als Hitler mit ihm ueberhaupt ueber keine militaerischen Angelegenheiten sprach, musste er zu der Ueberzeugung kommen, dass die Vertreter des O des Heeres und der Luftwaffe gebeten waren, um v. Schuschn die Wehrmacht des Reiches vor Augen zu fuehren.

Die Dinge lagen danach so, dass Hitler beabsichtigte, die Vertreter der Wehrmacht als ein Druckmittel zur Erreichung seiner politischen Plaene zu benutzen, dass diese selbst davon vorher nichts wussten und erst spaeter diese Absicht erkannten.

Diese Zusammenkunft auf dem Ober-Salzberg wird nun von der Anklagebehoerde zur Begruendung der Beschuldigung benutzt, Keitel sei ein p o l i t i s c h e r General gewesen.

Als weitere, hierfuer als symptoamtisch angesehene Ereigni sind von der Anklagebehoerde die Besprechung Hitlers mit H und Tiso angefuehrt worden, bei denen der Angeklagte Keitel auch anwesend war.

Diese Beweisfuehrung erscheint nicht ueberzeugend, wenn ma daraus ableiten will, dass Keitel sich auch an den politischen Besprechungen aktiv beteiligt hat.

W e n n der Angeklagte Keitel an Staatsbesuchen und Besprechungen mit fremden Staatsmaennern teilnahm, so war er

H1275 - 0112

an den Aussprachen nicht beteiligt, sondern er war anwesend.

Hitler liebte es, Keitel in seiner Begleitung als Repraesentanten der Wehrmacht in Erscheinung treten zu lassen. So war Keitel auch in Godesberg anwesend, als Ministerpraesident Chamberlain dorthin kam, ebenso in Muenchen am 30. September 1938 und bei dem Molotowbesuch im November 1940. Ebenso war er zugegen bei den Begegnungen Hitlers mit Marshall Petain, mit General Franco dem Koenig Boris, mit dem Reichsverweser v. Horthy und mit Mussolini.

Diese Funktion Keitels kann aber nicht ausreichen, um den Angeklagten Keitel zu einem General zu machen, der an der Gestaltung der Politik kausal beteiligt gewesen sei.

Wie wenig diese Behauptung gerechtfertigt ist, ergibt sich auch aus der von Admiral Buerkner bezeugten Tatsache, dass Keitel aeusserst darauf bedacht war, sich in die Angelegenheiten des Auswaertigen Amtes nicht einzumischen und seinen Offizieren den Befehl gab, sich nicht mit aussenpolitischen Angelegenheiten zu befassen (z.Bsp. die Militaer-Attachees.)

In der Innenpolitik ergab sich die Ausschaltung des OKW durch die schon behandelte Beseitigung des Reichskriegsministers und die dadurch beabsichtigte und erreichte Aufhebung der politischen Vertretung der Wehrmacht im Kabinett.

H1275-0113

Es ist selbstverstaendlich und auch schon vorgetragen worden, dass die Stellung des Angeklagten als Chef OKW es mit sich brachte, und im Kriege in verstaerktem Mas mit sich bringen musste, dass er mit allen Ministerien und hoechsten Dienststellen in irgendeine Beruehrung kam und als Vertreter des OKW das heisst Hitlers verhandelte.

Damit wurde Keitel aber kein Politiker das heisst ein Mann, der an den Zielsetzungen der Regierung beratend beteiligt war und darauf Einfluss hatte.

Er arbeitete in seiner hohen Dienststelle natuerlich an der Durchfuehrung dieser Zielsetzung mit und traegt insoweit auch eine Verantwortung, nicht aber als politischer General.

H1275-0114

1. Der Gedanke des Krieges gegen Russland wurde von Keite abgelehnt. Dies hat seinen sichtbaren Ausdruck gefunden in der Denkschrift, die Feldmarschall Keitel verfasste, mit v. Ribbentrop besprach und Hitler uebergab. Die Gruende waren nach seiner eidlichen Bekundung:

a) militaerische Ueberlegungen

b) der Nicht-Angriffspakt mit der Sowjet-Union vom 23.

Trotz persoenlicher Vorstellungen hatte die Denkschrift kei Erfolg. Hitler lehnte, wie immer bei Fragen strategischer Art, die Stellungnahme Keitels als nicht ueberzeugend ab.

In diesem Zusammenhang und infolge der krassen Ablehnung Hitlers bat Keitel um Abloesung und Frontversetzung. Es ist dies der Fall, den RM. Goering in seiner Vernehmung bestaet hat. Hitler lehnte ab, indem er in schaerfster Weise die Ma nier der Generale kririsierte, um Abloesung zu bitten oder den Ruecktritt anzubieten, wenn er(Hitler) ihre Ansichten oder Vorschlaege nicht billige.

Damit war fuer Keitel die Entscheidung gefallen: er blieb in seiner Stellung, tat seinen Dienst und erfuellte seine Pflicht, in dem er die, ihm im Rahmen der weiteren Vorbereitungen zufallenden Aufgaben ausfuehrte. Auch hier hat Keitel wie es seiner Dienstauffassung entsprach, nach aussen hin s ne grundsaetzlich ablehnenden Einstellung zum Russlandkrieg nicht bekanntgegeben, nachdem Hitler entschieden hatte.

Dieser Fall ist in verschiedener Hinsicht typisch fuer Keit und seine Beurteilung durch andere. Wir wissen - es ist dur die Beweisaufnahme erwiesen - dass auch andere Generale ge gen einen Krieg mit der Sowjet-Union waren. Auch ihre Beden wurden von Hitler zerstreut oder abgelehnt. Auch diese nahm

H1275-0115

die Entscheidung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht entgegen, taten weiter ihren Dienst und fuehrten die ihnen g gebenen Befehle aus.

Aber e i n grundlegender Unterschied bestand: Diese anderen Generale gingen nach der Aussprache zurueck in ihr Hauptquart: Dort sprachen sie im Kreise der Offiziere ihrer Umgebung ueber die von Hitler getroffene Entscheidung. Man diskutierte sie selbstverstaendlich, aber man handelte danach.

Da nun Feldmarschall Keitel aus der schon dargelegten militaerischen Auffassung heraus, seine eigene- a u c h - abweic de Auffassung den Generalen, als sie zur Ruecksprache im Fuehrerhauptquartier erschienen, nicht offenbarte, musste naturgemaess der Eindruck erweckt werden, als sei Feldmarschal Keitel voellig einig mit Hitler und unterstuetze die Bedenke der Wehrmacht-Teile nicht.

So entstand im Laufe der Zeit die Meinung und wurde in der ganzen Armee verbreitet, Fm. Keitel sei ein"Ja-Sager", ein Werkzeug Hitlers, er verrate die Interessen der Wehrmacht. Dass dieser Mann Tag um Tag bei allen moeglichen Problemen in stetem Kampf mit Hitler und den Kraeften lag, die von allen Seiten auf ihn einwirkten, sahen diese Generale nicht, interessierte sie auch nicht.

Dieses Bild, das, wie hier eingehend dargelegt worden ist , besonders auf dem Gebiete der strategischen Operationen - Planung und Ausfuehrung - auf Keitel durchaus nicht zutraf, wurde ein Zerrbild, das bis in diesen Prozess seine Wirkung behalten hat. Vielleicht nicht ohne Schuld des Angeklagten Keitel. Ueber die Berechtigung seiner Dienstauffassung laesst sich grundsaetzlich nicht streiten, sie ist hier von

H1275-0116

dem Zeugen Admiral chulte Moenting auch fuer den Angeklagt Gorssadmiral Raeder geltend, bestaetigt worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen , dass auch die uebrigen Admiral und General grundsaetzlich denselben Standpunkt vertraten, es im militaerischen Bereich unmoeglich ist, die Entscheid ung eines Vorgesetzten, die in einem Befehl Audruck findet, vor Untergebenen zu kritisieren, auch wenn man selbst Bedenken gegen den Befehl geltend gemacht oder ihn sogar nachdrueck-lichst wiederraten hat.

Man wird sagen koennen, dass jedes Prinzip, jeder Grundsatz vernuenftig ausgelegt und angewandt werden muesse, dass jed Ueberspannung eines guten Prinzips seine Entwertung bed u-tet. Diese Einwendung ruehrt im Falle Keitel an das Problem seiner Verantwortung und Schuld ueberhaupt:

> Ist das Nichterkennen des Punktes, an dem ein an sich richtiges Prinzip ueberspannt wird und dadurch d i e Gue-ter gefaehrdet, zu deren Schutz er aufgestellt ist, eine Schuld?

Im Falle Keitel muessen wir diesen Kernsatz fuer den solda-tischen Sektor betrachten: Die Gedanken und Vorstellungen, die der Angeklagte Keitel in dieser Beziehung hatte, waren folgende:

> Es ist unbestritten, dass fuer jede Wehrmacht das Prinzi des Gehorsams notwendig ist; man darf sagen, dass der Ge-hersam - im zivilen Leben eine Tugend und deshalb in ih-rer Anwendung mehr oder weniger labil - das essentielle Element des soldatischen Charakters sein muss, und zwar d halb, weil ohne diesen Gehorsams-Grundsatz der Zweck, der d die Wehrmacht erreicht werden soll, nicht erreicht werden k o e n n t e .

H1275-0117

Dieser Zweck:

Die Sicherheit des Landes, der Schutz des Volkes die Erahltung der hoechsten hationalen Gueter, ist so heilig, dass man die Bedeutung des Gehorsams- Grund satzes nicht hoch genug einschaetzen kann. Hieraus erwaechst fuer diejenigen, die berufen sind, das nationale Instrument der Wehrmacht im Sinne seiner hoeheren Aufgabe zu erhalten, die Pflicht, auf die Bedeutung des Gehorsams hinzuweisen. Was der General aber von dem Soldaten verlagt, weil es unerlaesslich ist, muss er auch fuer sich gelten lassen. Dies gilt auch fuer den Grundsatz des Gehorsams.

Nun waere es gefaehrlich, einen Befehl oder gar einen wesentlichen Grundsatz dadurch zu lockern, dass man etwa von vorneherein auf Ueberspannung hinweist und sie in Betracht zieht. Eine solche Lockerung wuerde den Grundsatz der Entscheidung des Einzelnen, also seinem Ermessen ueberlassen. Es k a n n solche Faelle geben, wenn die Entscheidung von tatsaechlichen Gegebenheiten abhaengt oder abhaengig gemacht werden muss. Im Prinzipiellen wuerde eine solche Lockerung zur Entwertung, ja zur ufhebung des Grundsatzes fuehren. Um dieser Gefahr vozubeugen und jeden Zweifel an der absoluten Bedeutung auszuschalten, hat man den Grundsatz des Gehorsams im Soldatische zu einem "unbedingten Gehorsam" ausgestaltet und in den Fahneneid aufgenommen. Auch dies gilt fuer den General wie fuer den einfachen Soldaten.

Der Angeklagte Keitel ist nicht nur in diesen Gedankengaengen aufgewachsen, er war(bis 1938) in 37 Jahren seiner militaerischen Dienstzeit, darunter im ersten Weltkrieg zu der Ueberzeugung gekommen, dass dieser Grundsatz des Gehorsams die staeste Saeule ist, auf der die Wehrmacht und somit die Sicherheit des Landes ruht.

H1275 - 0118

Tief durchdrungen von der Bedeutung seines Berufs, hatte er diesem Grundsatz dem Kaiser, Ebert und v. Hindenburg gedient, Waehrend diese aber als Repraesentanten des Staates fuer Keitel gewissermassen unpersoenlich und symbolhaft wirkten, trat ab 1934 Hilter zunaechst anscheinend in gleicher Weise ihm gegenueber, das heisst auch ohne persoenliche Beruehrung - trotz der Namensnennung im Fahneneid,- nur als Repraesentant des Staates, 1938 trat Keitel als Chef OKW in unmittelbare Umgebung und den persoenlichen Wirkungskreis Hitlers. Es erscheint fuer die weitere Entwicklung und fuer die Beurteilung Keitels bedeutsam, sich zu vergegenwaertigen, da Keitel infolge der dargelegten, bei ihm besonders entwickelt soldatischen Pflichtauffassung und bei dem ausgepraegten Gefuehl fuer soldatischen Gehorsam, nunmehr den unmittelbaren Einwirkungen der Persoenlichkeit Hitlers ausgesetzt war. Ich neige zu der Annahme, dass Hitler in den Vorbesprechungen mit Keitel, die zu dem Fuehrererlass vom 4.2.38. fuehrten, klar erkannt hat, dass Keitel eine Persoenlichkeit war, wie sie in seine Berechnung eingesetzt hatte:

> ein Mann, auf den er als Soldat jederzeit rechnen konnte, der ihm in ueberzeugter soldatischer Treue ergeben war, der die Wehrmacht in seiner Umgebung aeusserlich, das heisst zu Repraesentationszwecken wuerdig vertreten konnte, der auf Grund seiner bisherigen Beurteilung (Nach Bericht des Rm. v. Blomberg) eine ausserordentliche Arbeitskraft in organisatorischer Beziehung war ...

Dass Hitler diesen Mann, der ihn ehrlich bewunderte, in der Folge stark beeinflusste, und ihn voellig in seinen Bann zog, ist eine Tatsache, die Keitel selbst zugegeben hat.

Man muss sich dies vor Augen halten, wenn man verstehen will, wie es kommen konnte, dass Keitel Befehle Hitlers ausfertigte, die mit der traditionellen Auffassung eines deutschen Of

H1275-0119

ziers unvereinbar waren, wie zum Beispiel die von der sowjet-russischen Anklagebehoerde vorgetragenen Befehle C 50 und PS 447.

Hitler hat es verstanden, unter Ausnutzung der bei allen Generalen selbstverstaendlich vorausgesetzten Einsatzbereitschaft fuer Deutschland, seine partei-politisch bedingte Zielsetzung/mit der Verteidigung nationaler Interessen zu tarnen und den bevorstehenden Kampf mit der Sowjet-Union als eine unabwendbare Auseinandersetzung hinzustellen, noch dazu als einen durch positive Nachrichten-Angaben aufgezwungenen Verteidigungskrieg, bei dem es sich um Sein oder Nichtsein Deutschlands handelte. (Rede vom 24.6.41. Aussage Raeder)

Hitler stellte damit die Schicksalsfrage.

Das trotzdem bei Keitel das Gewissen des alten Offiziers schlug, indem er wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, gegen die Befehlsentwuerfe Einwendungen und Gegenvorstellungen erhob, hat Gen.Ob. Jodl hier auf dem Zeugenstand bestaetigt.

Der Angeklagte Keitel hat in dem Kreuzverhoer mit dem Herrn amerikanischen Anklage-vertreter offen erklaert, dass er sich des rechtswidrigen Charakters dieser Befehle bewusst gewesen sei, aber geglaubt habe, sich den Anweisungen des Obersten Befehlhabers der Wehrmacht und insbesondere des Staatsoberhaptes nicht entziehen zu koennen, dessen letztes Wort gegenueber allen Einwendungen war;

> " Ich weiss nicht, warum Sie sich Gedanken machen und strauben, Sie haben doch keine Verantwortung. Diese trage ich allein gegenueber dem deutschen Volk."

Das ist die Analyse fuer Keitels Verhalten gegenueber den sogenannten weltanschaulich bedingten Befehlen Hitlers.
Keitels letzte und in vielen Faellen begruendete Erwartung -

H1275-0120

war, dass die Oberbefehlshaberund nachgeordneten Befehlshaber der Wehrmacht im Rahmen ihres Ermessens und ihrer Verantwortung diese harten, ja unmenschlichen Befehle in der Praxis ueberhaupt nicht oder massvoll zur Anwendung bringen wuerden. Keitel hatte in dieser Stellung nur die Wahl des militaerischen Ungehorsams durch Verweigerung der Weitergabe oder der Ausfuehrung der Anweisung, die Befehle weiterzugeben.
Ob und was er sonst haette tun koennen oder sollen, werde ich in anderem Zusammenhang untersuchen. Hier handelt es sich darum, klarzustellen, wie es dahin gekommen ist, dass Keitel Befehle, die unbestreitbar gegen das Kriegsrecht und gegen die Menschlichkeit verstiessen, weitergegeben hat, und dass er den Punkt, an dem auch die streng auszulegende Gehorsamspflicht des Soldaten ein Ende finden muss, nicht erkannt hat: auf Grund seiner Gehorsamspflicht, seiner beschworenen Treue zum Obersten Befehlshaber und der Tatsache, dass er in dem Befehl des Staatsoberhauptes eine Freistellung von eigener Verantwortung sah.

Alle Soldaten, die hier als Angeklagte oder Zeugen aufgetreten sind, haben sich auf die Treuepflicht berufen. Sie alle, auch soweit sie frueher oder spaeter zur Erkenntnis gekommen sind, dass Hitler sie selbst und die Wehrmacht in sein egozentrisches Vabanque-Spiel hereingezogen hatte, haben den Treueid als ihrem Land gegeben angesehen und geglaubt, auch ihre Pflicht unter Umstaenden weitererfuellen zu muessen, die uns und ihnen selbst nach Kenntnis des entstandenen Unheils, unbegreiflich erscheinen muss. Nicht nur Soldaten wie Raeder, Doenitz und Jodl, auch Paulus haben ihre Stellungen behalten und sind auf ihrem Posten geblieben, auch von anderen Angeklagten haben wir das Gleiche gehoert. Erschuetternd war die Darstellung der Angeklagten Speer und Jodl zu diesem Punkt.

Es wird zu pruefen sein, ob diese Tatsache den Angeklagten Kei-

H1275-0121

tel hier von einer strafbaren Verantwortung freistellen wird. Keitel bestreitet nicht, dass ihn eine schwere moralische Verantwortung trifft. er hat erkannt, dass , wer in diesem furchtbaren Drama auch eine noch so kleine Rolle gespielt hat sich nicht von der moralischen Schuld freifuehlen kann, in die er verstrickt wurde.

Wenn ich dennoch auf rechtliche Gesichtspunkte hinweise, so geschieht dies, weil Justice Jackson in seiner Anklagerede sich ausdruecklich auf das Recht als Grundlage Ihres Urteilsspruches berufen hat - das Voelkerrecht, das Recht der Einzelstaaten und das Recht, das die Siegermaechte in dem Statut gesetzt haben:

Ich unterstelle hierbei, dass der Angeklagte Keitel erkannt hat, dass Befehle Hitlers gegen das Voelkerrecht verstiessen. Das Statut hat bestimmt, dass ein Soldat sich nicht auf einen Befehl eines Vorgesetzten oder einer Regierung zu seiner Freistellung berufen kann. Ich habe zu Beginn meiner Ausfuehrungen gebeten, nachzupruefen, ob, unabhaengig von den Bestimmungen des Statuts, der Grundsatz unantastbar ist, dass der Massstab fuer das, was Recht oder Unrecht ist, nur national bedingt sein kann.

Der franzoesische Herr Anklagevertreter de Menthon hat auf das "daemonische" Unternehmen Hitlers hingewiesen und damit ein Wort ausgesprochen, das zwangslaeufig in einer Eroerterung fallen musste, die der Nachpruefung von Geschehnissen gewidmet ist, die Hintergrund dieses Prozesses sind. Es ist das natuerliche Bestreben denkender Menschen, die letzten Gruende aufzuklaeren fuer Ereignisse, die das Schicksal der Menschen dieser Tage tief beruehrt haben. Wenn diese Ereignisse von der normalen Geschehen und dem natuerlichen Ablauf der Dinge -

H1275-0122

soweit abweichen, dass sie ueber unser Vorstellungsvermoegen herausgehen, so nehmen wir unsere Zuflucht zu uebersinnlichen Kraeften. Ich bitte den Hinweis auf solche metaphysischen Kraefte nicht als den Versuch einer Flucht aus der Verantwortung aufzufassen. Wir alle stehen noch unter dem Eindruck des Versuches eines Mannes, die Welt aus den Angeln zu heben. Ich moechte nicht missverstanden werden: das "Daemonische" ist eine unfassbare aber doch aeusserst reale Macht. Viele nennen es "Schicksal". Wenn ich von schicksalsmaessigen metaphysischen Kraeften spreche, so meine ich nicht das Schicksal der Antike und des vorchristlichen Germanentums, dem selbst die Goetter zwingend ausgeliefert sind.

Ich moechte ganz klar machen: Das Daemonische, von dem ich in diesem Zusammenhang spreche, schaltet nicht die innere Freiheit des Menschen aus, das Boese zu erkennen; allerdings glaube ich, dass das Daemonische, wenn es wirksam werden kann, die Erkenntnisfaehigkeit beeintraechtigt. Principiis obsta. Im Germanentum heisst es: " Den Anfaengen sollst du begegnen zu spaet wird bereitet der Heiltrunk."

Schicksal und Schuld sind nicht Pole, deren Wirkung sich gegenseitig ausschliesst, es sind vielmehr Kreise, die sich ueberschneiden, sodass es Lebensbezirke gibt, in denen die beiden Kraeftegruppen wirksam sind. Es kann hier nur mit kurzen Worten angedeutet werden, welche Kraefte individuell als schicksalsmaessig anzusehen sind: die Volkszugehoerigkeit, ihre historischen und traditionellen Gegebenheiten, die individuelle Abstammung, das Milieu des Berufs.

Die jetzige Menschheit kann den Unterschied zwischen den schicksalsmaessigen, als metaphysischen Kraeften, die wirksam geworden sind, und den Personen, die vielleicht als Werk-

H1275-0123

zeug dieser Kraefte in Erscheinung getreten sind, noch nich erkennen. Deshalb sind fuer sie die Menschen, die als handelnde Akteure auf der Buehne dieses furchtbaren Dramas auftraten, "Schuldige". Je weiter sich die Menschheit von den Geschehnissen entfernt, je weniger sie die Folgen sieht oder fuehlt, umso mehr wird die Beurteilung - der Aktualitaet und den subjektiven Trieben entkleidet - im Rahmen der Entwicklungsgeschichte der Menschheit objektiviert. Damit werden die tragenden Gestalten und ihr Anteil an dem Gesche richtiger erkannt. Solange wir aber noch unter dem frischen Eindruck der Geschenisse stehen, fuehlen wir zwar die Grenzscheide zwischen "Schuld" und "Schicksal", aber wir koennen sie noch nicht klar erkennen.

Kein Geringerer als Marshall Stalin hat im Februar 1946 darauf hingewiesen, dass dieser zweite Weltkrieg nicht so sehr das Ergebnis von Fehlern einzelner Staatsmaenner, als vielmehr die Folge der Entwicklung wirtschaftlicher und politischer Spannungen auf der Grundlage des bestehenden kapitalistischen Wirtschaftssystems gewesen sei.

Hitler war Exponent einer Idee. Er war nicht nur Vertreter eines partei-politischen Programms, sondern einer Weltanschauung, die ihn und das deutsche Volk von der Ideologie der uebrigen Welt trennte. Ueberzeugter Feind der parlamentarischen Demokratie, besessen von der Richtigkeit seiner Weltanschauung, war ihm jede Toleranz, jeder Kompromiss fremd. Dies fuehrte zu einer egozentrischen Weltanschauung, die nur seine eigene Idee und seinen eigenen Entschluss als richtig anerkannte. Sie fuehrte zum "Fuehrerstaat", in welchem er als Inkarnation dieses Glaubens auf einsamer Hoehe thronte, unnahbar fuer elle Bedenken und Einwaende, misstrauisch gegenueber allen, von denen er annahm, dass sie

H1275-0124

seiner Macht gefaehrlich werden koennten, und brutal, wenn etwas seinen weltanschaulichen Weg kreuzte.

Dieses, durch die Beweisaufnahme belegte Charakterbild steht in unvereinbarem Widerspruch mit der Annahme der Anklagebehoerde, dass zwischen Hitler und den Angeklagten eine Gemeinschaft bestanden haben koennte. Es gab zwischen Hitler und den Maennern, die seine Berater haetten sein sollen, keine Gemeinschaft, und kein gemeinsames Planen. Die Hierarchie des Fuehrerstaates in Verbindung mit dem Fuehrerbefehle Nummer 1., der die Arbeitstrennung in ihrer krassesten Form zum Ausdruck bringt, laesst nur den Schluss zu, dass die sogenannten Mitarbeiter lediglich ausfuehrende Organe oder Werkzeuge eines uebermaechtigen Willens waren, nicht aber Menschen, die einen eigenen Willen in die Tat umsetzten. Es kann daher nur die Frage aufgeworfen werden, ob diese Menschen sich damit schuldig machten, dass sie sich einem solchen System zur Verfuegung stellten, und sich dem Machtwillen eines Menschen wie Hitler beugten.

Dieses Problem bedarf fuer die Soldaten einer besonderen Pruefung; denn "dieses sich beugen unter einen Willen", das dem freien Menschen fern liegt, ist bei dem Soldaten das grundlegende Element seiner Berufs: des Gehorsams und der Treuepflicht, die fuer den Soldaten in aller politischen Systemen besteht.

Das Rechtsproblem der "Conspiracy" im Sinne der Anklage ist von Herrn Kollegen Dr. Stahmer behandelt. Ich moechte nur fuer den speziellen Fall des Angeklagten Keitel auf zwei Saetz des Vortrags meiner Ausfuehrungen hinweisen:
1.): Es genuegt nicht, dass der Plan ihnen allen gemein ist,

H1275-0125

sie muessen Kenntnis haben von dieser Gemeinsamkeit und jeder muss den Plan freiwillig als den seinen akzeptieren."

2.) Darum ist eine Verschwoerung mit einem Diktator an der Spitze ein Widerspruch in sich selbst. Der Diktator verschwoert sich nicht mit seinen Gefolgsleuten, er schliesst kein A g r e e m e n t mit ihnen, er d i k t i e r t."

Dr. Stahmer hat darauf hingewiesen, dass der unter oder auf Druck handelnde deshalb kein Conspirant sein koennte. Ich moechte dies fuer den Bereich, dem der Angeklagte Keitel angehoert hat, modifizieren. Es wuerde den wirklichen Sachverhalt nicht zutreffend wiedergeben, wenn man sagen wollte, die dem militaerischen Sektor angehoerenden Angeklagten haetten auf Druck oder unter Druck gehandelt. Richtig ist es zu sagen, Soldaten handeln nicht freiwillig das heisst aus freiem Willen. Sie muessen tun, was ihnen befohlen wird, ohne dass es darauf ankommt, ob sie es billigen oder nicht. Danach ist bei dem, was Soldaten tun, ihre Willensbildung oder jedenfalls die Beruecksichtigung einer Willensbildung ausgeschaltet, sie wird nach der Natur militaerischer Berufsausuebung stets und ueberall ausgeschaltet sein und kann bei Anwendung des absoluten Fuehrerprinzips in der Wehrmacht als kausaler Faktor der Befehlsentstehung und Befehlsausfuehrung nicht in Erscheinung treten. Es handelt sich in diesem militaerischen Bereich also nicht um eine begriffliche und damit theoretische Deduktion, sondern um eine sich aus dem Wesen und aus der Praxis der militaerischen Betaetigung ergebende zwingende Schlussfolgerung, wenn ich sage:

"Die Tatetigkeit des Angeklagten Keitel beruhte auf der militaerischen Befehlsgrundlage.

Die Taetigkeit des Angeklagten Keitel in Bezug auf die Entsstehung der Befehle, Anordnungen und sonstigen Massnahmen Hitlers, auch soweit diese verbrecherisch sind,

H1275-0126

kann deshalb nicht als Gemeinschaftsarbeit, d.h. als Er[g]nis einer gemeinsamen Planung im Sinne der Conspiracy a[n]gesehen werden. Die Tatetigkeit Keitel's in Bezug auf d[ie] Verwirklichung der Befehle ist im Kriegsfuehrungssektor befehlmaessige Weiterleitung, in der Kriegsverwaltung, [im] dem sogenannten ministeriellen Sektor, befehlsmaessige Durchfuehrungstaetigkeit."

Wie auch immer diese Taetigkeiten an sich strafrechtlich z[u] qualifizieren sind, es ist, wie ich glaube, von der Anklagebehoerde bisher nichts vorgetragen worden, was diese Ueberlegung widerlegen koennte.

Dieses Prinzip ist soldatisch und gilt ueberall dort, wo das militaerische Befehlssystem gilt. Die Bedeutung dieser Feststellung ist besonders im Fall des Angeklagten Keitel wichtig. Man koennte naemlich einer solchen Beweisfuehrung entgegenhalten, dass der Angeklagte Keitel nicht als Soldat, jedenfalls nicht als Nur-Soldat taetig geworden ist, u[nd] dass demgemaess die aus dem reinen Befehlssystem sich ergeb[en]den Folgerungen nicht von ihm in Anspruch genommen werden koennten. Die ungluckliche Struktur der Stellung und die vie[l]faeltigen, wenn auch nicht immer systematisch erfassbaren Aufgaben des Chefs OKW , trueben die Erkenntnis der primae[r]ren, fuer den Angeklagten Keitel geltenden Feststellungen, naemlich, was Keitel auch immer tat, mit welcher Dienststel[le] oder Organisation er auch immer verhandelte, oder in Beruehrung kam, immer war es seine Funktion als Soldat, war es de[r] allgemein geltende oder speziell ausgesprochene Befehl Hitlers, der ihn in Erscheinung treten und taetig werden liess

Es scheint mir, dass der Tatbestand der Conspiracy begriff[s]lich und logisch mit den Aufgaben eines Soldaten und der

H1275-0127

Stellung Keitel's als Chef OKW unvereinbar ist. In allen Faellen, die/in den Ausfuehrungen der Anklagebehoerde ueber Conspiracy als Praejudiz erwaehnt sind, handelt es sich bei dem Zweck der Conspiracy um eine Taetigkeit die die Mitglieder der Verschwoerung uebernehmen, um Handlungen zu begehen, die von ihrer normalen privaten Taetigkeit abweichen. Daraus ergibt sich e contrario, dass, wenn jemand eine Taetigkeit ausuebt, die er kraft seines Berufs, seiner Dienststellung, ausueben muss, diese Taetigkeit keine Verschwoerertaetigkeit sein kann. Bei einem Soldaten kommt hinzu, dass er nicht frei handelt, sondern auf Befehl. Ein Soldat kann also einer Verschwoerung angehoeren, die sich gegen seine Pflichten richtet, die er als Soldat uebernommen hat, niemal aber kann man seine Taetigkeit im Rahmen seiner soldatischen Funktion als eine Verschwoerertaetigkeit bezeichnen.

H1275-0128

Die Fuehrung des Krieges im Osten beruehrte das OKW einschliesslich den Wehrmachtfuehrungsstab (WFSt) verhaeltnismaessig wenig. Wenn ich hier OKW sage, meine ich den Stab OKW. Das Hitler selbst als OKW, das heisst als Oberkommandierender der Wehrmacht, sich mit allen Dingen der Fuehrung dieses, seines weltanschaulichen Krieges befasste und darin eingriff, ist bekannt. Das Heer fuehrte, Hilter stand aber laufend in enger Zusammenarbeit mit dem Oberbefehlshaber des Heeres und seinem Generalstabschef, bis er nach seiner Uebernahme des Oberbefehls ueber das Heer im Dezember 1941 auch die unmittelbare Fuehrung uebernahm.

Aus dieser Personal-Union des Oberkommandierenden der Wehrmacht (OKW) mit dem Oberbefehlshaber des Heeres (OKH) sind offenbar die vielen Irrtuemer entstanden, die zu einer schweren Belastung des OKW als Stab OKW und seines Stabschefs Keitel gefuehrt haben.

Keitel fuehlt sich durch das, was er auf dem Zeugenstand zu dem ganzen Komplex des Russlandkrieges offen ausgesagt hat, schwer genug belastet. Es ist daher nicht nur verstaendlich, sondern auch die Pflicht der Verteidigung, in diesem Gesamt-Tatbestand schrecklichster Greuel und unvorstellbarer Entartung die Verantwortlichkeit Keitels klarzustellen.

Zur Erleichterung des Verstaendnisses der oft nicht einfachen Zustaendigkeiten habe ich dem Tribunal das Affidavit des Angeklagten Keitel (Dokumenten-Buch Keitel 2 Exhibit Nummer K 10) ueberreicht. Ich nahm darauf Bezug, ohne daraus zu verlesen.

Wesentlich erscheint mir nur, darauf hinzuweisen, dass

H1275-0129

der Krieg gegen die Sowjet-Union von Anfang an unter drei Wirkungsfaktoren lag:

1.) operativ und befehlsfuehrend: OKH (Oberbefehlshaber des Heere
2.) wirtschaftlich: Vier-Jahres-Plan
3.) weltanschaulich : SS-Organisationen.

Das OKW (Keitel) hatte auf diese drei Faktoren keinen zustaendigkeitsgemaessen Einfluss, und keine Befeglsgewalt. Dass nichtsdestoweniger bei der frueher schon erwaehnten geradezu anarchischen Arbeitsweise Hitlers, in dessen Person letzten Endes alle Faeden zusammenliefen, das OKW (Keitel) auch hie und da zur Weitergab von Weisungen Hitlers benutzt wurde, kann nicht bestriten werden, ist aber auch nicht geeignet, die grundsaeliche Verantwortung zu aendern.

Bei dem sher grossen Umfang des Materials, dass die sowjet russische Anklagebehoerde vorgelegt hat, kann ich Rahmen meines Vortrags nur einen verhaeltnismaessig kl nen Teil der Dokumente behandeln. Diese Dokumente sind jedoch symptomatisch fuer viele.

Ich will zunaechst die Dokuemnte USSR 90,386, 364,366, 106,407 behandeln, die von der Anklagebehoerde ausdruelich zum Beweis fuer die Verantwortlich eit Keitels vorgelegt worden sind.
Es wird sich zeigen, dass es sich in keinem eizigen fa um Befehle, Anweisungen und Richtlinien des OKW(KEitel handelt, dass dieses aber auch nicht einmal nachweisli nachrichtlich unterrichtet wurde.
1.) Das Dokument USSR 90 ist ein Kriegsgerichtsurteil gegen die deutschen Generale Bernhard und Hamann und e haelt folgenden Satz:

H1275-0130

"Waehrend der zeitweiligen Besetzung des Orlover-Gebietes... haben die deutsch-faschistischen Eindringlinge auf direkte Anweisung der raeuberischen Hitlerregierung und des deutschen Wehrmacht-Kommandos, die durch das Internationale Recht festgesetzten Regeln der Kriegfuehrung verletzenden massenhaften bestialischen Gewalttaten der friedlichen Bevoelkerung und an Kriegsgefangenen veruebt....."

In der Begruendung des Urteils befindet sich kein Beweis fuer die Feststellung, dass das "Deutsche Wehrmachts-Kommando", wenn damit OKW und der Angeklagte Keitel gemeint sein sollten, Befehle zu den Verbrechen gegeben hat, die in dem Kriegsgerichtlichen Urteil behandelt werden. Es ist wiederum eine der haeufigen Verwechslungen und die irrige Gleichstellung des Oberkommandos des Heeres mit dem Oberkommando der Wehrmacht. Das scheint sich aus den Ausfuehrungen auf Seite 2 des Urteils zu ergeben, wo es heisst:

> " Der Angeklagte Generalleutnant Bernhard..... haben nach Plaenen und Anweisungen des Ob.d.H. gehandelt..."

Dieses Dokument kann daher nicht Anspruch auf Beweiskraft fuer die Behauptung der Anklage ergeben, dass der Angeklagte Keitel in einer Beziehung zu dem Verbrechen steht, das den Gegenstand des Dokuments USSR 90 bildet.

2. Zur Belastung Keitelmit dem Tatbestand "Zwangsarbeit" hat die Anklagebehoerde das Dokument USSR 36 vorgelegt, einen Brief des Reichsmarschalls Goering, der fuer diesen sachlichen Bereich - Unternehmen Barbarossa-Oldenburg die allgemeine Vollmacht Hitlers im Rahmen des Vier-Jahres-Planes hatte, wie aus der "Gruenen Mappe" hervorgeht.

3. Auch das Protokoll ueber die Besprechung des Wirtschafts-Stabes-Ost vom 7. November 1941 (USSR 386) beruehrt die Zustaendigkeit und Verantwortung des OKW <u>nicht</u>; denn der Wirtschaftsstab-Ost hatte mit dem OKW und dem Angeklagten Keite

H1275 - 0131

nichts zu tun. Auch dies ergibt sich aus der "Gruenen Mappe aus dem Thomas Dokument PS 2353 und aus dem Affidavit Keitel Dokumenten-Buch 2 Exhibit Nummer K 11.

Die Schlüssfolgerung der sowjet-russischen Anklagebehoerde;

> " Die Rolle des Befehlshabers OKW ist erwiesen als Hauptverantwortlicher fuer die Mobilisation der Arbeitskraefte fuer das Reich,"

ist damit irrig, wenn damit eine Verantwortung des Angeklagten Keitel behauptet werden soll. Sollte dagegen mit dem Befehlshaber Hitler gemeint sein, so kann dem nicht widersprochen werden.

4. Das Dokument USSR 364 ist eine Urkunde des OKH und unterzeichnet von dem Generalquartiermeister des Heeres Wagner. Aus dem Verteiler zu dieser Urkunde ergibt sich, dass das OKW nicht einmal nachrichtlich unterrichtet wurde.

5. In dem vorgelegten Dokument USSR 366 ist der Name des Angeklagten erwaehnt, dass er sich darueber beschwert habe:

> "dass die OT-Einheiten in der Umgebung von Lemberg an ortsansaessige Arbeiter einen Tageslohn von 25 Rubel auszahlten und dass die OT-einheimische Fabriken in Anspruch nahmen."

Die Anklagebehoerde hat ausgefuehrt:

> "Keitel schreibt an Minister Todt...."

Aus der vorgelegten Urkunde ist dies nicht zu entnehmen, denn die Urkunde enthaelt keine Bezugnahme auf ein solches Schreiben. Beim OKW gab es keine sachbearbeitende Stelle fuer diesen Fragenkomplex, nach dem die gesamte Wirtschaftsfuehrung und die Ausnuetzung der Ostgebiete dem Vier-Jahres-Plan uebertragen worden waren. Dies ergibt sich

H1275-0132

aus der eben erwaehnten"Gruenen Mappe": aus dem Fuehrer-Be fehl zum Plan Barbarossa - Oldenburg.

Es besteht die Moeglichkeit dass Keitel, nachdem die zu Gr de liegende Frage bei der Lage-Besprechung eroertert worde war, wieder einmal von Hitler den Befehl erhielt, sich mit dem Reichsminister Todt in Verbindung zu setzen. Es ware di einer der Faelle, in welchem der Angeklagte lediglich dazu benutzt wurde, einen Befehl Hitlers der zustaendigen Stell zu uebermitteln, ohne dass es sich um ein Sachgebiet des O handelte.

Im uebrigen ist au der in der Urkunde enthaltenen Mitteilung nicht zu ersehen, inwieweit diese eine Belastung Keitels fuer diesen Fragenkomplex sein soll.

6. Die Urkunde USSR 106 ist ein Fuehrerbefehl vom 8. Septembe 1942 und betrifft den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen und die Durchfuehrung von Stellungsarbeiten hinter der Front.

Der Kopf dieses Fuehrerbefehls lautet:

"Der Fuehrer"
OKH. Gen. Stab des Heeres - Op. Abt. I"

Der Befehl ist von dem Generalstab des Heeres gezeichnet und von Halder herausgegeben. Es ergibt sich also eindeut dass der Angeklagte Keitel oder das OKW nicht beteiligt si

7. Ebensowenig kann das Dokument USSR 407 zum Beweis fuer ein Beteiligung des Angeklagten herangezogen werden.
Es handelt sich in diesem Dokument um den Befehl eines Ortskommandanten, der sich darin auf angebliche OKW-Bestim. mungen bezieht.

H1275 - 0133

Es ist schon mehrfach betont, dass OKW nicht Keitel bedeutet, Es ist aber auch, da in der Urkunde USSR 407 ein Datum der angeblichen OKW - Bestimmung nicht erwaehnt ist, leicht moeglich, dass hier eine der zahlreichen Verwechslungen vorliegt, zumals selbst in Wehrmachts-Kreisen die exakte Begriffsbestimmung OKW nicht bekannt war.

Jedenfalls ist die abschliessende Feststellung der sowjet-russischen Anklagebehoerde nach Vorlage dieser Urkunde:

> " OKW und Keitel haben nicht nur die Mobilisierung der Arbeitskraefte aus dem besetzten Russland angeordnet, sondern unmittelbar an der Durchfuehrung gearbeitet."

nicht richtig, auch nicht bewiesen.

Nun gibt es noch eine Kategorie von Beweisdokumenten, die amtlichen Mitteilungen der ausserordentlichen Kommissionen zur Fetstsellung und Untersuchung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ich habe schon frueher die Bedeutung der amtlichen Dokumente in der Beweisfuehrung behandelt und auf den begrenzten Beweiswert hingewiesen.

Wenn ich in diesem Zusammenhang ueber die amtlichen Berichte der Untersuchungskommissionen spreche, so geschieht dies, weil sie zur Belastung Keitels vorgelegt sind, tatsaechlich aber aus sich den Nachweis erbringen, dass die Beschuldigungen Keitels und des OKW(Stab) in diesen sehr schwer wiegenden Anklagetatbestaenden nicht begruendet sind.

Aus der gossen Anzahl der hierauf bezueglichen Dokumente nehme ich auf folgende Bezug:
Das Dokument USSR 4 ist zum Beweis dafuer vorgelegt worden dass die sowjet-russische Bevoelkerung durch absichtliche

H1275 - 0134

Ansteckung mit Flecktyphus ausgerottet wurde und dass es sich um eine planmaessige Ausbreitung von Typhus-Epedemien unter der Sowjet-Bevoelkerung gehandelt hat.

Hierfuer werden als Schuldige (Seite 10 des Dokuments) unter anderem bezeichnet:

" Die Hitlerregierung und das Oberste Kommando der Wehrmacht"

Auch hier ist wiederum aus der Urkunde selbst nicht zu erkennen, auf welche konkreten Tatsachen die Kommission die Schuld des "OBersten Kommandos der Deutschen Wehrmacht" stuetzt, und welche militaerische Dienststelle mit den Worten "Oberstes Kommando der deutschen Wehrmacht"gemeint ist. Auf keiner Stelle dieses langen Dokumentes werden Befehle des "Obersten Kommandos der deutschen Wehrmacht" erwaehnt. Da aber die Anklagebehoerde diese Urkunde zum Nachweis einer Schuld des Angeklagten Keitel und des OKW vorgelegt hat, stelle ich fest, dass dieses Dokument nicht als Beweismittel fuer den Angeklagten Keitel in diesem furchtbaren Tatbestand gelten kann.

Das Dokument USSR 9 traegt die Ueberschrift:

M i t t e i l u n

der ausserordentlichen staatlichen Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Schandtaten der faschistischen-deutschen Eindringlinge und des Schadens, den sie Buergern, Kollektivwirtschaften, gesellschaftlichen Organisationen Staatsbetrieben und Institutionen der Sowjet - Union zugefuegt haben.

Ueber die Zerstoerungen und Bestialitaeten, die die faschistischen-deutschen Eindringlinge in Kiew begangen haben.

H1275-0135

Auf Seite 4 heisst es:

"Auf Befehl des deutschen Oberkommandos pluenderten sprengten und zerstoerten deutsche Heeresabteilungen das alte Kulturdenkmal, die Lavra von Kiew."

Als verantwortlich werden bezeichnet: " Die deutsche Regierung und das deutsche Oberkommando und alle namentlich aufgefuehrten Offiziere und Beamten."

Aus dem Vortrag des Anklagevertreters und auch aus der Zusammenstellung:

"die deutsche Regierung und das deutsche Oberkommando"

ergibt sich, dass das Oberkommando der Wehrmacht und Keitel als verantwortlich beschuldigt werden sollen.

Es fehlt jede tatsaechliche Angabe in dieser Urkunde, worauf die Untersuchungskommission dieses Urteil stuetzt.

Es ergibt sich auch hier, dass das Urteil der Untersuchungs-Kommission - jedenfalls bezueglich des Angeklagten Keitel - sachlich nicht begruendet ist.

Das Dokument USSR 35 ist ein Bericht: " Ueber den Materialschaden, den die faschistischen deutschen Eindringlinge, Staatsbetrieben und Istitutionen, Kollektivwirtschaften und Buergern der Sowjet-Union zufuegten."

Es heisst in diesem Dokument:" Die deutschen Armeen und Besatzungsbehoerden, die die Direktiven der verbrecherischen Hitlerregierung und des Oberkommandos der Wehrmacht durchfuehrten, zerstoerten und pluenderten die von ihnen besetzten Sowjet-Staedte....."

H1275 - 0136

Hierzu ist zu sagen:

1.) Der Inhalt dieses Dokuments enthaelt keine einzige konkrete "Direktive" des OKW oder Keitels.

2.) Das OKW (Keitel) hatte keine Befehlsgewalt, konnte also auch keine Direktiven geben.

3.) Deshalb kann das Urteil der staalichen Untersuchungskommission, das aus formellen Gruenden fuer das Tribunal nicht bindend waere, auch nicht als gerechtfertigt angesehen werden, soweit das OKW und Keitel in Betracht kommen.

4.) Damit wird zu dem sonstigen Inhalt der Berichte keine Stellung genommen.

Das Dokument USSR 38 ist bezeichnet:

"Mitteilung der ausserordentlichen staatlichen Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Schandtaten der faschistisch-deutschen Eindringlinge und ihrer Helfershelfer. Ueber die Schandtaten der faschistisch-deutschen Eindringlinge in der Stadt Minsk."

In diesem Dokument heisst es auf Seite 1:

"Instruktionen befolgend, die direkt von der deutschen Regierung herausgegeben wurden, zerstoerten die hitlerischen Militaerbehoerden schonungslos wissenschaftliche Forschungs-Institute usw..... sie rotteten tausende von sowjetischen friedliebenden Buergern und auch Kriegsgefangene aus."

Auf Seit 13 wird gesagt:

" Verantwortlich fuer die von den Deutschen in Minsk begangenen Verbrechen..... ist die Hitlerregierung und das Oberkommando der Wehrmacht.

An keiner Stelle dieses Dokuments sind konkrete, nachpruefbare Instruktionen oder Befehle des Angeklagten Keitel oder des OKW angefuehrt.

H1275-0137

In den bisher angefuehrten Dokumenten ist Keitel oder das OKW wenigstens als verantwortlich genannt. Es gibt aber auch viele solcher amtlichen Berichte, die im Vortrag der Anklagebehoerde als Beweis fuer das Verschulden Keitels angefuehrt worden sind, in denen nicht einmal der Name des Angeklagten oder das OKW erwaehnt sind.

Das Dokument USSR 39. In dem Dokument mit der Ueberschrift:

"Was die Nazis in Sowjet- Estland anrichteten."

wird ueber Greueltaten der SS-Truppen in Estland berichtet. Mit Ausnahme eines auf Seite 3 erwaehnten Befehls des Generalleutnants Hasse, Kommandeur des II Armeekorps, das dem C unterstand, ist in diesem Dokument ueberhaupt nicht von der deutschen Wehrmacht sondern immer betont von der SS die Rede. Es fehlt jede konkrete Angabe in Bezug auf die in dem Anklagevortrag behauptete Schuld des Angeklagten Keitel und des OKW.

Dasselbe gilt von folgenden Sammeldokumenten:
USSR 8, 29, 45, 46, und 63. Es fehlt in diesen Dokumenten jder Anhaltspunkt, worauf sich die Behauptung der Anklagebehoerde bezueglich des Angeklagten Keitel stuetzt.

Ich kann das Tribunal nur bitten, auch die uebrigen Dokumenten in gleicher Weise zu pruefen.

Abschliessend muss ich noch auf das Dokument USSR 3 verweisen, dass die Anklage gegen das OKW wegen Ausrottung sowjet-russischer Kriegsgefangener und friedlicher Buerger enthaelt.

Nachdem dieses Dokument in der Sitzung vom 15. Februar 1946 als Beweisstueck vorgelegt und Abschnitte daraus verlesen worden waren, wandte ich mich am 17. Februar an die sow-

H1275 - 0138

jet-russische Anklagebehoerde.

Das Dokument USSR 3 stuetzte sich naemlich vorwiegend auf folgende Befehle:

1.) Operationsbefehl Nummer 8 des Chefs der deutschen Sicherheitspolizei und SD mit Nachtrag vom 17. Juli 41 (Nachtrag 2),

2.) Operationsbefehl Nummer 14 der deutschen Sicherheitspolizei und SD mit Nachtrag 1 vom 29. Oktober 41,

3.) Befehl des deutschen Oberkommandos des Heeres Nummer 1 vom 7.Oktober 1941 mit Nachtrag 2 zu diesem Befehl und Hinweis auf Vereinbarung vom 28. April 1941.

Aus diesen vorstehenden deutschen Befehlen waren in der Sitzung woertliche Zitate wiedergegeben. In der mir uebergebene Uebersetzung des Dokuments USSR 3 waren offensichtlich Irrtuemer bei der Rueckuebersetzung entstanden.

Bei der grossen Bedeutung, die den hier behandelten Fragen und Verantwortlichkeiten des Angeklagten Keitel zukam, bat ich, mir die obigen Befehle mit den genannten Anhaengen bezw. Nachtraegen, oder Kopien davon zur Einsicht zu ueberlassen.

Ich erhielt weder eine Antwort noch die erbetenen Urkunden.

Am 11. Maerz 1946wandte ich mich wegen dieses gleichen Dokumentes nochmals an die sowjet-russische Anklagebehoerde, indem ich schrieb:

Auf Seite 4 des Dokumentes USSR 3 wird zitiert:

Abs. 3

"Die Bildung der "Sonderkommandos" wird nach dem vom 7.10.41 datierten und zwischen Chef Gestapo und dem OKW abgeschlossenen Vereinbarungen gemaess ausgefuehrt. Das Oberkommando wi ..... im Rahmen der Lagerordnung handeln..... in enger Verbindung mit dem Lagerkommandanten und Abwehroffizieren." (Erlaeuterungen zu den Weisungen vom 17.7.41.)

H1275 - 0139

Abs.5

" Das OKW hat auch im Nachtrag Nummer 2 zum Befehl vom 7.10. 41. seinerseits darauf hingewiesen:"1....." in den Verteilungslagern hinter der Front usw....."die zur Erfuellung dieser Aufgabe aufgestellten Sonderkommandos sind, der Vereinbarung vom 28.4.41. unter "A" in Umlauf gesetzten Vereinbarung gemaess, den Beauftragten des Chefs-Gestapo den Befehlshabern der Etappengebiete untergeordnet."

Der Angeklagte Keitel glaubt, dass es sich bei diesen Zitaten, insoweit um einen Irrtum handelt, als OKW mit OKH verwechstelt worden ist.

Ich ware Ihnen dankbar, wenn Sie mir die zu"Absatz 3" erwaehnte"Vereinbarung" zwischen Gestapo und OKW vom 7.10.41 und den Nachtrag 1 zum Op. Befehl Heydrichs vom 2 9.10.41 ueberlassen koennten.

Auch bitte ich um Ueberlassung des in "Abs.5" erwaehnten Nachtrages Nr 2 zum Befehl des OKW vom 7.10.41.

Mit Ruecksicht darauf, dass der Fall des Angeklagten Keitel in etwa acht Tagen vorgetragen werden muss, bitte ich um baldmoegliche Erledigung meines Gesuchs."

Auch dieses Schreiben wurde nicht beantwortet.

Ich bitte das Tribunal zu pruefen, ob das Dokument USSR 3 unter den dargelegten Umstaenden als Beweismittel gegen das OKW und Keitel Verwendung finden kann.

H1275-0140

Die wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten

Gebiete.

Das Wirtschaftsruestugsamt - O.K.W. im Kriege)

Im Kriege gegen Polen, ebenso wie spaeter im Westen (auf Grund der Erfahrungen in Polen noch erweitert), wurden den Heeres-Gruppen und Armee-Oberkommandos wehrwirtschaftlich vorgebildete Fachkraefte aus der Wehrmachts-Wirtschaft in Form kleiner Staebe und Kommandos zugewiesen, als Fachberater und Helfer in allen wehrwirtschaftlichen Fragen, die sich bei der Eroberung und Besetzung wirtschaftlich industriell wertvoller Gebiete ergaben.

Die Organisation dieser Fachgruppen und der technischen Kommandos bereitete das Wirtschafts-Ruestungs-Amt organisatorisch zusammen mit OKW vor.

Im Grossen bestand sie aus:

a) Fachberatern bei den Truppenstaeben (zuerst Verbindungsoffizier des OKH/Wirtschafts-Ruestungs-Amts genannt)

b) Erkundungsstaebe fuer kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe und Rohstoffe.

c) technische Kommandos und Formationen fuer Sicherung Instandsetzung und Schutz von Zerstoerungen der kriegs- und lebenswichtigen Betriebe und Versorgungseinrichtungen.

Diese Organisationen wurden deshalb vom OKW (Wirtschafts-Ruestungs-Amt vorbereitet, weil sie sich auf fachkundiges Personal aus allen drei Wehrmacht-Teilen und der zivilen Wirtschaft, sowie der "technischen Nothilfe" stuetzte. Die Aufstellung selbst vollzog das Heer.

Die Organisation wurde den befehlsfuehrenden Truppenbefehlshabern unterstellt. Der Einsatz erfolgte ausschliesslich nach den Befehlen der Truppenfuehrung, wofuer die Fachberater bei

H1275-0141

den Truppenstaeben die Vorschlaege jeweils unterbreitete (dem Generalstab 1b oder Oberquartiermeister).

Die Aufgaben dieser technischen Kommandos waren:

a) Beratung der Fuehrung ueber die Wichtigkeit und Bedeutung von industriellen Betrieben und Versorgungsbetrieben (Kraft, Wasser, elektrischer Strom, Reparaturbetriebe Bergwerke, usw.)

b) Sicherung dieser Einrichtung vor Zerstoerung durch Feind und eigene Truppe und Bevoelkerung,

c) Nutzbarmachung fuer die Zwecke der eigenen Kriegsfuehrung, fuer die eigene Truppe und Bevoelkerung,

d) Erkundung der kriegs-und lebenswichtigen Betriebe und Ermittlung ihrer Leistungsfaehigkeit fuer eigen Nutzbarmachung ,

e) Feststellung der Rohstoffvorraete an Metallen, Erzen, Kohlen, Treibstoffen ect. fuer die Wiederinbetriebnahme oder zur eigenen Verwertung fuer die eigne Kriegsfuehrung.

Bis auf die unter d) und e) genannten Aufgaben dienten all sonstigen Funktionen lediglich der Versorgung der kaempfenden Truppe, der Besatzungstruppe und der ansaessigen Bevoelkerung.

Die statistischen Erhebungen d) und e) wurden auf dem Truppdienstwege an die zustaendigen Stellen der Heimat (Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft, Vierjahresplan, Ruestungsminister) berichtet, die ueber die Verwertung und Nutbarmachung zu verfuegen hatten. Die Wehrmacht selbst hatte kein selbstaendiges Zugriffsrecht.

Es trifft zu, dass (nach Buch Thomas 2353 PS) Rohstoffe und auch Maschinen fuer Kriegsgeraetefertigung nach Deutschland abtransportiert worden sind, wie die Anklagebehoerde vorbringt, da beide der feindlichen Kriegfuehrung gedient hatten, und die Fertigung hatten einstellen muessen.

Den Abtransport nach Deutschland hatte eine militaerische

H1275-0142

Dienststelle nicht zu befehlen, weil sie garkein Verfuegungsrecht ueber "Beute" dieser Art hatte. Ganz allein die genannten drei Obersten Reichsbehoerden konnten auf Grund einer allgemeinen Fuehrerermaechtigung oder eines speziellen Befehls Hitlers an den Obersten Befehlshaber des Heeres, den Abtransport veranlassen. Das OKW und Chef OKW ebenso wie wirtschafts-Ruestungsamt hatten ausserhalb des eigenen Bereichs kein Verfuegungs- und Befehlsrecht, ebensowenig bestand ein eigener Befehlsweg des OKW-Wirtschafts-Ruestungs-Amts zu diesen Kommandos usw.

Der Melde und Berichtweg ging ueber die Truppenstaebe an OKH Generalqaurtiermeister, bei dem im Verwaltungsstabe die obersten Reichsbehoerden (Ernaehrungs, Wirtschafts, Ruestungs, Ministerium, Vierjahresplan) Vertreter hatten und ihren Ressortschefs berichteten.

Befehle des Angeklagten Keitel als Chef OKW ueber Ausnuetzung Verwertung oder Beschlagnahme von Wirtschaftsguetern sind nicht gegeben worden; das geht aus Dokument 2353 PS hervor.

Durch den Fuehrererlass vom 16. Juni 1940 wurde dann die einheitliche Fuehrung der gesamten Kriegswirtschaft in Frankrei und Belgien auf Reichsmar schall Goering als Beauftragtem des Vierjahresplanes uebertragen.

Fuer die Beurteilung der Verantwortlichkeit ist von Bedeutung, dass der Stab des Wirtschafts-Ruestungs-Amtes die Probleme, die die Ruestungswirtschaft und Ausnutzung der Wirtschaft in den besetzten Gebieten betrafen, geprueft hat. Die rechtlichen Gesichtspunkte, die hierfuer als massgebend angesehen wurden, sind in dem Dokument EC 344 zusammengestellt und zwar vom Amt Ausland im OKW (Amtschef Admiral Canaris)

H1275-0143

Unter Bezugnahme auf die Artikel 52, 53, 54, und 56 des Haager-Landkriegs-Abkommens ist mit Berufung auf die total-Kriegsfuehrung ausgefuehrt, dass die "wirtschaftliche Aufruestung" als zur "Kriegsunternehmung" gehoerend anzusehen sei und demgemaess alle industriellen Vorraete an Rohstoffen Halb und Fertigfabrikaten, schliesslich auch die Maschinen usw. als den Kriegsunternehmungen dienend anzusehen sind. Nach Ansicht des Verfassers dieses Gutachtens unterliegen daher alle diese Werte - gegen Entschaedigung nach Friedensschluss - der Beschlagnahme und Verwertung.

Es wird ferner das Problem der Kriegsnotwendigkeit untersucht und schon- im damaligen Zeitpunkt - die wirtschaftliche Notstandslage Deutschlands bejaht.

Fuer die Beurteilung des Angeklagten Keitel ist dieses Gutachten insofern von Bedeutung, als das bekannte Amt Ausland unter der verantwortlichen Leitung des Admirals Canaris noch im November 1941 ein Gutachten praktisch begruendet, das die wirtschaftliche Ausnutzung der besetzten Laender rechtfertigt. Das war das Amt, das im OKW die voelkerrechtlichen Probleme bearbeitete und dem der Angeklagte Keitel sein Vertrauen entgegenbrachte.

Fuer Russland ist auf Grund der Westerfahrungen von Reichsmarschall Goering durch Generalvollmacht des Fuehrers eine ueber die bisherige Organisation weit herrausreichende Organisation fuer alle wirtschaftlichen Belange geschaffen worden.

Diese Organisation hat der Chef Wirtschafts-Ruestungs-Amt mit dem Staatssekretaer Koerner dem Reichsmarschall Goering vorbereitet - ohne Beteiligung des Chef OKW.

H1275-0144

Chef OKW hat hierzu den General Thomas dem Reichsmarschall Goering zur Verfuegung gestellt. Der Chef OKW hat auf diese Organisation keinerlei Einfluss gewonnen und das OKW und sich dabei ausgeschaltet, nachdem Reichsmarschall Goering Generalvollmacht erhalten hatte und das OKW General Thomas zur Verfuegung gestellt hatte.

General Thomas handelte also hier allein im Auftrage des Reichsmarschall Goering. Das OKW und der Angeklagte Keitel unterstanden weder dem Reichsmarschall Goering, noch waren sie an seine Weisungen gebunden. Der Angeklagte Keitel war nicht im Wirtschaftsstab Goerings vertreten und hatte mit dem Wirtschafts-Stab OST nichts zu tun (Siehe Buch Thomas Seite 366)

Die Durchfuehrung der Aufgabe wurde <u>zentral</u> von dem wirtschaftlichen Fuehrungsstab in Berlin geleitet, als Teil des Vier-Jahres-Planes. Die oertliche Oberleitung im Ostgebiet unterstand dem Wirtschafts-Stab OST.

An dieser Organisation wurde auch die Sicherstellung der Truppen - Beduerfnisse angegliedert.

Das OKW und der Angeklagte Keitel als Chef OKW hat niemals Befehle oder Anordnungen ueber die Ausnuetzung, Verwaltung oder Beschlagnahme von Wirtschaftsguetern im bestetzten Gebiet gegeben Dies ergibt das von der Anklagebehoerde vorgelegte Bucg, Dokument 2353 PS. Thomas hat darin auf Seite 386 zusammenfassend richtig folgendes gesagt:

> "Verantwortlich fuer die wirtschaftliche Gesamt leitung des Ostraumes war der Wirtschafts-Fuehrungs-Stab OST unter dem Reichsmarschall, bezw, Staatssekretaer Koerner, verantwortlich fuer die Fachweisungen waren die Staatssekretaere, verantwortlich fuer den Aufbau der wirtschaftlichen Organisation das Wirtschafts-Ruestungs-Amt, verantwortlich fuer die Durchfuehrung aller Massnahmen der Wirtschafts-Fuehrungs-Stab OST."

H1275-0145

Dasselbe ergibt sich auch aus dem Dokument USSR 10:

" Richtlinien (des Reichsmarschalls Goering) zur einheitlichen Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet und in spaeter einzurichtenden politischen Verwaltungsgebieten."

Damit duerfte erwiesen sein, dass das OKW und Keitel fuer die mit der Durchfuehrung der Massnahmen im Rahmen der Unternehmung Barbarossa - Oldenburg eingetretenen Folgen keine Verantwortung trifft.

H1275-0146

Die franzoesische Anklagebehoerde hat den Angeklagten Keitel persoenlich mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit belastet. Es handelt sich um die Beschuldigung der Toetung franzoesischer Zivilpersonen ohne Urteil. Hierbei wurden die Faelle Oradur und Tulle besonders hervorgehoben. Sie sind in einem Bericht der franzoesischen Regierung(Dok F 236) niedergelegt.

Die franzoesische Anklagebehoerde hat erklaert: " Die Schuld Keitels an all diesen Dingen ist gewiss. (S. 3659 des Protokolls)

Es ist in diesem Zusammenhang nicht meine Aufgabe, die schrecklichen Geschehnisse von Oradur und Tulle zu behandeln. Als Verteidiger des Angeklagten Keitel habe ich zu pruefen, ob die Behauptung der Anklagebehoerde begruendet ist, dass dem Angeklagten Keitel eine Schuld oder Verantwortung an diesen grausigen Ereignissen trifft.

Sie werden verstehen, dass der Angeklagte Keitel ein besonderes Gewicht darauf legt, den Nachweis zu fuehren, dass er fuer diese furchtbaren Ereignisse nicht verantwortlich ist und ferner dass er, wenn ihm solche Dinge zur Kenntnis kamen, dafuer Sorge getragen hat, dass sie aufgeklaert wurden, damit die tatsaechlich Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden koennten.

Es ist unstreitig, dass Keitel an diesem Verbrechen unmittelbar nicht beteiligt war. Es kann also nur eine Verantwortlichkeit und Schuld des Angeklagten aus seiner Dienststellung abgeleitet werden.

Von der Anklagebehoerde sind keinerlei Befehle vorgelegt worden, die Keitels Unterschrift tragen, so dass, wer auch immer der Schuldige ist, Keitel jedenfalls <u>nicht</u> zum Kreis d

H1275-0147

unmittelbar Verantwortlichen gehoert.

Die schrecklichen Leiden, die eine grosse Anzahl franzoesischer Doerfer erduldet haben, sind in den Noten des Generals Berard vom 6. Juli und 3. August 1944 (enthalten im Sammeldokument F 673) enthalten. Ich habe schon bei der Vorlage dieser Urkunde darauf hingewiesen, dass die Vorlage dieser Beschwerdenote allein, das heisst ohne gleichzeitige Vorlage der auch im Besitz der Anklagebehoerde befindlichen Antwort-Noten, kein objektives Bild des Tatbestandes zur Beurteilung der Schuld des Angeklagten Keitel ergeben koenne, denn da der Angeklagte Keitel mangels Befehlsbefugnis niemals als Urheber der Befehle in Betracht kommen kann, die zu den Beschwerden fuehrten, kann eine Verantwortung und Schuld Keitels nur dadurch bewiesen werden, dass nach Kenntniserlangung durch die deutsche Waffenstillstandskommission nicht die erforderlichen Schritte veranlasst hat. Was Keitel getan oder unterlassen hat, kann sich nur aus Antwortnoten und Anordnungen des OKW an die deutsche Waffenstillstandskommission ergeben, Ohne Vorlage dieser Urkunden in allen Faellen kann der Gerichtshof weder eine Verantwortung Keitels noch eine Schuld als erwiesen annehmen.

Der Gegenbeweis waere fuer den Angeklagten Keitel auch in diesem Falle unmoeglich, wenn nicht die franzoesische Anklagebehoerde selbst eine Urkunde (F 673 - Schreiben des OKW vom 5. Maerz 1945 gez. Keitel) vorgelegt haette, die zum Nachweis der individuellen Schuld Keitels dienen sollte. Diese Urkunde hat folgenden Wortlaut und ist von der franzoesischen Anklagebehoerde in der Sitzung vom 31. Januar 1946 verlegt worden:

(Seite 3660/3661 des deutschen Protokolls)

H1275 – 0148

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt./Qu.2 (I)Nr. 01487/45g

F.H.Qu., den 5. Maerz 1945

G E H E I M

Betr.: Angebliche Toetung franzoesischer Staatsangehoeriger ohne Urteil.

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe Wa/ Ib Nr. 5/45 g

1. Deutsche Waffenstillstandskommission
2. Ob.West

Eingang 17. Maerz 1945.

Im August 1944 hat die franzoesische Abordnung der deutschen Waffenstillstandskommission sich an die D.W.St.K. mit einer Note gewandt und in einer ausfuehrlichen Schilderung Vorfaelle ueber angebliche unrechtmaessige Erschiessung von Franzosen in der Zeit vom 9. - 23. Juni 1944 behauptet. Die Angaben der franzoesischen Note waren zum groessten Teil so eingehend, dass deutscherseits eine Nachpruefung ohne weiteres moeglich war.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat am 26. September 1944 die deutsche Waffenstillstandskommission mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt. Die d.W.St.K. hat daraufhin Ob.West um Untersuchung der Vorfaelle und Stellungnahme zu den in den franzoesischen Noten gegebenen Sachdarstellungen gebeten.

Am 12. Februar 1945 erhielt die d.W.St.K. von der Heeresgrupp B, Heeresgruppenrichter, den Bescheid, dass sich der Vorgang seit November 1944 beim Pz.AOK 6/Armeerichter befaende sowie das/dass Pz.AOK 6 und die 2. SS.-Panzerdivision"das Reich" inzwischen aus der Heeres-Gruppe ausgeschieden seien.

Zu der Art der Bearbeitung dieser Angelegenheit ist zu bemerken:

Die Franzosen und die Abordnung der Vichy-Regierung

H1275 – 0149

hat mit dieser Note der deutschen Wehrmacht den schweren Vor wurf zahlreicher, durch die Kriegsgesetze nicht gerechtferti ter Toetung franzoesischer Staatsangehoeriger, also Mord, ge macht. Es lag im deutschen Interesse, so bal als moeglich auf diese Vorwuerfe zu antworten. In der langen Zeit, die seit der f ranzoesischen Note vergangen ist, haette es auch bei dem weiteren Gang der militaerischen Ereignisse und den dami verbundenen Truppenverlegungen moeglich sein muessen., wenig stens einen Teil der Vorwuerfe herauszugreifen und durch tat saechliche Nachpruefung zu widerlegen. Waere auch nur ein Te dieser Vorwuerfe alsbald widerlegt worden, haette man den Franzosen zeigen koennen, dass ihre gesamten Angaben auf zweifelhaftem Material beruhen; dadurch aber, dass deutscher seits ueberhaupt nichts geschehen ist, muss auf der Gegensei te der Eindruck entstehen, dass wir nicht in der Lage sind, auf diese Vorwuerfe zu antworten.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheit zeigt, dass ueber die Wichtigkeit, allen Vorwuerfen gegen die deutsche Wehrmacht und jeder Feindpropaganda entgegenzuwirken und sofort angeb- liche deutsche Greueltaten zu widerlegen, vielleicht noch ei grosses Unverstaendnis besteht.

Die deutsche Waffenstillstandskommission wird hiermit be- auftragt, die Bearbeitung dieser Sache mit allem Nachdruck fortzusetzen. Es wird geboten ihr hierbei jede Unterstuetzung zu Teil werden zu lassen, insbesondere nunmehr fuer die be- schleunigte Bearbeitung im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Die Tatsache, dass das Pz. AOK 6 aus dem Bereich des Ob. West ausgeschieden ist, ist keinerlei Hinderungsgrund, die notwen digen Ermittlungen zur Aufklaerung und Widerlegung der fran- zoesischen Vorwuerfe fortzusetzen.

gez. K e i t e l

Nachrichtlich:
Gen.St.d.H./Gen/Qu.
Pz. AOK 6

H1275-0150

Aus diesem Dokument ergibt sich:

1.) Das OKW hat nach Erhalt der franzoesischen Beschwerdenote am 26. September 1944 die deutsche Waffenstillstandskommission mit der Pruefung und Bearbeitung dieser Angelegenheit beauftragt.

2.) Die deutsche Waffenstillstandskommission hat daraufhin dem Oberbefehlshaber West um Untersuchung der Vorfaelle ersucht.

3.) Das OKW hat nach Erhalt eines Schreibens der Heeres-Gruppe B zum Ausdruck gebracht:

" Es lag im deutschen Interesse so bald als moeglich auf diese Vorwuerfe zu antworten."

" Die Bearbeitung dieser Angelegenheit zeigt, dass ueber die Wichtigkeit, allen deutschen Vorwuerfen gegen die deutsche Wehrmacht und jeder Feindpropaganda entgegenzuwirken und sofort angebliche deutsche Greueltaten zu widerlegen, vielleicht noch grosses Unverstaendnis besteht."

" Die deutsche Waffenstillstandskommission wird hiermit beauftragt, die Bearbeitung dieser Sache mit allem Nachdruck fortzusetzen. Es wird gebeten, ihr hierbei jede Unterstuetzung zu Teil werden zu lassen, insbesondere nunmehr fuer beschleunigte Bearbeitung im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Die Tatsache, dass das Pz.AOK 6 aus dem Bereich des OB.West ausgeschieden ist, ist keinerlei Hinderungsgrund, die notwendigen Ermittlungen zur Aufklaerung und Widerlegung der franzoesischen Vorwuerfe fortzusetzen."

Es darf damit als bewiesen angesehen werden, dass der Angeklagte Keitel in diesen Faellen nach Erlangung der Kenntnis mit allem Nachdruck das getan hat, was er als Chef OKW, innerhalb seiner Zustaendigkeit zu tun verpflichtet war, und wozu er in der Lage war.

Damit duerfte die Anklage, soweit sie eine Schuld des Angeklagten Keitel behauptet, entfallen. Gleichzeitig kann aber auch aus der Behandlung dieses Falles durch den Angeklagten Keitel der Schluss gezogen werden, dass er in anderen Faellen eben so gehandelt hat.

H1275-0151

Die Geiselfrage.

Der Krieg, furchtbar schon in seinen voelkerrechtlich geordneten Bahnen, wird grauenhaft, wenn die letzten Hemmungen beseitigt werden.

Vieles Schreckliche ist in diesem Krieg geschehen; man weiss nicht welches Kapitel dieses Buches der Leiden und Traenen das traurigste ist, jedenfalls ist eines der traurigsten Kapitel das der Geiselbehandlung.

Voelkerrechtlich ist die Frage der Geiselbehandlung umstritten. Die Geiselnahme wird fast allgemein als zulaessig bejaht. Es darf kein Zweifel darueber bestehen, dass, wenn man die Geiselnahme als voelkerrechtlich zulaessig annimmt, damit noch nichts ueber die Behandlung der genommenen Geisel gesagt ist. Diese Behandlung muss mehr noch als die Geiselnahme unter dem Gesetz der absoluten, auf andere Weise nicht zu erfuellenden militaerischen Notwendigkeit einerseits und der Einschaltung aller nur moeglichen Sicherheiten andererseits stehen, um zu verhueten, dass Geiseln grundsaetzlich ohne weiteres erschossen werden. Die primitiv rohe Handhabung gerade dieses voelkerrechtlich zweifelhaften Instituts, die meist absolut Schuldlose erfasst, muss abgelehnt werden.

Leider hat dieses Problem, das in frueheren Kriegen der Kulturvoelker nur selten auftrat, im 1. und 2. Weltkrieg eine erhebliche Bedeutung erlangt. Die frueher und wohl auch in der H.Dv. 2g (Dokumenten-Buch 1 Keitel Exhibit K 7) in Betracht gezogenen Faelle gingen aus von der militaerischen Notwendigkeit der operierenden Truppe. Wie so vieles in diesem Kriege trat durch die lange Dauer, insbesondere aber auch durch die Veraende-

H1275-0152

rung der Anwe dungsgebiete - Operationsgebiet wird Etappen-Gebiet - eine Ausweitung und Entartung in der Anwendung eines in seinem Ursprung voelkerrechtlich nicht anfechtbaren Grundsatzes.

Es fehlte die unmittelbare Verbindung mit der militaerischen Notwendigkeit, das heisst mit Kriegshandlungen; an ihre Stelle war die Sicherung der Interessen getreten, wozu natuerlich auch die Sicherung auf militaerischem Gebiet, insbesondere der Verbindungswege zwischen Frontgebiet und Heimat gehoerte.

Es muss gesagt werden, dass diese grundlegende Aenderung haette erkannt und bei der Handhabung der bestehenden Geiselordnung haette beruecksichtigt werden muessen.

Die Entartung in der Frage der Geiselbehandlung ist entscheidend dadurch beeinflusst worden, dass Zivilverwaltungs und Polizei - Organe eines der aeussersten Mittel der soldatischen Kriegsfuehrung fuer sich in Anspruch nahmen und haeufig in willkuerlicher Weise davon Gebrauch machten, um ueberall da, wo man Widerstand brechen wollte, - Menschen ohne konkrete individuelle oder auch nur praesumtive Schuld festzunehmen und unter dem Gesichtspunkt der Repressalien zu behandeln. In dieselbe Kathegorie fallen die Kollektiv-Verhaftungen wegen irgendwelcher Einzelverbrechen.

Alle diese Faelle haben mit den urspruenglichen Geiseltatbestaenden nichts zu tun; da aber das Wort "Geisel" fuer alle diese Faelle gebraucht wird, hat die Anklagbehoerde der Wehrmacht in vielen Faellen eine Verantwortung aufgelastet, die sie nicht zu tragen hat.

H1275-0153

Ich bitte das Tribunal bei der Beurteilung dieses Komplexes und bei der Pruefung der Verantwortung des Angeklagten Keitel zu beruecksichtigen:

1. Der Begriff Geiseln, die Voraussetzung zur Geiselnahme und ihre Behandlung war allen Kommando- Behoerden und ihren Dienststellen der Wehrmacht durch die Heeresdienstvorschrift H.Dv. 2g vor dem Kriege, insbesondere vor dem Feldzug im Westen, bekannt gegeben.
Die von der Anklagebehoerde selbst vorgelegten Dokumente 1585 PS (Eroerterungen ueber die Geiselfrage mit der Luftwaffe) und 877 PS (der Operationsbefehl des Heeres fuer den Fall "Gelb" und Angriff im Westen vom 29.10.39.) lassen erkennen, dass fuer die Geiselnahme spezielle Vorschriften vorher gegeben waren. Ihre Anwendung war den Heeresdienststellen und spaeter den Militaerbefehlshabern, die dem Heer und niemals dem OKW unterstanden haben, verantwortlich.

2. Niemand konnte nach der Vorschrift (H.Dv. 2g) im Zweifel sein welche Befugnisse die Befehlshaber des Heeres und wer die Entscheidung ueber eine eventuelle Erschiessung von Geiseln zu treffen hatte.
Es ist niemals ein ergaenzender Befehl oder eine ergaenzende Vorschrift vom OKW erlassen worden. Der von der Anklagebehoerde erwaehnte Brief von Falkenhausen (Militaerbefehlshaber in Belgien) vom 16.9.42. (Dokument 1594 PS) und der Bericht desselben Militaerbefehlshabers (1587 PS) sind nicht an Keitel gerichtet; sondern richtigerweise an die vorgesetzte Dienststelle : das OKH, Generalquartiermeister. Keitel hat weder den Brief noch den Bericht erhalten.
Ob sie Hitler erhalten hat in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber des Heeres und militaerischer Vorgesetzter der Militaerbefehlshaber, weiss Keitel nicht.

H1275-0154

3. Das OKW wurde ueber die Faelle der irrtuemlich und faelschlich als Geisel bezeichneten und - ohne Gerichtsverfahren - behandelten Einwohner der besetzten Gebiete nicht unterrichtet.

4. Wenn die Geisel ohne den Zusammenhang mit den Anschlaegen und Terrorakten gegen die Besatzungsmacht, also ohne in lokaler und grundsaetzlicher Beziehung dazu haftbar gemacht wurden, so steht das im Widerspruch zu den Dienstvorschrifte

5. Soweit das OKW oder der Angeklagte Keitel in Einzelfaellen von militaerischen Stellen, die mit den Geisel-Fragen befasst waren, befragt wurden, zum Beispiel von den Militaer-Befehlshabern in Frankreich und Belgien hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die"Geiseln", die erschossen werden sollten aus dem Kreise der Personen ausgewaehlt wurden, die schon rechtskraeftig zum Tode verurteilt waren. Um aber nach ausse hin - wegen der erstrebten Abschreckungswirkung - dies nich erkennbar werden zu lassen, sollte bekannt gemacht werden, dass Geiseln erschossen worden seien.

Die franzoesische Anklagebehoerde hat das OKW und Keitel, durch das Dokument 389 PS gleich UK 25, ein vom Angeklagten Keitel ausgefertigter Fuehrerbefehl vom 16. September 1941, zu diesem Komplex in Beziehung gebracht. Dieses Dokument, dessen Inhalt ungeheuerlich ist, hat aber mit der Frage der Geiselnahme und der Geiselbehandlung nichts zu tun. Im Text kommt das Wort"Geiseln" nicht vor. Aus dem Betreff und aus dem Inhalt ergibt sich, dass es sich hier um eine Anordnung im Zuge der Bandenbekaempfung der Widerstandsbewegung auf dem oestlichen und suedoestlichen Kriegsschauplatz handelt, also in Beziehung steht zu den an anderer Stelle schon behandelten

H1275-0155

und verurteilten Grundsaetzen des sogenannten weltanschaulichen Krieges gegen die Sowjet-Union. Als das Schreiben vom 16. September 1941 dem Militaerbefehlshaber von Frankreich vom OKH nachrichtlich zuging, hatte dieser schon das sogenannte Geiselgesetz (Dok. 1588 PS) erlassen. Es bestand demgemaess kein Kausalzusammenhang, wie die franzoesische Anklagebehoerde angenommen hat, zwischen den vom Angeklagten Keitel gezeichneten und von Hitler befohlenen Richtlinien im Dokument 389 PS gleich UK 25 mit der Geiselgesetzgebung im Westen. Diese waren ohne Mitwirkung oder Befragung des OKW erlassen. Die den Militaerbefehlshabern Frankreich und Belgien uebergeordnete Dienstselle war das OKH, also nicht das OKW, die sachbearbeitende Dienststelle war der Generalquartiermeister (im OKH). Es muss hierbei auch beruecksichtigt werden, dass in diesem Zeitpunkt Hitler selbst Oberbefehlshaber des Heeres war, wodurch die schon erwaehnten Rueckfragen an das OKW zu erklaeren sind. In Wirklichkeit handelte es sich nicht um Rueckfragen an das OKW, sondern an Hitler als Oberbefehlshaber der Wehrmacht und Oberbefehlshaber des Heeres teilweise ueber den Arbeitsstab Hitlers (OKW) liefen. Hierdurch wurde jedoch keine Zustaendigkeit und damit auch keine Verantwortlichkeit des Angeklagten Keitel als Chef OKW geschaffen.

Abschliessend bitte ich zu gestatten, dass ich eine Arbeit ueber den Stand der voelkerrechtlichen Meinungen zur Geiselfrage dem Tribunal zur Beruecksichtigung bei der Pruefung des Tatbestands ueberreiche. Ich beschraenke mich, die Zusammenfassung der Lehrmeinung und der militaerischen Praxis zu verlesen:

H1275-0156

- - - - - - - - - - - - - - - - - -

P L A I D O Y E R

Verteidiger: Dr.Dr. Otto N E L T

fuer den

Angeklagten: Feldmarschall a.D.

Wilhelm K E [illegible] E

Einfuegung zu Seite 153

- - - - - - - - - - - - - - - - - -

H1275-0157

A U S F U E H R U N G E N

zur Frage der Geiselnahme und Geiselbehandlung

i m K r i e g s r e c h t

Anders liegt der Fall bei der un echten Repressaliengeiselschaft, sie wird deshalb und im Gegensatz zu der unter I. aufgefuehrten Repressaliengeiselschaft als unechte bezeichnet, weil diese Geiselnahme nicht eine Repressalie darstellt gegen eine Voelkerrechtsverletzung des Feind s t a a t e s, sondern weil sie genommen wird wegen kriegsrechtswidrigen Verhaltens der Bevoelkerung des besetzten Feindgebietes. Daher wird sie auch oft und genauer als "Geiselnahme im bestezten Gebiet" bezeichnet. Diese unechte Geiselnahme hat sowohl im vergangenen als auch in diesem Kriege eine bedeutsame Rolle gespielt.

Es ist ein voelkerrechtlich absolut anerkannter Grundsatz, dass die Bevoelkerung des bestetzten Gebietes der Besatzungsmacht gegenueber zum Gehorsam verpflichtet ist, sie hat ihren Anordnungen und Befehlen zu folgen und hat sich jeder feindlichen Handlung ihr gegenueber zu enthalten. Wenn der 3. Abschnitt der Haager-Landkriegsordnung von 1907 dieses [illegible] nicht ausdruecklich ausspricht, so ist es aus der Struktur dieser Norm zu verstehen, die keine Gebote fuer Besatzungsmacht und besetzte Bevoelkerung enthaelt, sondern sich allein darauf beschraenkt, den Besetzenden gewissen Handlungen zu verbieten. Hierbei geht man von dem Standpunkt aus, dass das Recht der Besatzungsmacht grundsaetzlich schrankenlos ist, und d a s s die LKO nur d u r c h die in ihren Artikeln aufgefuehrten V e r b o t e dieses absolute Recht des Besetzenden e i n s c h r a e n k t. Daraus aber, dass die LKO ein Verbot der Geiselnahme nicht enthaelt, - darf man

---

Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBL 1910 S. 10)
Im Folgenden LKO genannt.

H1275-0158

daher ohne weiteres folgern, dass sie feindselige Verbrechen der Bevoelkerung gegen die Besatzungsmacht vorausgesetzt - die Geiselnahme gestattet. Es ist von den Gegnern der Geiselnahme vielfach eingewendet worden, dass die Artikel 46 und 50 der LKO die Geiselnahme indirekt verbieten.

8.) Article 46.

L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuse et l'exercice des cultes, doivent être respectés
La propriété privée ne peut pas être confisquee

Artikel 46

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Buerger und das Privateigentum sowie die religioesen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.
Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Article 50.

Aucune peine collective, pécunaire ou autre, ne pourra être édictée co ntre les popu;ations à raison de faits individuels dont elles ne porraint être considérées commeals solidairement responsables

Artikel 50.

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf ueber eine ganze Bevoelkerung wegen der Handlungen einzelner verhaengt werden, fuer welche die Bevoelkerung nicht mitverantwortlich angesehen werden kann.

Der deutsche Voelkerrechtslehrer Meurer sagt:

" Aber der Artikel 46 enthaelt nur den Regelfall und rechnet mit einem pflichtgemaessen Verhalten der Bevoelkerung. Das die Grundrechte durch die Voelkerrechtsverletzungen der Bevoelkerung unberuehrt und mithin auch das Leben trotz rechtswidrigen Verhaltens, also beispielsweise auch das Leben der Franktireurs geschuetzt bleiben solle, will der Artikel 46 natuerlich nicht

H1275-0159

sagen. Bei der Beratung im Haag wurde denn auch der deutsche Vorbehalt dieser rt, als berechtig anerkannt und zu Protokoll genommen. 3)

Die Artikel 46 und 50 gelten aber auch nur fuer das Besetzungsgebiet. Die auf Konferenzreden gestuetzte Bemerkung der Rolir schen Kommissionsberichte der 1. Haager Konferenz (III.48), dass die Bestimmungen des 3. Abschnittes (Art. 42-56) a Fortiori auch fuer die Invasion gelten muessten, enthaelt eine handgreifliche Unwahrheit. Vergleiche meine "Haager Friedenskonferenz" (II 223). Schliesslich und vor allem muss aber betont werden, dass bestrittene Spezialfragen durch die allgemeine Fassung der Art. 46 und 50 nicht geregelt werden wollten und konnten."

Dieser Ansicht tritt, insbesondere neben der deutschen, auch die anglo-amerikanische Voelkerrechtsliteratur bei, so aeussert sich Spaight u.a. folgendermassen:

" Um die Erfuellung von Geldabgaben oder dergleichen zu sichern, werden oft Geiseln genommen. Dem Brauch nach soll es der gefangenhaltenden Macht verboten sein, (Geiseln) ums Leben zu bringen, aber gegen diese angebliche Beschraenkung liefert der Zwischenfall des franzoesisch-deutschen Krieges, auf den ich bereits in anderem Zusammenhang verwiesen habe, und bei dem der Kommandant von Nancy eine Reihe von Arbeitern zu erschiessen drohte, falls einer Dienstaushebung nicht entsprochen wuerde, widerlegendes Beweismaterial aus der Praxis.- Die Handlung des deutschen Kommandanten in diesem Falle ist von praktisch allen Juristen - einschliesslich deutscher Autoren wie Geffcken - verurteilt worden, aber sie hat die Zustimmung (Soweit es ihren Wert betrifft)'

3.) Meurer "Voelkerrecht im Kriege" Bd. II Berlin 1927 s 220 (Anlage)

H1275-0160

der deutschen Generalstabslehre (Kriegsbrauch im Landkriege s. 48). Die Todesstrafe ist zweifellos eine drastische Massnahme, um die Erfuellung einer Forderung sicherzustellen, aber in Anbetracht dessen, dass Bombardierungen erlaubt sind, (Durch die Internationale Convention fuer Seekriegsfuehrung, durch das Institut fuer Internationales Recht fuer den Landkrieg) als legitime Art und Weise, um eine Stadt, die die Erfuellung einer angemessenen Forderung dieser Art verweigert, zu (dieser Erfuellung) zu zwingen, kann es kaum als den Lehrsaetzen widersprechend bezeichnet werden, - vorausgesetzt, dass extreme Bedingungen vorliegen und alle anderen Mittel versagt haben, - dass die Auferlegung selbst dieses aeussertsen Zwangsmittels durch die Kriegsgebraeuche verboten sein soll. Wenn es dem Artikel XIVI widerspricht, in solch einem Falle einen prominenten Buerger festzunehmen und ihn zu erschiessen, so widerspricht es diesem Artikel gleichermassen, sein Haus zu bombardieren und ihn zufaelllig zu toeten - und hoechstwahrscheinlich seine Frau und seine Kinder ebenfalls - um eben denselben Zweck zu erreichen ? Der Unterschied liegt tatsaechlich nur darin, ob man einen Mann mit einem Gewehr, oder ob man ihn mit einem Artillerie-Geschoss toetet. Aber mit Ausnahme gewisser sehr zugespitzter Umstaende wuerde eine solche Massnahme ganz unnoetig sein." 4)

Zum selben Ergebnis kommt der bekannte englische Autor Oppenheim, wenn er schreibt:

> " There is likewise no doubt, that hostages may talen of the peaceful population." 5)

H1275-0161

Die gegenteilige Auffassung wird in der neuesten zur Verfuegung stehende Arbeit ueber gleiche Fragen von Ellen Hammer und Marina Salvin in dem Aufsatz "The taking of hostages in theory and praxis" vertreten. Bezeichneder Weise aber entgegen den von Ihnen selber zitierten englischen und amerikanischen "Rules of Landwarfare" und dem " Manuel of Military Law" worauf noch einzugehen sein wird. Die franzoesische Voelkerrechtsliteratur stellt sich, soweit dies zur Zeit zu uebersehen ist, mit Ausnahme von Funk-Brentano und Sorel, die sogar eine Geiseltoetung fuer voelkerrechtszulaessig ansehen, einhellig auf den Standpunkt, dass die unechte Repressaliengeiselnahme voelkerrechtlich unzulaessig sei. Es aeussert sich MoriN:

"Im Falle der Besetzung hat der Besetzende der friedlichen Einwohnern gegenueber nicht das Recht sie zu verhaften und zu bestrafen, unter dem Vorwande einer Garantie fuer irgendeine Verpflichtung des Staates, mit der er allein im Kriege steht; denn nur die kaempfende Truppe ist der Feind und kann daher gefangen gesetzt werden. Sich ein solches ausserordentliches Recht anzumassen bedeutet den Umsturz grundsaetzlicher Untrescheidungen, wie sie als Grundlage durch die Fortschritte der Zivilisation gegeben wurden, und wie sie heute Gewohnheit zwischen zivilisierten Nationen geworden sind. Ein solches Recht aber zu verwirklichen wuerde das Opfer zu einem Widerstand provozieren, der legitim waere; dies wuerde jedoch zu einem Krieg gegen die Privatpersonen selbst fuehren. Und koennte der Fein unter Missbrauch der Gewalt in dem durch ihn besetzten Gebiet Geiseln nehmen, so koennte der Gegner als Repressalie ein gleiches tun. Sicherheit gaebe es dann nirgends mehr, fuer keinen Einwohner und keinen friedlichen Buerger."

6)

Morin les lais relations à la guerreselan les droi des gens Moderne Tome 2 Paris 1872 S 277 (Anlage)

H1275-0162

um allerdings weiter unten, wohl mit Ruecksicht auf die Praxis mit folgenden Worten zumindest die Geiselnahme zu gestatten

" Nach unserer Ansicht ist der Freiheitsentzug schon sehr nachteilig gegenueber Personen, die keinen Fehler begangen haben, die sich den Kriegsgefahren nicht ausgesetzt und die sich hoechstens in friedlicher Weise fuer ihr Land eingesetzt haben. Es kann hoechstens gestattet werden, sie in Bezug auf ihre Behandlung und ihre Freiheitsbeschraenkung den Kriegsgefangenen, das heisst den Offizieren der Feindarmee gleichzusetzen." 7)

Dass diese auch im franzoesischen Heere zulaessig ist, geht aus Fauchille hervor, es heisst dort:

" Die Praxis der Kriegsgeiseln ist auch im Gebrauch in der franzoesischen Armee, denn Art. 2 Nr. 2 der franzoesischen Kriegsgefangenenordnung vom 21. Maerz 1893 betrachtet auch die Geiseln als Kriegsgefangene; aber nach dem Handbuch der europaeischen Kriegsgesetze, dass 1913 von M. Jeanmet unter der Direktion des Generalsstabs veroeffentlicht wurde, soll die Gefangennahme von Geiseln nur ausnahmsweise erlaubt sein in Faellen "absoluter Notwendigkeit" (s. 75) 8)

Von dieser absoluten Notwendigkeit hat Frankreich auch bei der Ruhrbesetzung Gebrauch gemacht. Zusammenfassend waere zu diesem Punkt zu sagen, dass abgesehen von einigen franzoesischen Voelkerrechtslehrern, das Recht der Geiselnahme im allgemeinen als nicht rechtswidrig anerkannt ist. Wobei allerdings festgestellt wird, dass die Geiseln in jeder Weise wie Kriegsgefangene, nach vielfacher Auffassung, wenn sie

7) Merlin S. 278 (Anlage)
8) Fauchille: Traité en Dröis Internationale Public Tome I Paris S 206

H1275-0163

Zivilisten sind, wie Kriegsgefangene Offiziere zu behandeln sind (Vergleiche Anmerkung 12a). Danach schliesst sich die Lehre der tatsaechlichen Uebung in der Praxis an. Neben dem bereits zitierten franzoesischen Handbuch der europaeischen Kriegsgesetze haelt auch das englische Mnual of military law von 1929 (Anlage) die Geiselnahme fuer erlaubt, des gleichen die amerikanischen Rules of Landwarfare von 1914 (Anlage); das letztere scheint allerings, wie aus einem Vergleich mit dem bereits zitierten Aufsatz von Ellen Hammer und Marina Salvin hervorgeht, geaendert worden zu sein, doch ist auch in der neueren Fassung nach diesen Ausfuehrungen die unechte Repressaliengeiselnahme erlaubt. 9)

Um die Frage, ob die zum Zwecke der Sicherheit der Truppen genommenen Geiseln erschossen werden duerfen, ist in der Voelkerrechtsliteratur, zumal auch die Praxis nicht ganz eindeutig Stellung nimmt, ein erbitterter Kampf entbrannt. Deutscherseits hat man sich waehrend und nach dem 1. Weltkrieg, insbesondere unter Bezug auf den belgischen Volkskrieg, auf den Standpunkt gestellt, dass die Toetung der im besetzten Gebiet genommenen Geiseln bei einem entsprechenden Verhalten der feindlichen Zivilbevoelkerung, als nicht voelkerrechtswidrig anzusehen ist. Der Untersuchungsausschuss des deutschen Reichstags hat sich wie folgt geaeussert:

" Immerhin lassen sich fuer eine aus aeusserster militaerischer Notwendigkeit erfolgende Toetung von Geiseln sowohl Faelle aus der Kriegspraxis, als auch gewichtige Stimmen in der voelkerrechtlichen Literatur (vgl. insbesondere die franzoesischen Voelkerrechtsjuristen Funck-

---

Aus: The American Journal for International Law 1944.
The Taking of Hostages in Theory an Practice. S .... (Anl)
By : Ellen Hammer and Marina Salvin

H1275-0164

Brentano und Sorel in ihrem Werk :" Précis du droit des gens Paris 1900, S 288/289) anfuehren. Der Ausschuss kann hiernach nicht anerkennen, dass Deutschland durch die Toetung von Geiseln im belgischen Volkskrieg das Voelkerrecht verletzt hat."

10)

Dazu als Stimme der deutsche Voelkerrechtslehrer Meurer:

" Es ist der Einwand zu gewaertigen, jede Toetung sei strafbar und nur ein positiver Satz des Voelkerrechts schliesse die Strafbarkeit aus. Aber wir suchen in der LKO vergeblich nach einem Satz, der auch nur die Toetung im offenen Kampf der Truppen erlaubt. Wie schon die vorgezogene Stelle des Hudo Grotius besagt, liegt die Sache vielmehr umgekehrt. Alles was der Zweck des Krieges fordert, ist den Kriegfuehrenden erlaubt- insoweit nicht ein ausdrueckliches Verbot entgegen steht. So baut sich denn auch die LKO - worauf besonders der belgische Staatsminister Beenaert bestanden hatte - nicht aus Genehmigungen, sondern aus Verboten auf, und die so beschraenkte Macht ist dann Rechtsmacht."

11)

Dabei ist wiederum festzustellen, dass insbesondere die englische Literatur das Recht zur Geiseltoetung-die die absolute Notwendigkeit immer vorausgesetzt - anerkennt.(Vergleiche weiter oben Spaight.) Auch der schon oft zitierte Aufsatz von Ellen Hammer und Marina Salvin stellt fest, in dem er auf die amerikanische Praxis verweist:

" Die Amerikaner fahren fort und sagen, dass"die den Verstoss begehenden Kraefte oder Bevoelkerungsteile im allgemeinen legaler weise angemessenen Vorgeltungsmass

10) Entschliessung des Untersuchungsausschusses des Deutsch Reichstages vom 7. Maerz 1924 in : Voelkerrecht im Weltkrieg Bd. II, Berlin 1927, Seite 138.139 (Anlage)

11) Meurer in : Voelkerrecht im Weltkrieg Bd II Berlin 1927 Seite 220 (Anlage)

H1275-0165

nahmen unterworfen werden koennen." (ebenda, Par.358d Vergeltungsmassnahmen gegen Kriegsgefangene sind durch Genfer Konvention von 1929 verboten. In den "Grundsaetzen der Landkriegsfuehrung " wird zweimal betont, dass Geiseln als Kriegsgefangene behandelt werden muessen, ebenda, S.18 und S.90). Jedoch koennen "Geiseln, die fuer den erklaerten Zweck, eine Sicherung gegen ungesetzliche Handlungen der feindlichen Bevoelkerung zu bilden, festgenommen und einbehalten werden, bestraft oder hingerichtet werden, wenn die ungesetzlichen Handlungen trotzdem begangen werden" (ebenda, Par. 358 d)."

Damit erkennt die amerikanische Praxis das Recht auf Geiselnahme und Toetung sowohl in der Form der e c h t e n wie in der unechten Repressaliengeiselschaft an.

Die franzoesische Lehre lehnt bis auf Funck-Brentano und Sorel, wie oben bereits erwaehnt, die Toetung von Geiseln ab. (Vergl. Anlage)

12)

Zusammenfassend ist zur Frage der Geiselnahme und der Geiseltoetung zu sagen, dass nach herrschender Praxis und auch wohl herrschender Voelkerrechtslehre die Geiselnahme im besetzten Gebiet voelkerrechtszulaessig ist, sofern die Geisel genommen werden, um das rechtmaessige Verhalten der feindlichen Zivilbevoelkerung zu gewaehrleisten. Nach dem fuer die deutsche Kriegsfuehrung massgebende Kommentar von Waltzog, ist ausserdem Formnotwendigkeit, dass bei der Geiselnahme nach ungeschriebenem Voelkerrecht (Gewohnheitsrecht) bekannt gemacht werden muss, dass und wofuer Geiseln festgesetzt werden. Vor allem muss die Geiselnahme und die Toetungsandr

---

12) siehe Zitat 14 a.a.O.

H1275-0166

hung zur Kenntnis derjenigen gebracht werden, fuer deren rechtmaessiges Verhalten die Geseln buergen sollen 13)

Die Frage ob Geiseln getoetet werden duerfen, kann nicht eindeutig geklaert werden. Die deutschen Voelkerrechtslehrer, wie Meurer, der Englaender Spaight und die Franzosen Sorel, Funck halten sie im aeussersten Notfalle erlaubt, und daher nicht voelkerrechtswidrig.

Wie vorstehend bereits ausgefuehrt, haelt auch die amerikanische Praxis daran fest, dass im Fall absoluter Not eine Toetung der Geiseln gerechtfertigt sein kann.

13) Waltzog "Recht der Landkriegsfuehrung" Anm. III. Abs. 2 Bd. 46

H1275-0167

" Zusammenfassen ist zur Frage der Geiselnahme und Geiseltoetung zusagen, dass nach herrschender Praxis und wohl auch herrschender Voelkerrechtlehre die Geiselnahme besetzten Gebiet voelkerrechtszulaessig ist, sofern die Geiseln genommen werden, um das rechtmaessige Verhalten der feindlichen Zivilbevoelkerung zu gewaehrleisten. Nach der die deutsche Kriegsfuehrung massgebenden Kommentar von Waltzog ist ausserdem Formnotwendigkeit, dass bei der Geiselnahme nach ungeschriebenem Voelkerrecht (Gewohnheitsr bekanntgemacht werden muss, dass und wofuer Geiseln fest setzt werden. Vor allem muss die Geiselnahme und die Toet androhung zur Kenntnis derjenigen gebracht werden, fuer d ren rechtmaessiges Verhalten die Geiseln buergen sollen. Die Frage ob Geiseln getoetet werden duerfen, kann nicht eindeutig geklaert werden. Die deutschen Voelkerrechtlehrer wie Meurer, der Englaender Spaight und die Franzosen Sorel, Funck halten sie im aeussersten Notfall erlaubt u daher nicht voelkerrechtwidrig.

H1275-0168

N a c h t und N e b e l

Es gibt wohl kaum einen Befehl, der staerker waehrend der Verhandlung vor diesem Tribunal sich in das Gedaechtnis eingepraegt hat, als der "NAcht - und Nebelbefehl". Es handelt sich hierbei um eine Anordnung, die ihren Ursprung in der Bekaempfung der Sabotageakte und der Widerstandsbewegung in Frankreich hatte. Infolge des Abzugs von Truppen im Zusammenhang mit dem Feldzug gegen die Sowjet-Union, nahmen die Anschlaege gegen die Sicherheit der in Frankreich verbrleibenden deutschen Truppen, insbesondere auch die Anschlaege gegen alle Verkehrsverbindungen, von Tag zu Tag zu. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit erhoehter Taetigkeit der Abwehrstellen, die zu Verfahren und Urteilen der Militaergerichte gegen die Angehoerigen der Widerstandsbewegung und deren Helfeshelfer fuehrten. Diese Urteile waren sehr streng. Neben einem grossen Teil von Todesurteilen auch Freiheitsstrafen. Die fast taeglichen Meldungen bei den Lagebsprechungen fuehrten zu heftigen Auseinandersetzungen, bei welchen Hitler nach seiner Gewohnheit, nach einem Schuldigen suchte, der in diesem Falle nach Hitlers Ansicht, die viel zu umstaendliche Militaerjustiz war. In seiner explosiv-spontanen Art befehl er, Richtlinien auszuarbeiten, die eine schnelle, wirksame und nachhaltige Abschreckung zur Folge haben sollte. Er erklaerte, dass eine Freiheisstrafe ueberhaupt nicht als wirksame Abschreckungsmahre anzusehen sei. Auf eine Einwendung Keitels, dass doch unmoeglich alle Menschen zum Tode verurteilt werden könnten, dies auch die Militaergerichte nicht mitmachen wuerden, sagte er, dass es ihm darauf nicht ankomme. Diejenigen Faelle, bei denen eine so schwere Straftat erwiesen sei, dass die Todesstrafe ohne langes Verfahren verhaengt werden muesste, sollten in der bisherigen Weise we

H1275-0169

terbehandelt werden, in den anderen Faellen aber, in denen dies nicht so sei, befehle er, dass die Verdaechtigen heimlich nach Deutschland gebracht und keinerlei Nachricht ueber ihren Verbleib gegeben werden sollte, da die Bekanntgabe von Freiheitsstrafen in den besetzten Gebieten nicht abschreckend wirke, infolge der bei Kriegsende zu erwartenden Amnestie.

Der Angeklagte Keitel hatte darauf mit dem Chef des Wehrmachtrechtsamtes und dem Chef des Amtes Ausland/Abwehr (Canaris) von dem auch das Schreiben vom 2. Februar 1942 (Dokument UK35) stammt, Beratungen, was zu tun sei. Als wiederholte Vorstellungen bei Hitler, auf dieses Verfahren zu verzichten, oder wenigstens die absolute Geheimhaltung zu lockern kein Ergebnis hatten, legte man schliesslich einen Entwurf vor, wie er im Erlass vom 7. Dezember 1941 (UK 35) hier vorliegt.

Die Sachbearbeiter und der Angeklagte Keitel hatten die Zustaendigkeit der Reichsjustizverwaltung fuer die nach Deutschland Verbrachten durchgesetzt (letzter Satz der Richtlinien vom 7.12.41.). Keitel hatte diese Bestimmung noch durch die erste Durchfuehrungsverordnung zu den Richtlinien sichergestellt, in dem er zu IV Absatz 1, letzter Satz klarstellte, dass, falls vom OKW nichts Gegenteiliges bestimmt wuerde, das Verfahren nach Paragraph 3 Absatz 2 Satz 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung an die zivile Gerichtsbarkeit abzugeben sei. Damit glaubte der Angeklagte Keitel wenigstens erreicht zu haben, dass die Betroffenen einem ordentlichen Strafverfahren zugeleitet wurden, und dass nach den deutschen Vorschriften fuer Unterbringung und Behandlung von Untersuchungsgefangenen und auch Verurteilten eine Gefahr fuer Leib und Leben nicht bestehen koenne. Keitel und seine Sach-

H1275-0170

bearbeiter glaubten, sich damit troesten zu koennen, dass, so furchtbar auch die Qualen und die Ungewissheit fuer die Betroffenen seien, doch wenigstens das Leben der ueberfuehrten gerettet sei.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den Wortlaut des Anschreibens vom 12. Dezember 1941 hingewiesen. Wie der Mitangeklagte Gen.Ob. Jodl bei seiner Vernehmung ausgesagt hat, gab es gewisse Diktion, die gewaehlt wurde, wenn zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Unterzeichner mit dem uebermittelten Befehl nicht uebereinstimme. Dies Anschreiben beginnt mit den Worten;

" Es ist der lang erwogene Wille des Fuehrers..."

Der Schlusssatz lautet:

" Die anliegenden Richtlinien..... entsprechen dieser Auffassung des Fuehrers!"

Die Empfaenger solcher Schreiben wussten aus dieser Formulierung, dass es sich wieder einmal um einen Fuehrerbefehl handele, der nicht abzuwenden war und zogen daraus die Schlussfolgerung, diesen Befehl so milde als moeglich zu handhaben.

Das Schreiben vom 2. Februar 1942 stammt vom Amt Ausland/ Abwehr Abteilung Abwehr III und muss in seinem Orginal von Canaris gezeichnet sein. Der Angeklagte war zu dieser Zeit nicht in Berlin, wo die Angelegenheit nach Ausfertigung des Erlasses vom 7. Dezember 1941 weiterbehandelt wurde. Keitel h t von dem Inhalt dieses Schreibens im Fuehrerhauptquartier keine Kenntnis erhalten. In Verbindung mit dem soeben gesagten waren die aus der Diktion des Anschreibens abzuleitenden Moeglichkeiten einer milderen Handhabung dadurch gegeben, dass die Abwehrstellen bewirken sollten, dass vor der Festnahme nach Moeglichkeit ein fuer die Ueberfuehrung des Taeters

H1275-0171

voll ausreichendes Beweismaterial vorliegen muss". Auch sol te vor der Festnahme mit dem zustaendigen Kriegsgericht Fuehlung genommen wird, ob das Beweismaterial ausreichend s

Die Uebergabe in Deutschland musste an die Reichsjustiz-Verwaltung erfolgen. Dass diese Annahme des Angeklagten Kei richtig ist, duerfte sich schon aus der Tatsache ergeben, Canaris bei der gerichtsbekannten Einstellung dieses Admira niemals eine Ueberstellung an die Gestapo angeordnet haben wuerde.

Wie schon gesagt, war dem Angeklagten Keitel das Schreiben vom 2. Februar 1942 nicht bekannt.

Obwohl der Angeklagte Keitel glaubte, zur Sicherstellung der Betroffenen erreicht zu haben, was erreicht werden konn te, blieb der Erlass "Nacht und Nebel" wie er in der Folge genannt wurde, fuer ihn eine schwere seelische Belastung. Keitel bestreitet nicht, dass dieser Erlass voelkerrechtlic nicht vertretbar und ihm dies bekannt war.

Was Keitel aber bestreitet ist, dass er gewusst, oder vor diesem Prozess in Nuernberg erfahren hat, dass die Betroffe nen nach Eintreffen im Reich in Polizeigewahrsam zurueckgeha ten und den KZ.- Lager zugefuehrt wurden. Dies widersprach dem Sinn und Zweck dieses Erlasses. Der Angeklagte Keitel konnte hiervon nichts erfahren, weil mit der Abgabe des Betroffenen durch den zustaendigen Gerichtsherrn des Militaergerichtes an die Polizei zur Ueberfuehrung nach Deutschland zwecks Auslieferung an die Justizverwaltung, die Zustaendigkeit der Wehrmacht aufhoerte, sofern sie ein Verfahren vor einem Wehrmachtgericht nicht foderte. Wie es nun dazu gekommen ist, dass eine solche Menge von Menschen in die KZ.* Lager gebracht worden ist, und unter der Bezeichnung "N N"

H1275-0172

dort so behandelt wurden, wie es Zeugen hier geschildert haben, weiss der Angeklagte Keitel aus eigener Kenntnis nicht Nach dem Ergebnis der Beweisaufhahme vor dem Gerichtshof muss angenommen werden, dass die Polizei-Dienststellen - ohne Wissen der Militerbehoerden - alle politisch Verdaechtigen, die auf Grund politischer Massnahmen aus den besetzten Gebieten nach Deutschland und dort in die KZ.-Lager gebracht wurden, als "N N"-Gefangene bezeichnet haben, denn nach den Aussagen handelt es sich bei den in "N N"-LagernUntergebrachten zum groessten Teil um Menschen, die nicht in einem foermlichen Ermittlungsverfahren durch die Militaergerichte der besetzten Gebiete zur Verbringung nach Deutschland verurteilt worden waren.

Es ist daher erwiesen, dass die Polizei in den besetzten Gebieten diesen Erlass in einer, jedes vorstellbare Mass ueberschreitenden Weise und ohne Ruecksicht auf die alleinige Gerechtsame der militaerischen Kommandostellen und auf die diesem auferlegten Verfahrungsvorschriften, zum allgemeinen und hemmungslosen Freibrief fuer Deportationen gemacht hat.

Dass das ohne Kenntnis der Wehrmacht-Dienststellen in den besetzten Gebieten ueberhaupt moeglich gewesen ist, findet seine Erklaerung allein in dem Umstand, dass die polizeiliche Executive durch die Einsetzung hoeherer SS- und Polizeifuehrer den Militaerbefehlshabern der besetzten Gebiete entzogen wurde, und
diese hoeherem SS- und Polizeifuehrer ihre Befehle vom Reichsfuehrer S S erhielten.

Niemals ist dem Reichsfuehrer SS- und Hoeheren SS und Polizeifuehrern vom OKW das Recht zur Anwendung dieses, nur auf die Wehrmacht zugeschnittenen Erlasses als polizeiliche

H1275-0173

Executiv-Massnahme zuerkannt worden. Der Erlass hatte nur fuer die Dienststellen der Wehrmacht mit gerichtsherrlich Befugnissen Geltung und war eindeutig auf diese beschraenk und abgestellt.

Dass das OKW tatsaechlich keine Kenntnis von dieser Miss braeuchlichen Anwendung des Erlasses vom 7. Dezember 194 hatte, ergibt sich aus dem Schreiben der deutschen Waffen-stillstandskommission vom 10. August 1944 (Dokument 834 PS Dort heisst es:

"...dass die Grundlage der Verhaftungen isch insofern veraendert zu haben scheint, als es sich urspruenglich um Einzelfaelle und Angriffe gegen das Reich oder gegen die Besatzungsmacht handelte, das heisst, es wurden Elemente erfasst, die in bestimmten Faellen aktiv taetig geworden waren (und sich nach den Vorschriften der Haager Landkriegs-Konvention strafbar gemacht hatten), waehrend jetzt auch zahlreiche Personen nach Deutschland ueberfuehrt werden, die aus Gruenden deutschfeindlicher Einstellung praeventiv aus Frankreich entfernt werden sollen...."

Es heisst unter Ziffer 4 dieses Schreibens wie folgt:

"Die Voraussetzungen des oben angefuehrten Erlasses gehen davon aus, dass die Verhafteten einem Gerichtsverfahren unterworfen werden. Es erscheint glaubhaft, dass bei der Zahl der Faelle, insbesondere im Rahmen der Praeventiv-Massnahmen, solche Verfahren jetzt haeufiger nicht mehr stattfinden, und es werden die Gefangenen nicht mehr in den Untersuchungs- oder Vollzugsanstalten der deutschen Justiz-Behoerden, sondern in KZ.-Lagern verwahrt. Auch insoweit ist gegenueber den urspruengliche Voraussetzungen des Erlasses eine wesentliche Aende-

H1275-0174

rung eingetreten..."

Im Antwortschreiben des OKW vom 2. September 1944 gez. Dr. Lehmann (Amtschef der Wehrmacht-Rechtsabteilung) wird auf die Richtlinien des Fuehrererlasses vom 7. Dezember 1941, des sogenannten NN- Erlasses, ausdruecklich Bezug genommen. Es ist darin nichts davon gesagt, dass die urspruenglichen Voraussetzungen fuer die Verbringung nach Deutschland geaendert worden seien.

Diese Antwort ist ohne Kenntnis des Angeklagten Keitel von Berlin aus erteilt worden, wohin auch offenbar das Schreiben der Waffenstillstands-Kommission gerichtet worden war; das Wehrmacht-Ruestungs-Amt war in Berlin. Keitel selbst befand sich im Fuehrer-Hauptquartier und von dem Schriftwechsel hat er nichts erfahren.

Es muss hier gesagt werden, dass es eine schwere Unterlassungssuende war, auf das Schreiben der Deutschen Waffenstillstands-Kommission vom 10. August 1944 nicht sofort zu antworten, dass es sich hier um einen Missbrauch des Erlasses vom 7. Dezember 1941 und der dafuer ergangenen Durchfuehrungs-verordnung handele. Es hätte sofort eine Untersuchung angeordnet werden muessen, um die fuer diesen Missbrauch Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.

Soweit der militaerische Stab Hitlers seitens des Gerichts als belastet angesehen werden sollte, uebernimmt der Angeklagte Keitel im Rahmen seiner Verantwortlichkeit als Chef OKW hierfuer die Verantwortung.

H1275-0175

D e p o r t a t i o n e n

Der Angeklagte Keitel ist von der Anklagebehoerde beschuldigt, an den Deportationen zum Zweck des Arbeitseinsatzes beteiligt gewesen zu sein. Keitel hat hierzu ausgesagt, dass er zustaendigkeitsgemaess mit der Beschaffung, Anwerbung und Aushebung der Menschen in den besetzten Gebieten nicht befasst war, ebensowenig mit der Zweisung der auf diese Weise beschafften Arbeitskraefte fuer die Kriegswirtschaft.
Der Mitangeklagte Saukel hat als Zeuge am 27.Mai 1946 (S. 10448 d. deutschen Protokolls) hierzu ausgesagt:

Fr.: Sie wollen damit sagen, dass das O K W und der Angeklagte Keitel fuer die Frage der Beschaffung, Anwerbung und Aushebung der Arbeitskraefte im besetzten Gebiet keinerlei zustaendige Funktionen hatte ?

A.: Er hatte fuer diese Frage keinerlei zustaendige Funktion. Ich bin mit Feldmarschall Keitel dadurch in Verbindung gekommen, dass der Fuehrer mich des oefteren beauftragte, den Feldmarschall Keitel zu bitten, die Vermittlung seiner Auftraege an die Heeresgruppen telefonisch oder durch Weisungen weiterzugeben.

Fr.: - auszugsweise- Hatte das OKW und insbesondere Keitel als Chef OKW eine zustaendige Funktion fuer die Frage des Arbeitseinsatzes in der Heimat ?

A.: Nein; denn der Einsatz der Arbeiter erfolgte ja in den Wirtschaftszweigen, fuer die sie angefordert waren. Sie hatten mit dem OKW nichts zu tun.

Im Kreuzverhoer durch den General Alexandrow sind nun Urkunden vorgelegt worden, die nach Ansicht der Anklagebehoerde die Beteiligung Keitels und des OKW beweisen sollen. In diesem Zusammenhang muss geprueft werden, ob und

H1275-0176

in welcher Weise das OKW und Keitel an dem Arbeitsgebiet des Angeklagten Saukel als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz (GBA) mitbeteiligt war.

Das von der Anklagebehoerde vorgelegte Dokument USSR 365 enthaelt die grundlegenden Bestimmungen ueber Arbeitsgebiete und Vollmachten des GBA, den Erlass vom 21.Maerz 1942 ueber die Einsetzung Saukels als GBA, die Anordnung Görings als Beauftragtem fuer den Vierjahres-Plan vom 27.Maerz 1942 das Programm fuer den Arbeitseinsatz, die Aufgabe und die Loesung, wie sie Saukel sich dachte.

Diese Urkunden bringen die Beziehungen und die Beruehrungspunkte des GBA mit vielen Dienststellen zum Ausdruck. Diese Beziehungen und Beruehrungspunkte sind qualitativ verschieden.

Klar ist die Zustaendigkeit und der Befehlsweg im Arbeitsgebiet des GBA: er ist das Organ des Vierjahresplanes (Ziffer 3 Anordnung vom 27.Maerz 1942) und er unterstand deshalb Reichmarschall Göring und Hitler, der mit dem Vierjahresplan identisch war. Die Beziehungen und Beruehrungspunkte des OKW's bezw. Keitels zum GBA und seinem Arbeitsbereich waren auch dem Ergebnis der Beweisaufnahme (Aussagen Keitel Saukel und die Urkunden) Folgende:

Dem Angekl. Keitel unterstand als Chef des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht das Ersatzwesen fuer die gesamte Wehrmacht. Die Ausfaelle an der Front wurden von jedem einzelnen Wehrmachtsteil dem OKW gemeldet und gleichzeitig

H1275-0177

Auf Grund dieser Anforderun en legte Keitel dem Fuerer die Auflage vor, n ch welcher seitens der Wehrkreis-Kommandos durch ihre Ersatzinspektionen zu bestimmten Terminen fuer die einzelnen Wehrmacht-Teile Ersatz fuer die Truppe zu stellen war.

Die Ersatz- Inspektionen zogen daraufhin den Rekruten-Jahrgang ein oder darueber hinaus bisher unabkoemmlich (u.k.) gestellte Wehrpflichtige. Mit fortschreitendem Krieg ergab sich fast regelmaessig, dass z.B.das Ruestungsministerium (fuer die u.k.Gestellten der Ruestungsindustrie), das Landwirtschaftsministerium (fuer die u.k.Gestellten der Landwirtschaft), das Verkehrministerium (fuer die bei der Eisenbahn u.k.Gestellten) usw., den Anforderungen der Ersatzbehoerden groesste Schwierigkeiten machten, und Vorstellungen erhoben.

Sie machten geltend, dass die Aufgaben der einzelnen Ressorts darunter bedenklich leiden muessten, wenn die u.k. Gestellten ohne weiteres herausgezogen wuerden. Die zustaendigen Minister verlangten, dss v o r der Freigabe der u.k. Gestellten neue Arbeitskraefte als Ausgleich fuer die Abgabe beschafft werden muessten.

Infolgedessen gelangte die Sache ueber die Arbeitsaemter an den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz (GBA), dessen Aufgabe es war, dafuer den in der Heimat

H1275-0178

erforderlichen Arbeitseinsatz notwendigen Arbeitskraefte zu beschaffen. Der Angeklagte Sauckel als GBA, dem selbst, ausser Sonderbeauftragten, eine eigene selbstaendige Organisation fuer die Anwerbung, Beschaffung und evt. Aushebung der Arbeitskraefte nicht zur Verfuegung stand, war dadurch gezwungen, sich zur Durchfuehrung seiner Aufgabe mit den zustaendigen Behoerden in den besetzten Gebieten in Verbindung zu setzen.

a) In den besetzten Gebieten der Zivilverwaltung (Holland, Norwegen, Osten) waren es die Reichskommissare, die Sauckel Hilfe leisten mussten.

b) In den Militaer-Befehlshaber-Gebieten (Frankreich, Belgien auf dem Balkan) war es der Generalquartiermeister des Heeres.

c) In Italien war es in oberster Instanz der dort akkreditierte Botschafter Rahn.

Dies ergibt sich aus der Anordnung vom 27. Maerz 1924.

Der GBA Sauckel wandte sich, bevor er in den einzelnen Gebieten zur Erfuellung seiner Aufgaben taetig wurde, regelmaessig an Hitler, dem er ueber den Vierjahres-Plan unterstellt war, um durch dessen Anweisungen an die oertlich zustaendigen Stellen den erforderlichen Rueckhalt zu erhalten. Es geschah dies in der Weise, dass den oertlichen Stellen der Befehl uebermittelt wurde, Sauckel die von diesem fuer erforderlich gehaltene Unterstuetzung bei der Durchfuehrung seiner Aufgabe zu gewaehren. Der Angeklagte Keitel war bei solchen Besprechungen zwischen Hitler und Sauckel nicht zugegen. Der Angeklagte Keitel hatte fuer diese Fragen keine Zustaendigkeit, und keinen Ressort. Es musste aber jemand den oertlichen Dienststellen Kenntnis von den Befehlen Hitlers geben. Die Folge war, dass Hitler, der keine Ressortsschwierigkeiten kannte, dem Naechstbesten sagte, er moege bei den oertlichen Dienststellen Sauckel avisieren und auf den Wunsch Hitlers hinweisen, dass man ihm die erforderliche Hilfe gewaehre.

H1275-0179

Diese "Naechstbesten" waren entweder Keitel fuer die Militaerverwaltung der besetzten Gebiete oder Dr. Lammers fuer die zivil verwalteten Gebiete.

Das war die Beruehrung, die zwischen Keitel und Sauckel in dieser Angelegenheit bestand. Wie im Einzelnen die Anwerbung oder sonstige Beschaffung der Arbeitskraefte vor sich ging, gehoerte nicht zum Bereich des OKW. Dieses erhielt daruebar auch keine Berichte. Das Interesse des OKW war ausschliesslich darauf beschraenkt, dass die erforderlichen Soldaten durch Einziehung seitens der Ersatzbehoerden bereitgestellt wurden. Insbesondere hatte das OKW und der Angeklagte Keitel mit dem Arbeitseinsatz der vom GBA beschafften Arbeitskraefte in der Kriegswirtschaft nichts zu tun, vielmehr war dies lediglich die Sache der Arbeitsaemter, bei denen die Bedarfstraeger der Wirtschaft die fuer erforderlich gehaltenen Ersatz-Arbeitskraefte anforderten.

1. Der Name Keitel steht am Anfang der Taetigkeit Sauckels wie die Anklagebehoerde vorgetragen hat, da Keitel den Fuehrererlass ueber den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz (Dokument USSR 365) mit unterzeichnet hat. Aus dem mehrfachen Hinweis der Anklagebehoerde auf diesen Umstand muss der Schluss gezogen werden, dass siein dieser Mitzeichnung durch den Angeklagten Keitel offenbar der Beginn einer Kausalreihe sieht an deren Ende so furchtbare Vorkommnisse stehen, wie sie hier vorgetragen worden sind.

Hierzu nehme ich Bezug auf die an anderer Stelle dargelegte Bedeutung der Mitzeichnung solcher Fuehrererlasse durch Keitel als Chef OKW. Diese Tatsache, die strafrechtlich nicht als kausal angesehen werden kann, ist auch mangels Vorstellbarkeit der daraus im weiteren Verlauf entstandenen Ereignisse nicht schuldhaft.

H1275-0180

2. Steht der Fuehrererlass vom Maerz 1942 am juristischen Beginn des Amtes GBA, so ist auch der 1. Schritt fuer die Betaetigung dieses Amtstraegers mit dem Namen Keitel als Chef OKW verbunden, da diesem das Mannschafts-Ersatzwesen unterstand und er bei den unterstellten Wehr-Ersatzdienststellen fuer die Ausfaelle an der Front Ersatz anforderte. Auch hier gilt das Gleiche wie zu 1, da weder eine zurechenbare Kausalreihe, noch eine Schuld strafrechtlich vorliegt.

3. Durch die Menschen-Mangel-Lage wurde zwischen der militaerischen Mannschaftsanforderung und der Arbeiter-Ersatzanforderung der Wirtschaft eine rein tatsaechliche Verbindung hergestellt, ohne das Keiteldadurch zum GBA in eine zustaendigkeitsgemaesse oder befehlsgemaesse Beruehrung kam.

Sauckel hat die Einlassung Keitels bestaetigt, dass das OKW mit der Anwerbung, Aushebung oder sonstigen Beschaffung der Arbeitskraefte nichts zu tun hatte, ebensowenig mit dem Einsatz der beschafften Arbeiter in der deutschen Wirtschaft (deutsches Protokoll vom 29. Mai 1946).

Nun hat die franzoesische Anklagebehoerde im Kreuzverhoer mit Sauckel vier Dokumente vorgelegt, die die aktive Teilnahme des OKW und des Angeklagten Keitel an den Deportationen beweisen soll. Es sind dies die Dokumente 1292 PS 3819 PS 814 PS und 824 PS. Das erste Dokument ist eine Aktennotiz des Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers ueber eine Konferenz bei Hitler in der die Frage der Arbeiterbeschaffung fuer das Jahr 1944 besprochen wurde. An dieser Besprechung hat der Angeklagte Keitel teilgenommen. Im Anschluss an diese Aktennotiz ist ein Schreiben des Angeklagten Sauckel vom 5. Januar 1944 wieder

H1275-0181

gegeben, indem dieser das Ergebnis der Besprechung vom 4. Januar zusammenfasst und einen Fuehrererlass in Vorschlag bringt. Ich zitiere hieraus folgende Stellen:

1.....

5. Der Fuehrer wies darauf hin, dass es notwendig sei, alle deutschen Dienststellen in den besetzten Gebieten und in den verbuendeten Laendern von der Notwendigkeit der Hereinnahme auslaendischer Arbeitskraefte zu ueberzeugen, um dem GBA bei der Durchfuehrung der erforderlichen organisatorischen, propagandistischen und polizeilichen Massnahmen einmuetig unterstuetzen zu koenne

....

2. den vorletzten Absatz:

Folgende Stellen wuerden meines Erachtens in erster L nie den Erlass zu erhalten haben:.....

1. .....
2. .....
3. Der Chef OK Generalfeldmarschall Keitel zur Unterrichtung der Militaerbefehlshaber in Frankreich und Belgi des Militaerbefehlshabers Sued-Ost, des Bevollmaechti ten Generals bei der faschistisch republikanischen Regierung Italiens, die Chefs der Heeres-Gruppen im Osten.

.....

Das Dokument beweist danach:

a) dass Feldmarschall Keitel an einer Besprechung teilgenommen hat, ohne zu dem Problem der Arbeiterbeschaffung Stellung zu nehmen,

b) dass der Fuehrerbefehl dem Feldmarschall Keitel zum Zwecke der Unterrichtung der Militaerbefehlshaber zur Kenntnis gebracht werden sollte.

Damit wird das bestaetigt, was der Angeklagte Keitel als seinen Beruehrungspunkt in dieser Frage zugegeben hatte.

Das 2. und 3. Dokument beziehen sich auf eine Besprechung der Reichskanzlei am 11. Juli 1944, an der Feldmarschall Keitel nicht teilgenommen hat.

Nun hat der franzoesische Anklagevertreter vorgetragen, dass das Fernschreiben (Dok. 814 IS und 514 EC) eine Anordnung des Feldmarschalls Keitel an die Militaer-Befehlshaber sei, die Beschluesse vom 11. Juli durchzufuehren. Herr

H1275-0182

Herzog hat gesagt, der Befehl Keitels datiere vom 15. Juli 1944 Eine kurze Pruefung des Dokuments - einer Fotokopie -ergibt aber, dass es sich hier um ein Fernschreiben vom 9. Juli handelt, dass einer Einladung des Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers zu einer Besprechung am 11. Juli enthaelt, die Keitel den Militaer-Befehlshabern uebermittelte.

Damit entfaellt auch die Schlussfolgerung der Anklagebehoerde auf Grund dieses Dokuments, das aber aus einem anderen Grunde interessant ist.

Es heisst darin woertlich:

" Fuer die Stellungnahme der Militaerbefehlshaber oder ihrer Vertreter gelten folgende Richtlinien:

> Jetzige Lage erfordert Begehen jedes nur denkbaren Weges zur Beschaffung zusaetzlicher Arbeitskraefte, da alle Ruestungsmassnahmen, in erster Linie der kaempfenden Truppe zu gute kommen. Demgegenueber haben Besorgnisse vor inneren Unruhe, anwachsender Widerstandsbewegung und dergl. zurueckzutreten. Vielmehr ist dem GBA jede Hilfe und Unterstuetzung zu bieten. Ich verweise auf meine Richtlinien fuer die Mitwirkung der Wehrmacht bei der Aufbringung von Arbeitskraeften aus Frankreich (OKW/West/Qu (Verw. 1) § 2 West) Nr. 05201/44 geh.-)

Der Angeklagte Keitel hat mich gebeten, das Gericht aus folgendem Grunde auf diese Ausdrucksweise aufmerksam zu machen. Es sind hier zahllose Dokumente mit der Unterschrift "Keitel" vorgelegt worden. Entsprechend der schon erlaeuterten Stellung Keitels, die jede Befehlsbefugnis Keitels ausschloss, hat er niemals die Ich-Form bei seinen Mitteilungen oder Befehlsuebermittlungen gebraucht. Es ist ausser diesem Dokument nur noch ein Fernschreiben von der Anklagebehoerde vorgelegt worden, in welchem die Ich-Form vorkommt. In Anbetracht der vielen Urkunden, die diese Einlassung Keitels bestaetigen, wird man ihm glauben muessen, dass es sich hier um die Uebermittlung eines Fuehrerbefehls handelt, wie auch die ganze Diktion, die ich zitiert habe, einem Fuehrerbefehl entspricht.

Demgemaess hat auch General Warlimont (Dok 3819 PS) in der

H1275-0183

Besprechung vom 11. Juli sich ausdruecklich auf einen "kuerzlich erlassenen Fuehrerbefehl", den er inhaltlich genau so wiedergibt, wie im Fernschreiben mit der Unterschrift "Keitel" bezogen.

Wichtig, und diese Beweisfuehrung des Angeklagten Keitel bestaetigend, ist auch noch das neuvorgelgte Dokument 824 PS gleich RF 1515. Es ist dies ein Schreiben des Oberbefehlshabers West (v. Rundstedt) vom 25. Juni 1944, der inzwischen Vorgesetzter der Militaerbefehlshaber Frankreich und Belgien geworden war. Wo darin wird gesagt, dass :

" auf Befehl des Fuehrers die Forderungen des GBA und von Sp durchzufuehren seien ,"

ferner Anordnungen bei Raeumung des Kampfgebietes ueber Erfassung von Fluechtlingen als Arbeitskraefte getroffen werden, schliesslich Meldung an das OKW ueber getroffene Massnahmen befohlen wird.

Die Bezugnahme auf den Fuehrerbefehl kurz nach dem 11. Juli 44. zeigt ebenso, wie die Aeusserung Warlimonts, dass es keine Richtlinien Keitels oder des OKW gibt.

Damitkann auch hier als bewiesen angesehen werden, dass Keitel selbst oder das OKW sich noch an den Massnahmen zur Anwerbung und Aushebung von Arbeitskraeften beteiligt hat.Das OKW war Stelle zur Uebermittlung der Befehle, die Hitler als Vorgesetzter Sauckels den Militaerbefehlshabern zukommen lassen wollte, es hatte keine Zustaendigkeit und keine rechtliche Verantwortung.

Es ist in diesem Komplex auch nicht so, wie auf den Gebieten die in den ministeriellen Bereich des OKW fallen; denn in diesem Bereich bestand wenigstens eine Sachbearbeiter Funktion, die die Moeglichkeit in sich schloss, Bedenken geltend zu machen.

H1275-0184

Auf dem Gebiete der Arbeiterbeschaffung und des Arbeitseinsatzes sind die Beruehrungspunkte mit der Taetigkeit Sauckels Folgende:

1. Keitel hatte den Fuehrererlass vom 21. Maerz 1942 ueber die Einsetzung des GBA mit unterzeichnet.

2. Er hat die Befehle Hitlers, die Taetigkeit des GBA's zu unterstuetzen, auf Grund besonderer Weisungen an die oertlichen militaerischen Dienststellen der besetzen Gebiete weitergegeben.

H1275-0185

Nun hat die franzoesische Anklagebehoerde in der Sitzung vom 2.Februar 1946 (S. 3761 d.deutschen Protokolls) zur Frage der Deportation der J u d e n im Rahmen der Verantwortlichkeit des Angekl. Keitel Folgendes ausgefuehrt:

" Ich werde nachher ueber den Befehl der Deportationen der Juden sprechen, und werde beweisen, dass dieser Befehl aus einer gemeinsamen Aktion hervorging der Militaerverwaltung, der diplomatischen Verwaltung und der Sicherheitspolizei im Fall Frankreich. Daraus geht hervor, dass:

1) der Chef des Oberkommandos und
2) der Reichsaussenminister und
3) der Chef der Sicherheitspolizei und das Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

dass die drei Personen notwendigerweise auf dem Laufenden waren und notwendigerweise mit dieser Aktion einverstanden waren; denn es ist klar, dass sie durch ihre Dienste wissen mussten, dass aehnliche Massnahmen, die sich mit wichtigen Sachen beschaeftigten, getroffen wurden und dass auch die Beschlussfassungen jedesmal gemeinsam getroffen wurden zwischen den Staffeln von drei verschiedenen Verwaltungen. Diese drei Personen sind also verantwortlich und schuldig.....".

Wenn Sie die sehr eingehende Einzelbehandlung dieses Anklagepunktes (auf Seite 3910 deutsches Protokoll) nachpruefen werden Sie feststellen, dass das Oberkommando der Wehrmacht n i c h t erwaehnt und dass keine Urkunde vorgelegt ist, die vom OKW oder von dem Angekl. Keitel stammt. Aud dem Affidavit Keitel Dokumentenbuch II ergibt sichdass der Militaerbefehlshaber Frankreich, der mehrfach erwaehnt ist, nicht dem OKW unterstand. Die Anklagebehoerde hat nun bei

H1275-0186

der Behandlung dieser Frage die Zusammenarbeit der "Armee" wie Herr Faure sagt, mit dem Auswaertigen Amt und der Polize zu beweisen versucht, sie glaubt, diese Zusammenarbeit auf die obersten Stellen, also bei der "Armee" auf das OKW und d mit auf Keitel uebertragen zu koennen. Diese Beweisfuehrung ist irrig. Um das klar zu machen, muss man darauf hinweisen, dass in Frankreich ein Militaerbefehlshaber war. Dieser Militaerbefehlshaber war der Traeger der zivilen und militaerisc Gewalt, er vertrat die fehlende Staatsgewalt, er hatte also neben militaerischen Aufgaben polizeiliche und politische Funktionen. Die Militaerbefehlshaber waren vom OKH eingeset und empfingen von diesem ihre Befehle. Es bestanden, wie sic hieraus ergibt, keine unmittelbaren Beziehungen zum OKW in d ser Frage. Da der Angekl. Keitel als Chef OKW dem OKH nicht uebergeordnet war, bestand auch kein unmittelbares Unter- be Ueberordnungs-Verhaeltnis.

Es ist leider richtig, was Herr Faure hier vorgetragen hat:

> " In Frankreich zeigte sich eine Vielzahl von Ressorts mit voneinander abweichenden, ja sich widersprechenden Tendenzen, die ineinander uebergriffen oder sich ueberschnitten in ihrer Zustaendigkeit."

In der Tat hat das OKW und der Angekl. Keitel mit der Judenfrage in Frankreich, mit den Deportationen nach Auschwitz und andern lagern n i c h t s zu tun; es bestand weder eine befehlsgebende, noch eine kontrollierende Zustaendigkeit und deshalb auch keine Verantwortung.

Es ist fuer die von allen Anklagebehoerden vertretene Auffas sung der praesumtiven Beteiligung des Angekl. Keitel bezeich nend, dass man den Buchstaben 'K' der auf dem Telegramm vom

H1275-0187

13.Mai 1942 (Dokument 1215 F) stand, in "Keitel" ergaenzte.

Dankenswerterweise hat der franzoesische Ankla gevertreter dies berichtigt und den Irrtum klargestellt. (Seite 3922 des deutschen Protokolls).

H1275-0188

Die Frage der Kriegsgefangenen.

Das Schicksal der Kriegsgefangenen hat von jeher die Gemueter der Menschen bewegt.

Es war das Bestreben aller zivilisierten Voelker, den Soldaten, die in die Haende der Feinde fielen, die Erleichterungen zu gewaehren, die mit den Interessen der Kriegsfuehrung in Einklang zu bringen waren. Es galt als eine der wichtigsten Errungenschaften der Kultur, auf diesem Gebiete eine Einigung selbst fuer den Fall gefunden zu haben, dass sich die Voelker auf Tod und Leben gegenuebertraten. Die qualvolle Ungewissheit ueber das Schicksal dieser Soldaten schien ueberbrueckt, ihre menschliche Behandlung gewaehrleistet, die Wuerde des waffenlosen Gegners gesichert.

Wie so vieles ist auch unser Glaube an diese Errungenschaft der menschlichen Gesellschaft ins Wanken geraten. Wenn auch noch -erstmalig und einmalig durch den geschlossenen Widerstand der Generalitaet- formell aufrecht erhalten, muessen wir doch gestehen, dass eine burtale, die Soehne des eigenen Volkes vergessende Einstellung, die nichts kannte, als das eigene Machtstreben, die Heiligkeit des Roten Kreuzes und die ungeschriebenen Gesetzte der Menschlichkeit in vielen Faellen missachtete.

Die Behandlung der Verantwortlichkeit des Angekl. Keitel in dem allgemeinen Komplex des Kriegsgefangenenwesens umfasst folgende Einzelfragen:

1) die allgemeine Regelung der Kriegsgefangenen-Behandlung die deutsche Gesetz gebung des Kriegsgefangenenwesens;
2) die Befehlsgewalt ueber die Kriegsgefangenen-Lager, die sich in Oflag (Offizier-Lager), Stalag (Stamm-Lager) un. Dulag (Durchgangs-Lager) teilten;
3) die Ueberwachung und Kontrolle der Gesetzgebung und Han. habung;
4) die Einzelfaelle, die im Laufe der Anklage hier vorgebracht worden sind.

Da die Organisation des Kriegsgefangenen-Wesens im Laufe der Beweisfuehrung dargelegt worden ist, kann ich mich d arauf beschraenken, festzustellen, dass das OKW (Keitel) im Rahmen dieser kriegsministeriellen Aufgaben/gemaess dem Erlass vom 4.Februa 1938 im Auftrage Hitlers zustaendig und insoweit verantwortlich war,:

a) fuer das materielle Verordnungsrecht im gesamten oertlichen und sachlichen Bereich, zum Teil beschraenkt durch Mitarbeit und Mitverantwortung in der Frage des Arbeitseinsatzes der Kriegsgefangenen;

b) ohne Befehlsbefugnisse ueber die Kriegsgefangenen-Lager und die Kriegsgefangenen selbst; zustaendig fuer die Verteilung der im Heimatbereich eintreffenden Kriegsgefangenen im Grossen auf die Wehrkeisbefehlshaber,

c) fuer die allgemeine Beaufsichtigung der Lager im OKW-Bereich (ausgeschlossen der Bereich der Operationsgebiete, des rueckwaertigen Heeresgebietes, des Gebietes der Militaerbefehlshaber, der Kriegsgefangenen-Lager der Marine und der Luftwaffe).

Die sachbearbeitende Dienststelle hierfuer im OKW war der "Chef des Kriegsgefangenen-Wesens", der von der Anklagebehoerde haeufig persoenlich verantwortlich gemacht worden ist. Der Angekl. Keitel legt Wert darauf, festzustellen, dass

H1275-0190

der Chef des Kriegsgefangenenwesens ihm ueber das allgemeine Wehrmachtamt unterstellt war. Daraus ergibt sich die selbstverstaendliche Verantwortlichkeit des Angekl. Keitel auf diesem Gebiet, selbst in den Faellen, in denen er Befehle oder Anordnungen nicht persoenlich unterschrieben haben sollte.

Die grundsaetzlichen Bestimmungen ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen waren:

1) Die im Rahmen der normalen Mobilmachungsvorberettungen vom Chef OKW erlassenen Dienstvorschriften, niedergelegt in einer Reihe von Heeres-Marine-und Luftwaffen-Druckschriften.

2) Die Bestimmungen der Genfer-Konvention, auf die in den Dienstvorschriften besonders hingewiesen war.

3) Die laufend erforderlich werdenden allgemeinen Anordnungen und Befehle.

Abgesehen von der Behandlung der Kriegsgefangenen von der Sowjet-Union, die einer grundsaetzlich abweichenden Regelung unterworfen war, auf die ich noch besonders zureuckkommen werde, waren die dem Voelkerrecht, das heisst der Genfer Konvention entsprechenden Bestimmungen der Dienstvorschriften massgebend. Das OKW beaufsichtigte die genaue Beachtung dieser Dienstvorschriften durch einen Inspekteur fuer das Kriegsgefangenen-Wesen und seit 1943 durch eine weitere Kontrollinstanz, den "General-Inspekteur fuer das Kriegsgefangenen-Wesen".

Als weitere Kontrollinstanz koennen die Vertreter der Schutzmaechte und das Internationale Rote Kreuz gelten, die den verschiedenen Regierungen zweifellos Berichte ueber die Ergebnisse ihrer Nachpruefungen und Besuche in den Lagern -gemaess den Bestimmungen der Genfer-Konvention- erstattet haben. Von der Anklagebehoerde sind solche Berichte hier nicht vorgelegt worden, auf die Beschwerden, die die franzoesische Anklagebehoerde hier vorgetragen hat, komme ich noch zurueck

H1275-0191

Die Tatsache aber, dass zum Beispiel die englische und amerikanische Anklagebehoerde solche Berichte nicht vorgelegt haben, laesst wohl den Schluss zu, dass die Schutzmaechte keine schwerwiegenden Verstoesse bezueglich der Lager-Kriegsgefangenen festgestellt haben.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen, die in den ersten Jahren des Krieges mit den Westmaechten zu Beanstandungen wesentlicher Art -ich nehme Einzelfaelle, wie den Fall Dieppe aus- nicht gefuehrt haben, wurde fuer das OKW von Jahr zu Jahr schwieriger, weil politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte auf diesen Sektor staerksten Einfluss gewannen. Der Reichsfuehrer SS versuchte, das Kriegsgefangenen-Wesen in seiner Haende zu bekommen. Die hierauf bezueglichen Machtkaempfe fuehrten ab Oktober 1944 dazu, dass Hitler das Kriegsgefangenen-Wesen ueberantwortete, angeblich, weil sich die Wehrmacht als zu schwach erwiesen habe, und sich durch voelkerrechtliche Bedenken beeinflussen lasse.

Ein anderer wesentlicher Faktor war der, mit eintretendem Arbeitermangel immer staerker werdende Einfluss, der von dem Arbeitseinsatz und dem Ruestungs-Sektor auf Hitler und ueber ihn auf das OKW ausgeuebt wurde.

Auch die Partei-Kanzlei, die deutsche Arbeits-Front und das Propaganda-Ministerium wurden in diese an sich rein militaerische Frage eingeschaltet. Das OKW lag mit allen diesen Dienststellen, die meist staerkeren Einfluss hatten, als das OKW, in staendigem Kampf.

Alle diese Umstaende muessen beruecksichtigt werden, wenn man

H1275-0192

die Einlassung des Angekl. Keitel richtig verstehen und wue: digen will. Da er selbst die Funktionen "im Auftrage" durc: zufuehren hatte,. da Hitler das Problem des Kriegsgefangene: Wesens aus den dargelegten Gruenden stets unter persoenlic Kontrolle hielt, konnte der Angekl. Keitel seinen eigenen, das heisst den militaerischen Bedenken gegen Anordnungen un Befehle fast nie Geltung verschaffen.

Die Behandlung der franzoesischen Kriegsgefangenen.

Infolge des Abkommens von Montoire war das Stichwort fue das Verhaeltnis zu den franzoesischen Kriegsgefangenen "Col laboration". In der hierdurch vorgezeichneten Richtung bewe te sich ihre Behandlung, die durch Besprechungen mit Botsch ter Scapini zu ganz wesentlichen Erleichterungen fuer sie fuehrten. Ich nehme in diesem Zusammenhang auf die Beantwor tung des Fragebogens dur ch Botschafter Scapini Bezug, der u.A.ausssagte:

" Es ist richtig, dass General Reincke die vorlieger den Fragen objektiv und ohne Feindseligkeit pruefte und dass er versuchte, sie verantwortungsvoll zu regeln, wenn es von seiner Kompetenz allein abhing. Er nahm eine andere Haltung ein, wenn der auf das OKW vom Arbeitsdienst und manchmal von der Partei ausgeuebte Druck sich fuehlbar machte".

Die in der Arbeit eingesetzten Kriegsgefangenen wurden kaum ueberwacht. Die auf dem Lande eingesetzten Kriegsgefangener hatten fast freie Bewegungsmoeglichkeit. Auf Grund der un- mittelbaren Verstaendigung mit der Vichy-Regierung bestande erhebliche Erleichterungen gegenueber den Bestimmungen der Genfer Konvention, nachdem die Rueckfuehrung auf Grund der Waffenstillstands-Abmachungen die Zahl der urspruenglichen Kriegsgefangenen erheblich gemindert hatte. Um nur einiges

H1275-0193

zu erwaehnen:

1) Entlassung aller Kriegsgefangenen aus den Jahrgaengen 190 und aelter in die Heimat,

2) Entlassung der Vaeter aller kinderreichen Familien und der Witwer mit Kindern in die Heimat,

3) erhebliche Erleichterung des Brief-und Packetverkehrs, gesteigerte deutsche Unterstuetzung in den Oflags und Stalags bei Schaffung von Einrichtungen zur geistigen Unterhaltung und koerperlichen Gesundhaltung der Kriegsgefangenen.

4) Fuer Offiziersaspiranten Ermoeglichung der weiteren Ausbildung fuer ihren Zivilberuf und Betreuung durch einen franzoesischen General (Didelet).

Wie Botschafter Scapini selbst ausgesagt hat, hatte er und die Mitglieder seiner Delegation Korrespondenz-und Bewegungsfreiheit mit und in allen Lagern und Arbeitskommandos, wenn nicht besondere militaerische Gruende in Einzelfaellen zu Einschraenkungen zwangen. Die Angehoerigen der Delegation konnten ohne Zeugen, wie jeder Vertreter einer Schutzmacht, mit ihren kriegsgefangenen Kameraden sprechen, insbesondere eingehende Erkundigungen ueber die Verhaeltnisse bei dem franzoesischen Lageraeltesten oder dem, durch die Kriegsgefangenen s e l b s t gewaehlten Vertrauensleuten einziehen. Ausserdem waren Offiziere, die von ihm selbst ausgewaehlt waren, als seine Organe zur Verfuegung gestellt.

Die spaeteren bedauernswerten Vorkommnisse, die hier von der franzoesischen Anklagebehoerde vorgetragen worden sind, standen im Zusammenhang mit Zuspitzung der politischen und militaerischen Lage. Eines dieser Ereignisse war die Flucht des Generals Giraud, die Hitler benutzte, trotz aller, vom OKW vorgetragenen Gegengruende, um verschaerfte Massnahmen gegen die franzoesischen Generale und Offiziere anzuordnen. Das zweite entscheidende Ereignis war die Landung der Alliierten in

Afrika, die zu einer allgemeinen Unruhe und zu zahlreichen Fluc versuchen fuehrte. Schliesslich kam es in der Zeit des End-Stadiums des Krieges zu Massnahmen, die nur durch die -ich moecht sagen- Katastrophenstimmung erklaert werden koennen.

Bei der Pruefung der Verantwortlichkeit des Angekl. Keitel muss bereucksichtigt werden, dass er auf die Vorkommnisse in den Laegern und Arbeitsplaetzen keinen unmittelbaren Einfluss hatte. Seine Verantwortlichkeit kann nur festgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass er es der erforderlichen Aufsicht hat fehlen lassen, oder aber, dass er nach Kenntnis solcher Vorkommnisse nicht eingegriffen hat. In dieser Beziehung liegen ab Beweise fuer eine Schuld des OKW nicht vor.

Die franzoesische Anklagebehoerde hat zur Belastung des Angekl. Keitel unter der Sammelnummer 668 F eine Note des Botschafters Scapini an den deutschen Botschafter Abetz vom 4.April 1941 vorgelegt. Diese betrifft die Zurueckhaltung franzoesischer Zivilpersonen in Deutschland als Kriegsgefangene. In diesem Dokument heisst es auf Seite 5:

> "Um die Ueberpruefung der zu befreienden Kategorien Gefangener zu erleichtern, fuege ich in der Anlage eine zusammenfassende Tabelle bei. Ich fuege ebenfalls die Abschrift der Note der Deutschen Waffenstillstands-Kommission Nr. 178/41 vom 30.Januar 1941 bei, die die Entscheidung des OKW betrifft, alle franzoesischen Zivilpersonen, die als Kriegsgefangene behandelt werden, zu befreien.
>
> Ich hoffe, dass die Ausfuehrungen dieser Entscheidung durch diesen Bericht, den ich die Ehre habe, Ihnen zu unterbreiten, beschleunigt wird."

Ich habe die franzoesische Anklagebehoerde gebeten, mir die No

H1275-0194

der deutschen Waffenstillstands-Kommission Nr. 178/41 vom 20. Januar 1941, in welcher diese Entscheidung des OKW erwaehnt ist zu ueberlassen. Ich glaube, dass die Abschrift dieser Note, die dem Schriftstueck vom 4.April 1941 (Dok. 668 F) beigefuegt war mit diesem Dokument haette uebergeben werden sollen; denn sie war ein Teil dieses Schriftstuecks. Leider ist dies nicht geschehen.

Aus der Bezugnahme ergibt sich, dass das OKW und damit der Angekl. Keitel die Ansicht vertraten,dass entsprechend den Vereinbarungen mit Frankreich, in korrekter Weise gehandelt werden muesse und dass das OKW, dass fuer diese grundsaetzlichen Anordnungen bezueglich der Kriegsgefangenen zustaendig war,entschieden hatte, alle franzoesischen Zivilpersonen, die als Kriegsgefangene behandelt wurden, zu befreien.

Es ist schwer zu erkennen, wie dieses Dokument fuer eine Schuld des Angeklagten Keitel dienen kann.

Man wird dieses Dokument vielleicht fuer ein Symptom dafuer ansehen muessen, dass der Angekl. Keitel, wenn ihm Verstoesse gegen die bestehenden Abmachungen zur Kenntnis kamen, fuer deren Anhilfe Sorge getragen hat.

Die Behandlung sowjet-russischer Kriegsgefangener.

Wenn Hitler schon das Kriegsgefangenen-Problem als eine persoenliche Domaene seiner Befehlsgebung ansah, und es je laenger, je mehr nicht unter voelkerrechtlichen und militaerischen, sondern unter politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtete, so stand das Problem in der Behandlung der sowjet-russischen Kriegsgefangenen von Anfang an auch noch unter dem weltanschaulichen Gesichtspunkt, der fuer ihn das Leitmotiv im Kriege gegen die Sowjet-Union war. Die Tatsache, dass die Sowjet-Union der Genfer Konvention nicht angehoerte, benutzte Hitler, um sich damit einen F r e i b r i e f bei

H1275-0195

H1275-0196

der Behandlung sowjet-russischer Kriegsgefangener zu beschaffen. Den Generalen gegenueber unterstellte er, dass die Sowjet-Union sich in gleicher Weise frei fuehle von alle Betsimmungen, die durch die Genfer Konvention zum Schutze de Kriegsgefangenen geschaffen waren. Man mus s die Anordnungen vom 8.September 1941 (EC 338 ,USSR 356) lesen, um die Einste lung Hitlers klar zu erkennen. In dem Dokument des Amts Ausland/Abwehr vom 15.September 1941 sind die Erwaegungen niedergelegt, die auf Grund des allgemeinen Voelkerrechts ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen massgebend sein muessen, auch, wenn die Genfer Konvention zwischen den Kriegsparteien nicht gilt.

Der Angekl. Keitel hat auf dem Zeugenstand erklaert, dass er die in diesem Dokument niedergelegten Gesichtspunkte anerkannt und Hitler vorgetragen habe. Dieser habe es strikte abgelehnt, die Anordnungen vom 8.September 1941 aufzuheben. Er hat Keitel gesagt:

> "Ihre Bedenken entspringen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung."

Diese Worte hat Keitel in seiner handschriftlichen Notiz zu dem Schreiben vom 15.September 1941 woertlich niedergelegt und hinzugefuegt:

> "Deshalb billige ich die Massnahme und decke sie."

Es war wie immer, wenn Keitel Bedenken vorgetragen und Hitler seine endgueltige Entscheidung getroffen hatte. Er stellte sich hinter diese Entscheidung und gab den ihm nachgeordneten Instanzen nicht zu erkennen, dass er anderer Ansicht war. Da war seine Einstellung. Er uebernimmt dafuer auch die Verantwortung, im Rahmen seiner Dienststellung.

Wie Keitel in Wirklichkeit dachte, ergibt sich aus dem als

H1275-0197

Dokument Keitel Exhibit 6 Dokumentenbuch I ueberreichten Auszug aus dem Buch "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjet-russischen Kriegsgefangenen." Auch der Mitangeklagte Speer hat im Kreuzverhoer erklaert, dass er wiederholt mit dem Angekl. Keitel gesprochen habe, dass jede Verwendung von Kriegsgefangenen aller Feindstaaten in den durch die Genfer Konventio verbotenen Betrieben ausgeschlossen sei. Speer hat ferner ausgesagt, dass Keitel mehrmals jeden Versuch abgelehnt habe, Kriegsgefangene aller westlichen Staaten in eigentlichen Ruestungsbetrieben zu beschaeftigen.

Im Uebrigen wird der Verteidiger des Angekl. Speer diese Frage eingehend behandeln.

Ich moechte nur noch einzelne Faelle vortragen, die dem Angekl. Keitel persoenlich zur Last gelegt werden das heisst, in welchen er nach Ansicht der Anklagebehoerde, einen, den Rahmen der allgemeinen Verantwortung kraft seiner Stellung uebersteigenden Anteil haben soll.

1). Ich moechte d e n Fall nicht uebergehen, der wiederholt und mit Recht, Gegenstand der Beweiserhebung war: der Fall der 50 Royal-Air-Force-Flieger, der Fall der Schande Sagan.

Er beruehrt uns Deutsche in einem besonderen Masse, weil sich hier die ganze Hemmungslosigkeit der Befehlsgebung und des Charakters Hitlers ziegt, der in keinem Augenblick sich durch den Gedanken an die Ehre der deutschen Wehrmacht, in seinen explosiven Entschluessen beeinflussen liess.

Das Kreuzverhoer der englischen Anklagevertreter mit dem

H1275-0198

Angeklagten Keitel hat klargestellt, wie weit auch sein Name durch diesen erschuetternden Tatbestand in Mitleidenschaft gezogen ist. Wenn auch durch die Beweisaufnahme mit aller Klarheit festgestellt worden ist, dass Keitel den Mordbefehl Hitlers weder gehoert, noch weitergeleitet hat, auch er und die Wehrmacht mit der Durchfuehrung dieses Befehles in keinem Zusammenhang stehen, schliesslich, dass er sich gegen die Ueberstellung der gefluechteten Offiziere an Himmler mit allen Mitteln gewehrt und wenigstens erreicht hat, dass die ins Lager zurueckgeschafften Offiziere gerettet wurden, so bleibt doch das ihn tief bedrueckende Schuldbewusstsein, damals nicht erkannt zu haben, welch furchtbaren Stoss das deutsche militaerische Ansehen durch eine solche Massnahme in der Welt erhalten mus ste.

2). Im Zusammenhang mit der Behandlung des Sagan-Falles wurde dem Angekl. Keitel von der franzoesischen Anklage-Behoerde das Dokument 1650 PS vorgelegt, dass die Behandlung gefluechteter Kriegsgefangener behandelt. Dieser Befehl enthaelt in seinem ersten Teil eine allgemeine Anordnung (3 Punkte) mit der Ueberschrift:

" Das O K W hat angeordnet."

Nach dieser Anordnung sollten gefluechtete und wiederergriffene Kriegsgefangene der G e s t a p o ueberstellt werden mit dem Zusatz: "Stufe roemisch Drei."

Der Angekl. Keitel hat unter Eid erklaert:

(Aussage FM. Keitel vom 5.April 1946 S.7204 deutsches Protokoll, Vernehmung durch Dr.Nelte)

A. Ich moechte mich zunaechst zu Dokument 1650 IS aeussern. Zunaechst muss ich erklaeren, dass ich diesen Befehl nicht gekannt habe, dass er mir niemals in die Haende

H1275-0199

gekommen ist, und dass es mir bisher auch nicht moeglich war, aufzuklaeren, wie er zustande gekommen ist.

Fr.: Wollen Sie nicht bitte zuerst sagen, dass das Dokument als solches kein Dokument des Oberkommandos der Wehrmac ist ?

A.: Ich komme darauf.

Fr.: Bitte, damit muessen Sie beginnen, um es klar zu stelle

A.: Das Dokument beginnt als ein Schriftstueck, das bei ei Polizeidienststelle beschlagnahmt wurde, mit den Worte "Das OKW hat Folgendes angeordnet."
Es kommen dann 1, 2, 3 Ziffern, es faehrt dann fort: Hierzu befehle ich...., das heisst, der oberste Poliz chef des Reichssicherheits-Amtes, unterschrieben mit M u e l l e r.

Ich habe bestimmt diesen Befehl OKW erstens nicht unte schrieben, nicht gesehen, darueber besteht kein Zweife Schon allein aus der Tatsache, dass dort von technisch Ausdruecken "Stufe 3b" und aehnlichem die Rede ist, s mir unbekannte Polizei-Begriffe, und so muss ich feststel len, dass ich mir im Zweifel darueber bin, wie dieses Dokument entstanden ist. Ich kann es hier nicht aufkla ren. Es gibt Vermutungen, Moeglichkeiten, ich moechte sie kurz erwaehnen, weil ich mir darueber sehr viel Ge danken gemacht habe.
1. Ich glaube nicht, dass eine Dienststelle des OKW

H1275-0200

also der Chef des Kriegsgefangenen-Wesens oder der Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes diesen Befehl selbststaendig, ohne eine Anweisung herausgegeben haetten. Das halte ich fuer ausgeschlossen, da es der Gesamttendenz auf das Schaerfste widersprach. Ich kann mich nicht entsinnen, jemals selbst eine entsprechende Anweisung von Hitler erhalten oder weitergegeben zu haben, und schliesslich, wenn es auch nach einer Ausrede aussieht, so gab es natuerlich Nebenwege, deren sich der Fuehrer ohne Ruecksicht auf den zustaendigen Dienstweg bediente. Es haette ein Adjutant sein koennen, der vielleicht etwas derartiges weitergegeben hat, ohne dass ich es erfahren habe.

Ich betone, dass das nur eine Vermutung von mir ist, und keine Entlastung von mir sein kann.

Nur eines moechte ich bemerken, naemlich die Tatsache, dass das Dokument 1544 PS ein erbeuteter Befehl vom Wehrkreis-Kommando VI Muenster ist, und sich beschaeftigt sich mit den entflohenen Kriegsgefangenen, was mit ihnen zu geschehen habe und es heisst da:

" B e z u g" und fuehrt sie verschiedene Befehle aus den Jahren 1942 bis Anfang 1944 auf, und dieser Befehl, der nach dem Sachverhalt der Tatsache, dass es sich

H1275-0201

hier um die Frage der entflohenen Kriegsgefangenen handelt, in dieses Dokument hineingehoert haette, wenn die militaerische Dienststelle des Wehrkreises VI einen solchen Befehl in Haenden gehabt haette, dass ein schriftlicher Befehl bestimmt nicht vorlag, und dass die militaerische Dienststelle einen solchen Befehl ueberhaupt nicht erhalten hat.

Mehr kann ich zur Entlastung nicht sagen, da ich es nicht beweisen kann."

Der Zeuge Westhoff hat bestaetigt, dass ihm und der Dienststelle des OKW/Kriegsgefangenenwesen der Begriff "Stufe roemisch Drei" und seine Bedeutung unbekannt war; er erklaerte auch, dass er bei Uebernahme des Amtes am 1.April 1944 einen Befehl dieser Art -also auch einen Aktenvermerk- nicht vorgefunden habe. Gleichzeitig bekundete Westhoff aber, dass er von dem Bestehen eines muendlichen Befehls Kenntnis hatte.

Dadurch wurde der Angeklagte Keitel nicht nur durch den Inhalt dieser angeblichen Anordnung, sondern auch dadurch belastet, dass es schien, als habe Keitel in einem Punkte nicht die Wahrheit gesagt, indem er einen solchen muendlichen Befehl verschwiegen habe.

Nun ist diese Ungewissheit durch die Beweisaufnahme geklaert. Der Mitangeklagte Kaltenbrunner hat bei seiner Vernehmung am 11.April 1946 zu Dokument 1650 IS Folgendes ausgesagt:

(Vernehmung Kaltenbrunner 11.4.46 S. 7647 d.deutschen Protokolls, durch Dr.Kauffmann).

Fr.: Haben Sie das Dokument 1650 IS U 246 gelesen ?

A.: Jawohl, ich habe das Dokument gelesen.

F.: Es handelt sich hierbei, wie hervorgehoben, um den beruehmten "Kugel-Erlass", wann haben Sie davon gehoert?

A.: Ich habe den Kugel-Erlass gekannt. Es muss ein ...

H1275-0202

Erlass gewesen sei, der lange vor meiner Amtsuebernahme herausgegeben wurde. Ich hatte auch dieses, mir hier in Fern-Schreibe-Copie uebergebene Dokument nicht gesehen.

F.: Ich verweise Sie auf die Unterschrift, die lautet: " Unterschrift Mueller."

A.: Dazu war der Mann berechtigt, wenn ein solcher Erlass ueberhaupt vorgelegen hat. Ich habe aber, das moechte ich hier ergaenzend sagen, um die Wende des Jahres 1944/45 vom Verbindungsfuehrer Himmler zu Hitler namens Fegelein, in einer meiner Meldeuebergaben im Hauptquartier, welches damals, glaube ich, schon in Berlin gewesen ist, den Namen Kugel-Befehl gehoert, der fuer mich ein voellig fremder Begriff gewesen ist, weshalb ich ihn fragte, was das sei. Er sagte mir, ein Fuehrerbefehl, mehr wusste er nicht, sondern nur davon, dass es sich um eine specielle Art von Kriegsgefangenen handele. Mit dieser Auskunft gab ich mich nicht zufrieden und habe am selben Tage Himmler fernschriftlich angeschrieben, ich baete ihn um Einsichtnahme in einen Befehl des Fuehrers der sich Kugel-Befehl nennt. Ich wusste auch damals nicht, dass die Staatspolizei mit dem Kugel-Befehl selbst befasst sei. Wieder einige Tage spaeter erschien Mueller bei mir im Auftrage Himmlers und gab mir Einsicht in einen Erlass, der aber nicht von Hitler, sondern von Himmler stammte und in welchem Himmler erklaerte, er gaebe mir einen m u e n d l i c h e n Fuehrerbefehl weiter. "

Danach darf als feststehend angenommen werden, dass Hitler ohne Ruecksprache mit dem Angekl. Keitel und ohne dessen Kenntnis an Himmler einen muendlichen Befehl gegeben haben muss, wie er in Dokument 1650 PS angegeben ist.

H1275-0203

Damit bestaetigt sich die Vermutung, die der Angekl. Keitel in seinem Verhoer ausgesprochen hat, ohne dass Kaltenbrunner ihn bis zu diesem Zeitpunkt von seiner Kenntnis des muendlichen Fuehrerbefehls etwas gesagt hatte.

3). Auch in einem anderen Falle, dem der Brandmalung swojer russischer Kriegsgefangener hat sich die von dem Angekl. Keitel auf dem Zeugenstand gegebene Darstellung, als wahr erwiesen.

Die Zeugin Roemer hat in dem nachgereichten Affidavit bstaetigt, dass der Befehl, sowjet-russische Kriegsgefangene durch Brandmalung zu kennzeichnen, unmittelbar nach dem Erlass widerrufen wurde. Es ist daher auch glaubhaft, wenn der Angekl. Keitel bekundet hat, dass dieser Befehl o h n e sein Wissen herausgegangen ist, wodurch selbstversteandlich die Verantwortung Keitel fuer die sachbearbeitende Stelle nicht bestritten werden soll.

4). Schliesslich verweise ich in diesem Zusammenhang auf das hier auch zur Belastung des Angekl. Keitel vorgelegte Dok. 744 PS vom 8.Juli 1943. Es handelt sich hier um das erweitert Eisen-und Stahl Programm, zu dessen Durchfuehrung eine Dekkung des Kraeftebedarfs an Bergleuten aus Kriegsgefangenen befohlen wurde. Das Dokument lautet in seinen beiden ersten Ansaetzen:

> "Der Fuehrer hat am 7.7.fuer die erweiterte Durchfuehrung des Eisen-und Stahlprogramms eine unbedingte Sicherstellung der noetigen Kohlenfoerderung und hierzu die Deckung des Kraeftebedarfs aus Kriegsgefangenen befohlen.
> Der Fuehrer fordert, dass nachstehende Massnahmen mit aller Beschleunigung getroffen werden, um im Endziel dem Kohlenbergbau 300 000 zusaetzliche Arbeitskraefte zuzufuehren."

H1275-0204

Der letzte Absatz hat folgenden Wortlaut:

"Zum Vortrag beim Fuehrer meldet Chef Kriegsgefangene Wesen 10-taegig den Ablauf der Aktion, erstmalig zum 25.7.46, mit Stichtag: 20.7.46."

Ich lege dieses Dokument nicht so sehr wegen seines sachlichen Inhalts vor,auf den die Verteidigung des Angekl. Speer eingehen wird, sondern weil dieses Dokument eine symbtomatische Beweiskraft besitzt., fuer die Einlassung des Angekl. Keitel, dass Hitler sich in besonderem Masse um das Kriegsgefangenen-Wesen kuemmerte und hoechst persoenlich die grundsaetzlichen und ihm wichtig erscheinenden Anordnungen traf.

5). Die mit diesem Komplex auch im Zusammenhang stehen Faelle:

Terror-Flieger und Lynch-Justiz,

Kommando-Unternehmen,

Partisanen-Bekaempfung

werden von anderen Verteidigern behandelt. Der Angeklagte Keitel hat sich bei seiner Vernehmung und im Kreuzverhoer zu diesen einzelnen Tatbestaenden geaeussert.

Fuer den subjektiven Tatbestand der behaupteten Verbrechen ist e i n Element von besonderer Bedeutung: das der Kenntnis Nicht nur fuer den Schuldbegriff, sondern auch fuer die von der Anklagebehoerde daraus gezogene Schlussfolgerung: der Zustimmung, der Duldung, sowie der unterlassenen Gegenwirkung.

Der Tatbestand der Kenntnis umfasst:

1) die Kenntnis der Dinge,
2) die Erkenntnis der Zielsetzung,
3) die Erkenntnis der Methoden und
4) die Vorstellung und Vorstellbarkeit der Folgen.

Ich habe schon bei Betrachtung der Frage, inwieweit der Angeklagte Keitel aus der Kenntnis des Wortlauts des national-sozialastischen Partei-Programms und aus dem Buche Hitlers "Mein Kampf" auf die Absicht gewaltsamer Verwirklichung der Programmpunkte schliessen konnte, vorgetragn, aus welchen Gruenden Keitel die Erkenntnis einer g e w a l t s a m e n Verwirklichung nicht hatte.

Die Kenntnis der beabsichtigten Angriffskriege ist von dem Angekl. Keitel, bestaetigt von Grossadmiral Raeder, bis zu de Kriege mit Polen verneint worden. Diese Stellungnahme ist sicher subjektiv insofern wahr, als Keitel ernsthaft nicht an einen Krieg mit Polen glaubte, geschweige denn an einen Krieg in den Frankreich und England eingreifen wuerden. Dieser Glaube stuetzte sich bei Keitel, und auch an [illegible] Militaers, auf die Tatsache, dass das militaerische Potential nicht ausreichte, nach den bisherigen Erfahrungen, mit Aussicht auf einen Erfolg einen Krieg zu wagen, zumal, wenn er ein Zweifronten-Krieg werden konnte. Unterstuetzend wirkte hierbei auch der am 23. August 1939 abgeschlossene Nichtangriffs-Pakt mit der Sowjet-Union.

Das ist aber nicht der Kern des Problems. Die Reden Hitlers vor der Generalitaet, beginnend mit der Ansprache vom 5.November 1937, an der Keitel nicht teilgenommen hat, liessen von Mal zu Mal klarer erkennen, dass Hitler gewillt sei, seine Ziele so oder so das heisst, wenn nicht auf friedlichem Verhandlungswege, so durch Krieg oder jedenfalls unter Ausnuetzung der Wehrmacht als Druckmittel, zu erreichen. Darueber kann es keinen Zweifel geben. Man mag dareuber streiten, ob der Wortlaut der Reden Hitlers, ueber die keine amtlichen Niederschriften oder Protokollaufnahmen vorliegen, mehr oder weniger richtig wiedergegeben ist. Worueber aber k e i n Zweifel bestehen kann, ist, dass sie die Absicht Hitlers klar erkennen liessen.

Es ist demnach zu unterscheiden, ob man glauben konnte, dass ein bestimmter Plan zur Ausfuehrung kommen wuerde oder ob man die Erkenntnis gewinnen musste, dass die allgemeine Aggressions-Absicht bestand. Wenn diese Erkenntnis nicht bestand, so kann dies nur damit erklaert werden, dass die Generale aus grundsaetzlicher Einstellung die Frage Krieg oder Frieden nicht in ihre Ueberlegungen aufnahmen. Nach ihrer Einstellung war dies eine politische Frage, fuer die sie sich nicht zustaendig hielten,da ihnen, wie hier gesagt worden ist, die Gruende fuer einen solchen Entschluss nicht bekannt waren und, wie der Angekl. Keitel bekundet hat, die Generalitaet zu der Staatsfuehrung das Vertrauen haben muesse, dass sie nur aus zwingenden Gruenden zu einem Krieg schreiten wuerde. Es ist dies die Folge des traditionellen Grundsatzes, dass die Wehrmacht wohl ein Instrument der Politik ist, aber nicht selbst Politik treiben duerfe. Ein Grundsatz, der von Hitler mit aller Schaefe uebernommen wu Das Gericht mag entscheiden, ob dies als Entschuldigung zu werten ist.

H1275-0206

Keitel hat auf dem Zeugenstand erklaert, dass er die Befehle Richtlinien und Anordnungen, die so furchtbare Auswirkungen hatten, kannte und dass er sie ausgefertigt und unterzeichn hat, ohne sich durch die moeglichen Folgen beirren zu lasse

Diese Aussage laesst drei Fragen offen:

1) die Frage der Methoden in der Durchfuehrung der Befehle,
2) die Frage der Vorstellung der tatsaechlich eingetretenen Folgen,
3) die Frage des dolus eventualis.

In seinem Affidavit (Dok. Buch II Nr. K 12) hatt der Angekl. Keitel fuer den Komplex der sog. weltanschaulichen Befehle den Einfluss der SS-Polizei-Organisationen auf die Kriegsfue rung und das Hereinziehen der Wehrmacht in die Geschehnisse dargelegt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass zahlreiche Wehrmachts-Befehlshaber die an sich schlimmen Befehle auf ei gene Verantwortung zum Teil nicht, zum Teil in einer mieldren Form angewandt haben. Die Methoden der SS ,die den Befeh len ihre furchtbare Wirkung geban, waren dem, in bestimmten Vorstellungen alt gewordenen Soldaten Keitel fremd und daher unvorstellbar. Nach seiner Aussage sind diese Wirkungen auc nicht in ihren schrecklichen Ausmassen bekannt geworden.

Das Gleiche gilt fuer den Fuehrer-Erlas s "Nacht und Nebel". Wenn er sich aber auch durch die "moeglichen" Folgen nicht beirren liess, als er diese Befehle weiterga, so kann doch der dolus eventualis hinsichtlich der eingetretenen Folgen nicht bejaht werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass, w e r er die grauenhaften Wirkungen haette erkennen koennen,er

H1275-0208

trotz des Verbots von Ruecktrittsgesuchen, eine Folgerung gezogen haette, die ihn von der schweren Gewissensnot bef: und nicht in den Strudel des Geschehens von Monat zu Mona mehr hereingezogen haette.

Es mag dies eine Hypothese sein: die Beweisaufnahme hat a fuer die Richtigkeit derselben gewisse Anhaltspunkte erbr: Die fuenfmaligen Versuche aus seiner Stellung zu scheiden der Entschluss, seinem Leben ein Ende zu machen, der von Generaloberst Jodl bezeugt wurde, geben Ihnen die Moegl.- lichkeit, den ernsten Willen Keitels zu unterstellen.

Wenn es nicht zur Tat wurde, so liegt das an den Umstaend die ich schon dargelegt habe: die unbedingte und, wie Keitel sagt, unabdingbare Pflicht des Soldaten, seinem Fahneneid treu, gehorsam bis zum bitteren Ende seine Pflicht zu tun.

Diese Auffassung ist dann falsch, wenn sie derart uebersteigert wird, dass sie zum Verbrechen fuehrt. Es muss aber auch bei einem Soldaten beruecksichtigt werden, das s im Kriege mit anderen Masstaeben zu messen gewohnt ist, Wenn alle hohen Offiziere, auch Feldmarschall Paulus, hi die gleiche Auffassung vertreten haben, so mag man das vielleicht nicht verstehen, aber man wird ihnen die Ehrli keit ihrer Ueberzeugung nicht versagen.

Der Angeklagte Keitel hat auf die Frage, die in diesem Verfahren so oft gestellt worden ist, warum er nicht:

a) den Gehorsam verweigert, oder

b) gegen Hitler sich aufgelehnt habe,

geantwortet, dss diese Fragen von ihm auch nicht einen Augenblick in Erwaegung gezogen worden seien. Er ist nach seinen Worten und ach seinem Verhalten ein unabdingbarer Soldat.

Hat er mit dieser Haltung eine Schuld auf sich geladen ?

Es ist ganz allgemein das Problem, ob ein General Hochverrat begehen darf oder muss, wenn er erkennt, dass die Durchfuehrung eines Befehles oder einer Massnahme gegen das Voelkerrecht oder gegen die Menschlichkeit verstoesst.

Die Lœsung dieses Problems setzt die Beantwortung der Vorfrage voraus, welche Stelle es ist, die den strafgesetzlichen Hochverrat "erlaubt oder befiehlt". Diese Frage erscheint mir deshalb von Bedeutung, w il die Legitimation festzustellen ist, wer dem General den Hochverrat erlauben oder befehlen kann, we "binden und loesen" kann.

Da die zeitige Staatsgevalt, die in diesem Falle durch das Staatsoberhaupt, identisch mit dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, repraesentiert wurde, nicht in Frage kommt, fragt es sich nur, ob es ueber oder ausserhalb der eigenen Staatsauthoritaet eine Macht gibt, die "binden oder loesen" kann. Da der, das Mittelalter beherrschende Machtkampf, Pabst und Kaiser, keine aktuelle Bedeutung im staatsrechtlichen Sinne mehr hat, kann diese Macht nur eine unpersoenliche und moralische sein; das hoechste Gebot des ungeschriebenen, ewigen Rechts, das unser deutscher Dichter Schiller in die Worte fasst:

"Eine Grenze hat Tyrannenmacht..".

H1275-0210

Es ist nur eine, der in der Welt-Literatur so vielfaeltigen dichterischen Offenbarungen, die die tiefste Sehnsucht aller Voekler nach Freiheit zum Ausdruck bringt.

Wenn es ein ungeschriebenes Gesetz gibt, das unbestreitbar der Ueberzeugung aller Menschen entspricht, so dieses, dass es bei aller Notwendigkeit der Anerkennung staatlicher Ordnung eine Grenze fuer die Freiheitsbeschraenkung gibt. Wird diese ueberschritten, so tritt der Kriegszustand der staatlichen Ordnung mit der ueberstaatlichen Macht des Weltgewissens ein.

Es ist nun wichtig festzustellen, dass es b i s h e r einen Voelkerrechtssatz dieser Art n i c h t gegeben hat. Dies ist verstaendlich; denn die Relativitaet des Begriffs der Freiheit in den verschiedenen Staaten und die Sorge aller Staaten um ihre Souveraenitaet stehen in unvereinbarem Gegensatz zu der Anerkennung einer ueberstaatlichen Macht.

Die Macht.- "die bindet und loest"-, die uns vor Gott und den Menschen freistellt von Schuld, es ist das Weltgewissen, das im Einzelnen lebendig wird. Danach m u s s er handeln.

Der Angeklagte Keitel hat die warnende Stimme des Weltgewissens nicht gehoert. Die Grundsaetze seines soldatischen Lebens waren so stark in ihm verwurzelt, beherrschten sein Denken und Handeln so ausschliesslich, dass er taub war gegen alle Ueberlegungen, die ihn vom Wege des Gehorsams und der Treue, wie er sie verstand, haetten wegfuehren koennen.

Das ist die wahrhaft tragische Rolle, die der Angeklagte Keitel in diesem furchtbarsten Drama aller Zeiten gespielt hat.